

2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit wesentlichen umweltrelevanten Inhalten

a) Stellungnahmen mit wesentlichen umweltbezogenen Inhalten **aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Grobabstimmung) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

- Einladung zur Grobabstimmung v. 26.07.2021
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) / Energie und Klima v. 09.08.2021
- Stellungnahme von HAMBURG WASSER/ Infrastrukturkoordination und Stadthydrologie zur Entwässerung und Wasserversorgung v. 30.07.2021
- Stellungnahme (Ergänzung der Stellungnahme v. 30.07.2021) von HAMBURG WASSER/ Infrastrukturkoordination und Stadthydrologie zur Entwässerung und Wasserversorgung v. 05.08.2021
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) / Wasser, Abwasser und Geologie v 29.07.2021
- Stellungnahme vom Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt zum Bodenschutz v. 09.08.2021
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) / Immissionsschutz und Abfallwirtschaft v 09.08.2021
- Niederschrift zur Grobabstimmung v. 09.08.2021

b) Stellungnahmen mit wesentlichen umweltbezogenen Inhalten **aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (sog. Stellungnahmeverschickung),** Dezember / Januar 2023:

- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) / Naturschutz, Grünplanung und Energie v. 24.01.2024
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Landes- und Stadtentwicklung (BSW-LP) mit Hinweisen zur Wärmeversorgung v. 24.01.2024

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan-Entwurf Neustadt 51 / St. Pauli 46 (Erweiterung Bucerius Law School)

- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Landes- und Stadtentwicklung (BSW-LP) mit Hinweisen zum Schutzgut Wasser v. 24.01.2024
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Landes- und Stadtentwicklung (BSW-LP) mit Hinweisen zum Lärmschutz v. 24.01.2024
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Landes- und Stadtentwicklung (BSW-LP) mit Hinweisen zu Verkehrslärmfestsetzung v. 24.01.2024
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) / Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft v. 24.01.2024
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) / Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft v. 24.01.2024
- Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes / Außenstelle Hamburg / Schwerin v. 18.01.2024
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) / Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz v. 15.01.2024
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligung v. 09.01.2024
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligung v. 09.01.2024
- Stellungnahme von HAMBURG WASSER/ Digitales Informationsmanagement mit Hinweis zum Entwässerungsgutachten v. 04.01.2024
- Stellungnahme von Gasnetz Hamburg GmbH mit Hinweis auf Gasversorgungsanlagen v. 02.01.2024
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligung mit Hinweis auf Dachbegrünung v. 09.01.2024
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Amt für Landschaftsplanung und Stadtentwicklung (BSW-LP) mit Hinweis auf Außenläuchten v. 24.01.2024
- Stellungnahme der Hamburger Energiewerke mit Hinweis auf Fernwärmeleitungen v. 23.01.2024
- Stellungnahme von Stromnetz Hamburg mit Hinweis auf Leitungsrechten v. 19.01.2024
- Stellungnahme von HAMBURG WASSER/ Infrastrukturkoordination und Stadthydrologie zur Entwässerung und Wasserversorgung v. 04.01.2024
- Stellungnahme der bezirklichen Stabsstelle Klimaschutz und Wirtschaftsförderung (KW) zu energetischen Themen und zur Begrünung sowie zum Nachhaltigen Bauen v. 12.02.2024

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan-Entwurf Neustadt 51 / St. Pauli 46 (Erweiterung Bucerius Law School)

- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie mit Hinweis auf Baugrundverhältnisse v. 24.01.2024

- c) Stellungnahmen mit wesentlichen umweltbezogenen Inhalten aus der **Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB (sog. Kenntnisnahmeverschickung)**, März 2024:
 - Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Landes- und Stadtentwicklung (BSW-LP) mit Hinweisen zu Innenraumpegel v. 15.08.2024
 - Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Landes- und Stadtentwicklung (BSW-LP) mit Hinweisen zu Lärmemissionen v. 03.07.2024
 - Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) / Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz v. 28.06.2024

Bebauungsplan-Entwurf Neustadt 51 /St. Pauli 46 „Erweiterung Bucerius Law School“

Grobabstimmung der Planinhalte

Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte lädt ein zur

Grobabstimmung am 09.08.2021, um 13:30 Uhr

Skype-Konferenz

Es wird gebeten, jeweils einen entscheidungsbefugten Vertreter zu entsenden.

Anlagen:

- Angaben zum Bebauungsplan-Entwurf Neustadt 51 /St. Pauli 46 (Grobabstimmungspapier)
- Bebauungsplan-Entwurf, M 1:1000 (im Original A1)
- Funktionsplan-Entwurf Neustadt 51 /St. Pauli 46, M 1:1000 (im Original A1)
- Entwurf Freiflächenplanung, A3 (im Original M. 1:500 auf A1)

Die genannten Anlagen wurden im Online-Dienst Bauleitplanung bereitgestellt. Sie finden den Zugang zu Bauleitplanung online unter folgendem Link und dem Stichwort "Bauleitplanung":

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/BOP>

Bei inhaltlichen Fragen zu einem Planverfahren wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Bei Fragen zur Bedienung des Online-Dienstes Bauleitplanung, die auch nach Rücksprache mit Ihrem jeweiligen TöB-Koordinator nicht beantwortet werden können, wenden sich externe Firmenkunden bitte an den Telefonischen Hamburg Service (Tel.: 040 42828-1234).

Behörden bzw. interne Träger öffentlicher Belange der FHH wenden sich bitte an User Help Desk (Tel.: 040 428-333).

1. Grenzen des Plangebietes

Das circa 3,63 ha große Plangebiet liegt überwiegend im Stadtteil Neustadt im Bereich der Wallanlagen. Es befindet sich zwischen Planten un Blumen und dem alten Botanischen Garten und umfasst das Flurstück 1999 der Bucerius Law School (BLS) sowie einen kleinen Teilbereich des Botanischen Gartens (Flurstücks 2394) der Gemarkung Neustadt Nord.

Außerdem sollen Teile der Marseiller Straße und der entwidmeten ehemaligen Marseiller Straße (Flurstücke 1363, 1932, 1933, teilweise 1828 und 1931 der Gemarkung St. Pauli Nord sowie teilweise Flurstück 1561 der Gemarkung Neustadt Nord) in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen werden.

2. Bestand und gegenwärtige Nutzungen

Das Plangebiet umfasst die BLS - eine private Hochschule für Rechtswissenschaft – auf deren Flurstück sich ebenfalls die Schaugewächshäuser (Tropengewächshäuser) des botanischen Gartens und ein Gelbklinkergebäude sowie die ehemalige Marseiller Straße befinden.

Das Plangebiet befindet sich in einer infrastrukturell sehr gut erschlossenen Innenstadtlage nahe der Hamburger Messe, Binnen- und Außenalster sowie der Universität Hamburg

Südlich und nördlich grenzen weitläufige Parkanlagen an. Im Süden liegen die Mittelmeerterrassen des Alten Botanischen Gartens und der Wallgraben, im Norden Pflanzen und Blumen. Im Westen befindet sich die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich das CCH.

Das Plangebiet ist hervorragend durch den öffentlichen Personennahverkehr erschlossen. Der Dammtorbahnhof mit seiner überregionalen Anbindung an das Streckennetz der Deutschen Bahn sowie den S-Bahn-Linien (S11, S21, S31) und diversen Buslinien befindet sich direkt im Osten an das Plangebiet. Der Bahnhof Stephansplatz der U-Bahn-Linie U1 sowie die Bahnhöfe Messehallen und Gänsemarkt der U-Bahn-Linie U2 sind in wenigen Gehminuten erreichbar. Darüber hinaus verkehren mehrere Buslinien des HVV direkt gegenüber des Plangebiets an der Haltestelle Hamburg Messe (Eingang Ost) und am U-Bahnhof Stephansplatz.

Das im Kreuzungsbereich Jungiusstraße/Marseiller Straße verortete L-förmige Hauptgebäude der Bucerius Law School mit der Belegenheit Jungiusstraße Nr. 6 weist drei Vollgeschosse und im Bereich des Gebäudeknicks eine Rotunde auf. Es wurde Anfang des 20. Jahrhunderts durch den Architekten Albert Erbe errichtet und fast ein Jahrhundert lang durch die Institute für Allgemeine und Angewandte Botanik genutzt, die ab 1919 Teil der neu gegründeten Universität Hamburg wurden.

Die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius erwarben das denkmalgeschützte Bauwerk im Jahr 1999 von der Freien und Hansestadt Hamburg, bauten es denkmalgerecht nach den Erfordernissen einer modernen Hochschule um und gründeten im darauf folgenden Jahr die erste private Hochschule für Rechtswissenschaft in Deutschland, die BLS.

Bereits im Jahr 2003 erweiterte die BLS ihre Räumlichkeiten mit dem Bau des Auditoriums, welches als Solitärgebäude auf Grundlage einer Befreiung vom geltenden Planungsrecht inmitten des Gartens errichtet wurde.

Im Jahr 2007 folgte ein zusätzlicher viergeschossiger Erweiterungsbau mit Glasfassade, der östlich an den bestehenden L-förmigen Gebäudekomplex entlang der ehemaligen Marseiller Straße angrenzt und eine Bibliothek sowie die Mensa der Hochschule beherbergt (Deutsche Bank Hall Neubau).

Östlich dieses Neubaus und nördlich der Schaugewächshäuser von Pflanzen und Blumen befindet sich ein ein- bis zweigeschossiges Gelbklinkergebäude, in dem derzeit eine Kindertagesstätte (KiTa) sowie das Betriebsgebäude mit Sozialräumen für die Schaugewächshäuser der Universität Hamburg untergebracht sind. Dieses Gebäude ist abgängig - die Fläche soll im Rahmen des hochbaulichen Wettbewerbs überbaut werden.

Die Schaugewächshäuser (SGH) des Botanischen Gartens befinden sich ebenfalls innerhalb des Plangebiets. Sie wurden 1962–1963 nach Entwurf von Hermkes und Becker erbaut, zur Internationalen Gartenbauausstellung 1963 eröffnet und ersetzen die im Krieg zerstörten Gewächshäuser. Sie besitzen eine Grundfläche von insgesamt 2.800 m² und eine maximale Höhe (Tropenhaus) von 13 m.

Des Weiteren liegt im äußersten Süden des Plangebiets ein nicht öffentlicher Stellplatz direkt südlich des Altbaus der BLS, der ebenfalls überbaut werden soll. Dieser Bereich dient gegenwärtig als Zugang zum Campusgelände der BLS.

Die Feuerwehrezufahrt für das Gelände liegt direkt südlich des Hauptgebäudes. Südlich des Dt.-Bank-Hall Neubaus ist derzeit eine Wendeschleife für die Feuerwehrfahrzeuge vorhanden. Die Feuerwehrezufahrt sowie Rettungswege werden über das Grundstück der BLS, d.h. über die Jungiusstraße organisiert.

Die Zuwegung zu den Schaugewächshäusern ist durch eine Baulast gesichert.

Das Gelände der BLS verläuft von Nord nach Süd abfallend. Die Geländehöhe beträgt im nördlichen Bereich an der Marseiller Promenade ca. 17,50 m ü NHN und fällt bis zur Jungiusstraße bzw. bis zum Wallgraben um ca. 4,00 m auf ca. 13,75 m ü NHN ab.

Sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets befinden sich zahlreiche Baudenkmale und Denkmal-Ensembles. Das im Plangebiet gelegene Hauptgebäude der BLS sowie die SGH inkl. dem sechseckigen Annex von Pflanzen und Blumen sind eingetragene Denkmale. Darüber hinaus ist der südlich an das Flurstück 1999 (BLS-Gelände) angrenzende Bereich der Wallanlagen als Gartendenkmal (Botanischer Garten) gelistet. Im Bereich des südlichen Flügels des denkmalgeschützten Hauptgebäudes der BLS ist ein Bodendenkmal vorhanden.

Im Untergrund des Grundstücks der BLS befinden sich ehemalige Bunkeranlagen. Die überbaubaren Flächen sind davon nicht betroffen.

Im Norden des Plangebiets liegt die öffentliche Fläche der rückgebauten und verfüllten Marseiller Straße. Nach Fertigstellung soll diese unter dem Namen Marseiller Promenade nur noch für Fußgänger und Radfahrer nutzbar sein.

3. Zweck und Bedeutung der Planaufstellung

Durch den Bebauungsplan Neustadt 51/ St. Pauli 46 soll eine Erweiterung der BLS ermöglicht sowie deren in der Vergangenheit im Rahmen einer Befreiung genehmigten Erweiterungsbauten planungsrechtlich gesichert werden.

Für die Erweiterung der BLS wurde von November 2020 bis April 2021 von der ZEIT-Stiftung und BLS im Einvernehmen mit der FHH, vertreten durch das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, BSW, BWFG, BUKEA und BKM/DA ein hochbaulicher Realisierungswettbewerb mit freiraumplanerischem Anteil durchgeführt, welcher die genaue Lage und Ausgestaltung der neuen Baukörper zum Inhalt hatte.

Da die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses nicht mit dem geltenden Planrecht vereinbar ist, soll ein Bebauungsverfahren durchgeführt werden. Die Wettbewerbsergebnisse bilden die Grundlage für den Funktionsplan-Entwurf, der wiederum als Grundlage für den Bebauungsplanentwurf Neustadt 51 /St. Pauli 46 dient.

Des Weiteren soll die Marseiller Straße zwischen der Kreuzung Jungiusstraße und dem CCH mit dem neu zu schaffenden Planungsrecht entsprechend ihrer zukünftigen Nutzung festgesetzt werden. Im Jahr 2015 wurde hierfür über einen Realisierungswettbewerb ein freiraumplanerisches Konzept gefunden. Das Konzept setzt den Dag-Hammarskjöld-Platz, den CCH-Vorplatz und den Platz an der U-Bahnstation Stephansplatz in Bezug zueinander und fügt diese Plätze sowie die umgebenden Parks räumlich und gestalterisch zusammen, so dass eine stimmige Abfolge von Plätzen und Grünbereichen entsteht. Der „Alte Botanischer Garten“ und „Pflanzen und Blumen“ bilden hierbei das Zentrum und erhalten dadurch einen neuen attraktiven Vorbereich. Die Marseiller Straße nördlich der BLS wurde hierfür zurückgebaut und verfüllt und soll nach Fertigstellung nur noch für Fußgänger und Radfahrer nutzbar sein.

4. Planungskonzept / Beschreibung des Vorhabens

Das aus dem Qualifizierungsverfahren hervorgegangene städtebauliche Konzept für die Erweiterung der BLS nimmt die Baustruktur der Bestandsgebäude auf und fügt sich in der Höhenentwicklung und Dichte ein. Das Ensemble soll an beiden Enden so gefasst werden, dass damit attraktive Eingangssituationen entstehen.

Der nördliche Neubau (Baufeld 1) im Anschluss an die Bibliothek und die Schaugewächshäuser legt dabei den Schwerpunkt auf die Bedürfnisse der Studenten und die Mitarbeiter der Botaniknutzung. Hier soll ein fünfgeschossiger, zu den Schaugewächshäusern abgetreppter Baukörper entstehen. Das bestehende Gelbklinkergebäude soll abgebrochen und die dort vorhandene Botaniknutzung in den Neubau integriert werden.

Der südliche Neubau (Baufeld 2) wird als repräsentativer Auftakt des Campus ausgebildet und bietet vordringlich Räumlichkeiten für die Öffentlichkeit, Verwaltung und Lehrende. Hier soll ein siebengeschossiger Solitär entstehen, welcher Bezüge zur bestehenden Rotunde des Hauptgebäudes der BLS herstellt. Die auf dieser Fläche derzeit vorhandenen Parkplätze sollen zukünftig in der geplanten Tiefgarage des Gebäudes untergebracht werden. Ebenfalls soll die derzeit im Gelbklinkergebäude auf Baufeld 1 untergebrachte KiTa in diesen Neubau einziehen.

Die Neubauten sollen gemäß des Siegerentwurfs möglichst transparent und offen ausgebildet werden. Sie sollen in vorgefertigter Kreuzlagenholzbauweise in Kombination mit Massivholzstützen und nicht brennbaren Rettungswegen in Beton konstruiert werden. Nach aktuellem Stand sollen vorgehängte, gedämmte Fassadenpaneele aus Glas und Stahl zur Ausführung kommen.

5. Planinhalte des Bebauungsplan-Entwurfs

Der Bebauungsplan-Entwurf Neustadt 51/ St. Pauli 46 setzt sowohl die Bestandsbaukörper der BLS als auch die geplanten Neubauten analog zum alten Planrecht als Flächen für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ fest. Im Bereich des Neubaukörpers auf Baufeld 2 wird aufgrund der geplanten KiTa die Zweckbestimmung „Hochschule“ durch „Soziale Einrichtung“ ergänzt.

Der Bebauungsplan-Entwurf setzt sowohl den Altbau der Hochschule als auch die Erweiterungsbauten - das Deutsche-Bank-Hall-Gebäude und das Auditorium - mit baukörperbezogenen Baugrenzen bestandsgemäß fest und sieht auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses die Neuausweisung von zwei Baukörpern vor.

Das Bestandsgebäude der BLS steht unter Denkmalschutz (KD29191, Institutsgebäude 1904-1906). Die Unterschutzstellung wird im Bebauungsplan-Entwurf entsprechend nachrichtlich übernommen.

Die Erschließung des Flurstücks 1999 (BLS-Gelände, SGH) erfolgte bislang stets über die Jungiusstraße und soll auch zukünftig über diese ermöglicht werden. Zur Sicherung der Zufahrt zu den Schaugewächshäusern (Feuerwehr, Versorgung SGH) und einer Versorgung der Mensa ist eine Ausweisung einer mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Fläche von 3,5 m Breite geplant.

Für den **Teilbereich der Schaugewächshäuser** setzt der Bebauungsplan-Entwurf eine Fläche für den besonderen Nutzungszweck mit der Zweckbestimmung „Gewächshaus“ fest. Weiterhin sieht der Bebauungsplan-Entwurf die nachrichtliche Übernahme der Schaugewächshäuser als Denkmalschutz Einzelanlage (KD39107, 1962-1963) vor. Die im Geltungsbereich enthaltenen Teilflächen des Botanischen Gartens sind als Gartendenkmal (KD ID12097, Botan. Garten, 1962-1963) nachrichtlich übernommen.

Der **Teilbereich nördlich des BLS-Geländes** wird entsprechend der Planung für die neue Marseiller Promenade teilweise als Parkanlage (FHH) und teilweise als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen (Fußgänger- und Radfahrerbereich, FHH).

Die Straßen St. Petersburger Straße und Jungiusstraße werden als Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Weitere Festsetzungen (u.a. Grundflächenzahl, Gebäudehöhen, Dachbegrünungen, Tiefgaragen) sind im weiteren Planungsprozess zu definieren.

Zur Absicherung der wesentlichen Inhalte des Bebauungsplans – u.a. Nutzungsbausteine, Gestaltung und Umsetzung - soll zwischen dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung und der ZEIT-Stiftung als Vorhabenträgerin ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden.

Das Bebauungsplanverfahren Neustadt 51 / St. Pauli 46 wurde auf Basis der Drucksache des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung im Stadtplanungsausschuss des Bezirksamtes Hamburg-Mitte in der Sitzung am 24.02.2021 eingeleitet.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

6. Festsetzungen in verbindlichen Plänen

Im Bebauungsplan St. Pauli 19/Neustadt 20/Rotherbaum 17 vom 10. November 1969 werden die Fläche des unter Denkmalschutz stehenden Hauptgebäudes der BLS sowie die südlich angrenzende Parkplatzfläche und ein Teilbereich der Fläche auf dem der Erweiterungsbau der BLS steht als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Botanische Institute/FHH) festgesetzt.

Die Marseiller Straße ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, der gesamte übrige Bereich als Parkanlage.

Von der Jungiusstraße zur heutigen Marseiller Promenade ist ein Leitungsrecht festgesetzt.

7. Darstellungen im Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet überwiegend „Flächen für den Gemeinbedarf“ und östlich angrenzend „Grünflächen“ dar. Überlagert wird die Gemeinbedarfsdarstellung mit dem Symbol „Einrichtung für Forschung und Lehre“.

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt für das Plangebiet überwiegend das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ und östlich angrenzend „Parkanlage“ dar.

Als milieübergreifende Funktionen wird „Grüner Ring“ dargestellt.

Die Fachkarte Arten- und Biotopschutz stellt für das Plangebiet den Biotopentwicklungsraum „Gemeinbedarfsflächen“ (13b) und für einen südlichen und östlichen Teilbereich „Parkanlage“ (10a) dar.

8. Abweichungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm

Die vorgesehenen Inhalte des Bebauungsplans werden aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsprogramm entwickelt.

9. Etwaige planstörende Bauabsichten

Die Realisierung des Freiraumplanerischen Wettbewerbs im Bereich der Marseiller Straße wird voraussichtlich von Juni 2021 bis Juli 2022 erfolgen.

Ab August 2022 sollen nach derzeitiger Planung die Schaugewächshäuser für die Dauer eines Jahres saniert werden.

Die Baumaßnahme „Revitalisierung CHH“ wurde Ende 2020 fertiggestellt. Restarbeiten und Inbetriebnahmen sollen in 2021 erfolgen.

Die unterschiedlichen Baumaßnahmen werden zurzeit in einem nach Bedarf stattfindenden „Jour Fixe zur Koordinierung der Planungs- und Bauabläufe“ aufeinander abgestimmt.

10. Auswirkungen der Planung

In Folge der Planung kommt es zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung, da das Plangebiet zum Teil bereits im Bestand baulich oder als Parkplatzfläche genutzt wird und somit versiegelt ist.

Für den Naturhaushalt ergeben sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen.

Die auf Baufeld 1 und 2 geplanten Neubauten liegen innerhalb des Grünen Rings und sind somit nach dem „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ ausgleichspflichtig. Die Quantität und die zu leistende Kompensation sind im weiteren Verfahren zu ermitteln.

11. Kostenbeteiligung, Flächenangaben

Das Plangebiet ist circa 36.289 m² groß. Davon werden circa 10.360 m² als Fläche für den Gemeinbedarf, circa 10.937 m² als private Grünfläche, circa 8.383 m² als öffentliche Grünfläche, circa 2.543 m² als Straßenverkehrsfläche und 4.066 m² als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgänger- und Radfahrerbereich) festgesetzt.

Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses soll mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrags zwischen dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung und der ZEIT-Stiftung als Vorhabenträgerin gesichert werden.

12. Realisierung der Planung

Eine zeitnahe Realisierung des Vorhabens wird angestrebt. Die Realisierung der Planung steht nach Abschluss des Planverfahrens auch aufgrund eines konkreten Interesses der BLS kurzfristig an.

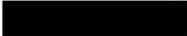
13. Vorliegende Fachuntersuchungen und Gutachten

- Vorhandene Gutachten/Daten:
 - Baumbestand auf Baufeld 1 und 2

14. Besondere Diskussionspunkte

- Genaue Abgrenzung des Plangebiets,
- Erforderlichkeit weiterer Fachgutachten (z.B. Entwässerung, Bodenuntersuchung, Schleppkurvennachweis)
- Überarbeitungsbedarfe gemäß Jurysitzung
 - Lage Baukörper auf Baufeld 2 (Abstand zu Altbau BLS wird als eng wahrgenommen (Denkmalschutz), Verkleinerung Baukörpervolumen, Erhalt der Bestandsbäume),
 - Erdgeschoss des Gebäudes auf Baufeld 2 wirkt zu gedrungen,
 - Brandschutz (innere Erschließungswege der Gebäude auf beiden Baufeldern sind zu optimieren und der 2. Rettungsweg für alle Baukörper (auch Bestand) zu sichern),
 - Fassade Baufeld 2: Prüfung Materialität, hellere Gestaltung,
 - Überarbeitung Botaniknutzung auf Baufeld 1 (Funktion Anzuchtgewächshaus zu optimieren, Funktionalität Lagerflächen UG und Betriebshof),
- Nachweis Kinderspielflächen,
- Betroffenheit des Vertrags für Hamburgs Stadtgrün (Kompensation zu ermitteln)
- Abstandsflächen,
- Erschließung innerhalb des Grundstücks (Ausgestaltung, Dimensionierung),
- Gestaltung des öffentlichen Straßenraums (Besucherparkplätze, Fußgänger- u. Radwegführung),
- Prüfung der Erforderlichkeit zur Übernahme von Leitungsrechten aus dem bestehenden B-Plan St. Pauli 19 / Neustadt 20 / Rotherbaum 17 (Begünstigte: FHH, Deutsche Bundespost, Hamburgische Elektrizität-Werke AG, Hamburger Gaswerke GmbH, Hamburger Wasserwerke GmbH)

Originalstellungnahmen | Neustadt51-StPauli46 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 09.08.2021	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch / Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung:  Eingereicht von (Vor- u. Zuname):  Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den bereits veröffentlichten Unterlagen ist nicht zu erkennen, ob und inwieweit die Aspekte des energieeffizienten und nachhaltigen Bauens berücksichtigt worden sind.

Deshalb bitte ich Sie folgende Themen zu beachten.

Mit Hinblick auf die Einhaltung der Klimaschutzziele des Bundes bis 2045 einen klimaneutralen Gebäudebestand nachzuweisen, ist es zwingend notwendig, dass ab sofort alle neuen Gebäude (sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude) mindestens im Standard eines BEG-Effizienzgebäudes 40 oder besser errichtet werden (BEG = Bundesförderung Effiziente Gebäude).

Das Ziel eines hohen Energiestandards folgt insbesondere aus dem Koalitionsvertrag (Effizienzhaus 40 Standard explizit genannt), dem Hamburger Klimaschutzgesetz- und -verordnung sowie dem Hamburger Klimaplan.

Die Vorgaben des Bebauungsplanes müssen die Nutzung des nachwachsenden, heimischen Rohstoffes Holz in der tragenden Gebäudekonstruktion sowie in der Fassade prinzipiell ermöglichen. Der Ausschluss von Holz als Fassadenmaterial (mit dem Vorzug für Klinkerfassaden) ist nicht zulässig. Den Entwurfsverfassern steht damit eine größere Materialauswahl zur Verfügung, welche es ermöglicht, die sog. „Graue Energie“ im Herstellungsprozess des Gebäudes zu minimieren.

Die Umsetzung der oben genannten Standards ist über geeignete planrechtliche oder vertragliche Instrumente durch die Bezirke abzusichern. Für den Einsatz von zertifiziertem Holz (PEFC, FSC) in der Gebäudekonstruktion sowie die Energiestandards Effizienzgebäude 40 (Neubau) wird um eine Fixierung in städtebaulichen Verträgen, im Durchführungsvertrag zum B-Plan oder in Grundstückskaufverträgen gebeten.



Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Stadt- und Landschaftsplanung
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Bereich IK, Infrastrukturkoordination und
Stadthydrologie

Ansprechpartner
Besucheradresse

Telefon
Telefax
E-Mail

Datum 30.07.2021

Unser Zeichen:
IK Management Erschließungen
und Baurechtsverfahren

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Bebauungsplan Neustadt 51/ St. Pauli 46 „Erweiterung Bucerius Law School“

Stellungnahme von Hamburg Wasser zur Grobabstimmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AÖR (S.1) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (S.2) zum o.g. Bebauungsplan.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Grundsätzlich bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung gegen den B-Planentwurf Neustadt 51/ St. Pauli 46 keine Bedenken. Das Plangebiet liegt im Bereich eines Mischsielsystems, die dort vorhandenen Straßen sind vollständig besielt.

Das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann problemlos über die vorhandenen Mischwassersiele abgeleitet werden.

Aufgrund der vorgesehenen Ausweisungen im B-Planentwurf und aufgrund der Auslastung des MW-Sielsystems kann das anfallende Oberflächenwasser nur durch Versickerung oder durch entsprechende Rückhaltung auf den Grundstücken und über eine verzögerte Ableitung in die Regenwassersiele eingeleitet werden.

Dabei sind die übergeordneten Handlungsziele aus dem Projekt RISA entsprechend zu berücksichtigen.

Hamburger Stadtentwässerung
Anstalt des öffentlichen Rechts
Billhorner Deich 2 · 20539 Hamburg
Telefon 040/7888-0
Telefax 040/7888-183456
www.hamburgwasser.de
info@hamburgwasser.de

SHS Nordbank AG
IBAN: DE 03 2105 0000 0100 9090 00
BIC: HSHNDE33HAN
UST -IdNr.: DE173526990

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001
BS OHSAS 18001
EMAS III VO



Die Größe der Rückhaltung auf den Grundstücken sowie die max. RW- Einleitmengen in das öffentliche Sielnetz müssen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens unter der Beteiligung der Hamburger Stadtentwässerung im Einzelnen abgestimmt werden.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berohrt.

Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen

Netzbetrieb Mitte, Ausschläger Allee 175, Tel: 7888-38990

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Katasterauszug HSE
- Katasterauszug HWW

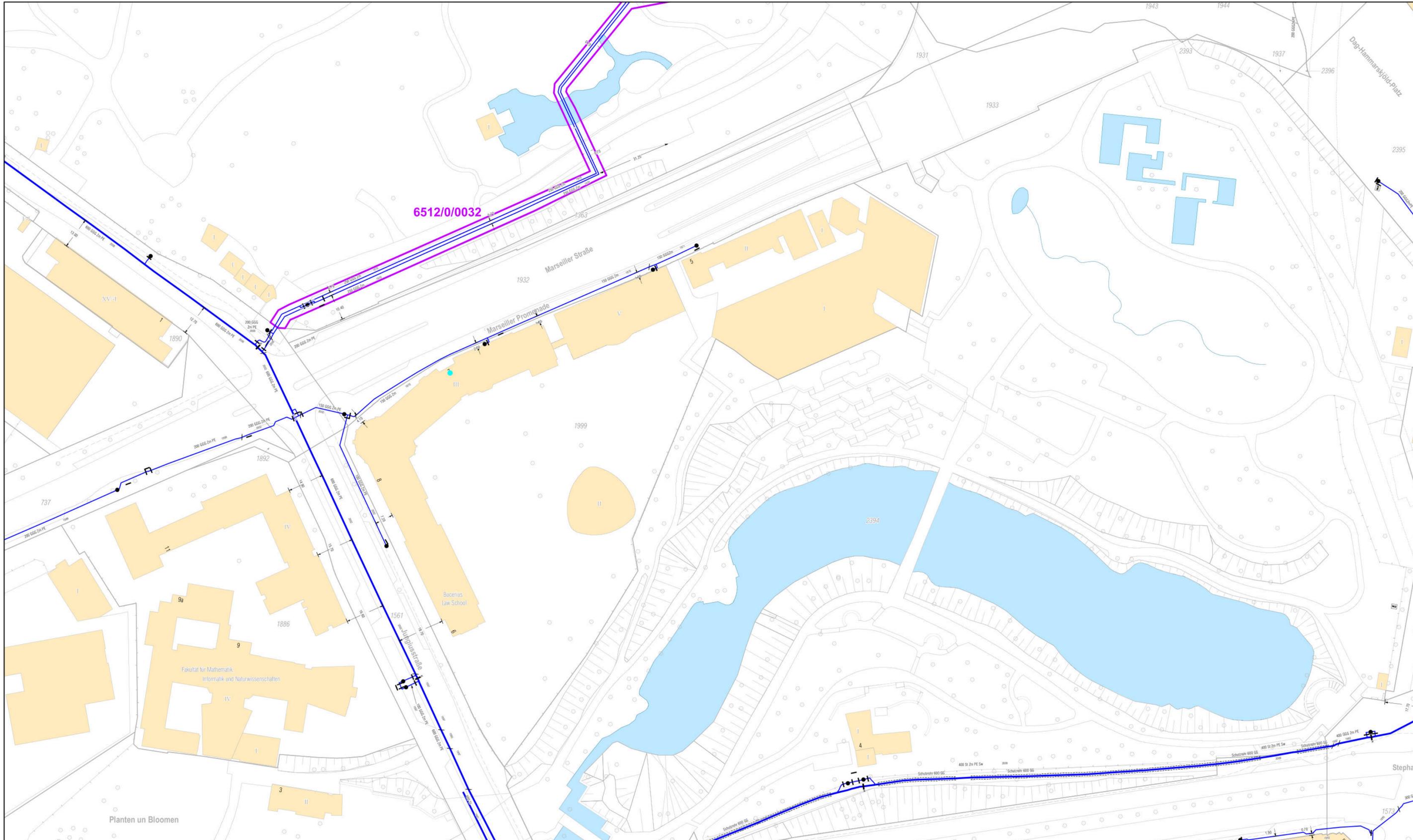


Legende

- | | | |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ✕ Absperrschieber □ Schächte, ohne Kammer ▣ Schächte, mit einer Kammer ▤ Schächte, mit zwei Kammern Typ 1 ▥ Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 ▧ Schächte, mit 1,2 m Kammer ⊙ Pumpwerk ohne Hochbauteil ⊙ Pumpwerk mit Hochbauteil ⊙ Emissionsschutzanlagen | <ul style="list-style-type: none"> ⊙ Auslass, Einlass ⊙ Sonderschächte, DN kleiner 3000 ⊙ Deckel ⊙ Fiktive Schächte ⊙ Luftschtacht ⊙ Schneeschacht ⊙ Revisionsschächte auf Hausanschlüssen ⊙ Revisionseinrichtungen (zugänglich) ⊙ Revisionseinrichtungen (überdeckt) ⊙ ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern ⊙ Trumme ⊙ Sickertrumme | <ul style="list-style-type: none"> — Schmutzwasser — Regenwasser — Mischwasser ⋯ Fremdleitung ▭ Bauprojekt ▭ Dienstbarkeit — Schutzrohr |
|---|--|--|

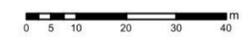


<p>HAMBURG WASSER</p>	<p>Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, anlageninfo@hamburgwasser.de</p>	<p>IK 2 Erschließungen und Baurechtsverfahren</p>
	<p>Maßstab 1:1 000</p> <p>Datum 29.07.2021</p>	
<p>Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.</p>		



Legende

- | | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ✕ Absperrschieber □ Schächte, ohne Kammer ▤ Schächte, mit einer Kammer ▥ Schächte, mit zwei Kammern Typ 1 ▦ Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 ▧ Schächte, mit 1,2 m Kammer ⊙ Pumpwerk ohne Hochbauteil ⊕ Pumpwerk mit Hochbauteil ⊞ Emissionsschutzanlagen | <ul style="list-style-type: none">) Auslass, Einlass ○ Sonderschächte, DN kleiner 3000 ⊗ Deckel ● Fiktive Schächte ○ Luftschacht □ Schneeschacht ● Revisionsschächte auf Hausanschlüssen ⊙ Revisionseinrichtungen (zugänglich) ■ Revisionseinrichtungen (überdeckt) ⊕ ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern ○ Trumme ▤ Sickertrumme | <ul style="list-style-type: none"> — Schmutzwasser — Regenwasser — Mischwasser ⋯ Fremdleitung — Bauprojekt — Dienstbarkeit — Schutzrohr |
|---|---|--|



<p>HAMBURG WASSER</p>	<p>Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtwässerung A6R Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, anlageninfo@hamburgwasser.de</p>	<p>IK 2 Erschließungen und Baurechtsverfahren</p>
	<p>Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.</p>	
		<p>Maßstab 1:1 000</p> <p>Datum 29.07.2021</p>



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen
[ReStra]

Wissensdokument
Hinweise für eine wassersensible
Straßenraumgestaltung

Ausgabe 2015

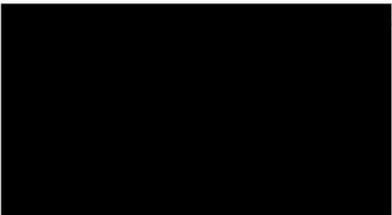
Impressum

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt für Verkehr und Straßenwesen
Abteilung VI Infrastruktur
Referat VI 1 - Grundlagen des Straßenwesens
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Redaktion & Zeichnungen

MUST Städtebau GmbH



Erschienen im Januar 2015

© BWVI

Inhaltverzeichnis

1	Einleitung	1-1
2	Zukünftige Herausforderungen für die Entwässerung von Straßen in Hamburg	2-1
2.1	Handlungsfeld Gewässerschutz	2-1
2.2	Handlungsfeld Überflutungsschutz	2-2
2.3	Wassersensible Straßenraumgestaltung	2-4
3	Bausteine einer wassersensiblen Straßenraumgestaltung	3-1
3.1	Oberirdische Ableitung	3-2
3.2	Versickerung und Retention	3-8
3.3	Dezentrale Behandlung	3-14
4	Empfohlene Lösungen für typische Entwurfssituationen	4-1
4.1	Verbindungsstraße	4-2
4.2	Quartierstraße	4-5
4.3	Gewerbestraße	4-8
4.4	Sammelstraße	4-11
4.5	Wohnstraße	4-14
5	Prüfschritte für eine wassersensible Straßenplanung	5-1
5.1	Verbesserung der Abflussqualität	5-1
5.2	Reduzierung der Überflutungsrisiken	5-4
5.3	Checkliste zum Entwurf der Straßenentwässerung	5-5
5.4	Betriebliche Hinweise	5-6
6	Quellenverzeichnis	6-1

ReStra - Regelungssystematik

Richtlinien [R] sind verbindlich und grundsätzlich bei der Planung und beim Entwurf von Stadtstraßen in Hamburg zu beachten. Ihre Inhalte stellen allgemein anerkannte Regeln der Technik dar und zeigen bewährte und wirtschaftliche Lösungen für Hamburg.

Wissensdokumente [W] geben einen in Hamburg bekannten Arbeits- und Kenntnisstand wieder. Die Dokumente sollen für ausgewählte Themen sensibilisieren und dienen als Beispielsammlung und Orientierungshilfe bei Planung und Entwurf von Stadtstraßen in Hamburg.

1. Einleitung

Das vorliegende Wissensdokument "Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung" baut auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Verkehrsplanung im Gemeinschaftsprojekt RISA (RegenInfraStrukturAnpassung, 2009 bis 2014) der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) und HAMBURG WASSER (HW) auf [1].

Die AG Verkehrsplanung bildete eine der vier thematischen Arbeitsgruppen innerhalb von RISA. Sie beschäftigte sich unter wissenschaftlicher Begleitung des Institutes für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen schwerpunktmäßig mit den verkehrsflächenbezogenen Aspekten des Themas Regenwasserbewirtschaftung in Hamburg.

Hintergrund

Das Projekt RISA verfolgt das Ziel, Konzepte und Lösungen für einen zukunftsfähigen Umgang mit Regenwasser zu entwickeln, die einen angemessenen Überflutungs- und Hochwasserschutz sichern, den Gewässerschutz verbessern sowie die weitere Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt in Hamburg ermöglichen sollen. Damit soll den Herausforderungen begegnet werden, vor denen die Siedlungswasserwirtschaft in Hamburg aufgrund der

zunehmenden Flächeninanspruchnahme, den Folgen des Klimawandels und der hohen Verkehrsdichte auf vielen Straßen steht.

Die anhaltende Versiegelung von Flächen hat spürbare Auswirkungen auf die Wasserhaushaltsbilanz in der Stadt. Mit der Zunahme des Oberflächenabflusses nimmt einerseits die Verdunstung ab. Gleichzeitig sinkt die Rate der Grundwasserneubildung und somit gegebenenfalls der Grundwasserspiegel (vgl. Abbildung 1). Auch die Gewässer in Hamburg werden durch die anhaltende Flächenversiegelung in der Stadt negativ beeinflusst. Es kommt vermehrt zu extremen Hochwasserspitzen mit erhöhten Fließgeschwindigkeiten und zu Niedrigwasserständen durch die mangelnde Wasserzufuhr über das Grundwasser. Der prognostizierte Klimawandel wird diese Situationen voraussichtlich weiter verschärfen [2].

Einen großen Teil der versiegelten Flächen in Hamburg bilden die Flächen des Straßenverkehrs. Die RISA-Arbeitsgruppe Verkehrsplanung beschäftigte sich daher unter der Leitung des Amtes für Verkehr und Straßenwesen mit der Thematik der zukünftigen Straßenentwässerung. Im

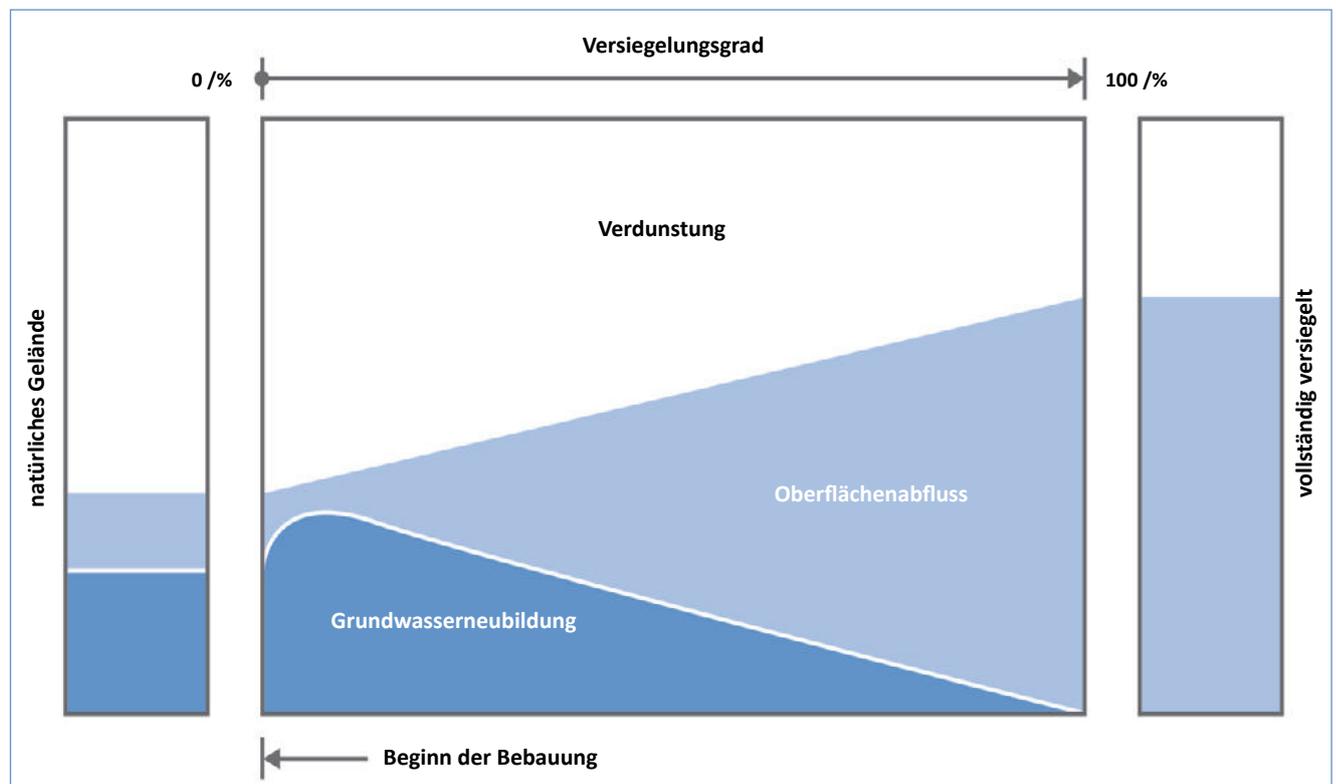


Abb. 1: Beispielhafte und vereinfachte Darstellung der Veränderung der Wasserhaushaltsgrößen mit zunehmender Versiegelung

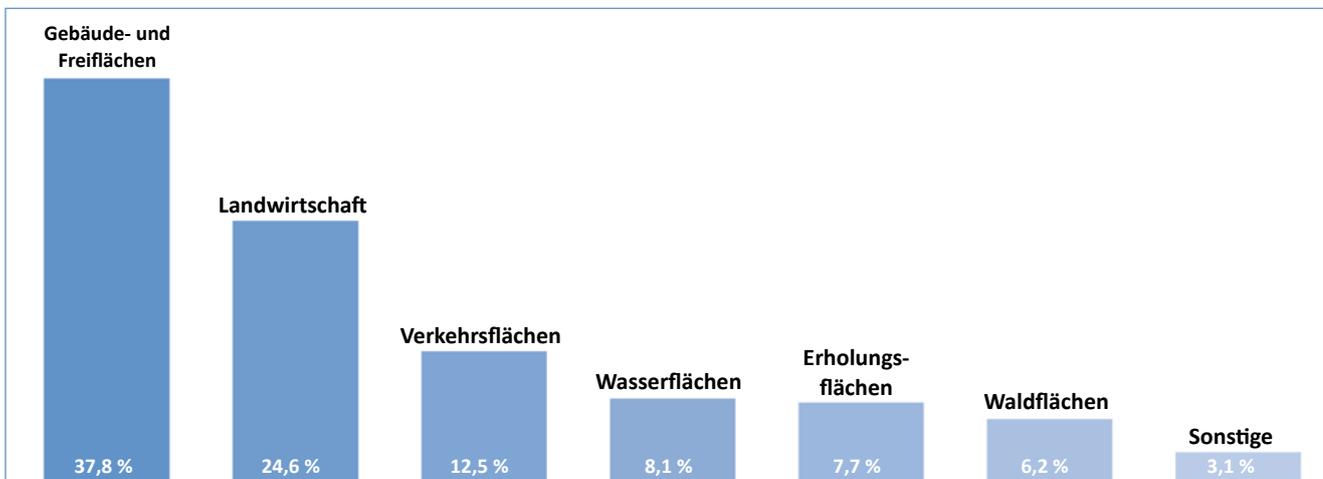


Abb. 2: Anteile der Flächennutzung an der Gesamtfläche der Freien und Hansestadt Hamburg

Fokus standen dabei die Fragen, welchen Beitrag Straßen zur Verbesserung der Überflutungsvorsorge und der Gewässerqualität in Hamburg leisten können und wie die Straßenräume entwässerungstechnisch verändert werden müssen, wenn aufgrund bestimmter Regenergebnisse die Straße zu einem entscheidenden Faktor bei der Entwässerung wird.

Ausgehend von den Ergebnissen aus RISA und dem derzeitigen Kenntnisstand soll das vorliegende Wissensdokument der Planungspraxis in Hamburg als Arbeits- und Orientierungshilfe für eine wassersensible Straßenraumgestaltung dienen und für einen anderen Umgang mit Wasser auf Verkehrsflächen sensibilisieren.

Ausgangslage

Verkehrsflächen sind ein integraler Bestandteil der Hamburger Stadtlandschaft, der insgesamt einen Anteil von 12,5 Prozent an der Flächennutzung (vgl. Abbildung 2) hat. Den größten Teil der Verkehrsflächen nehmen Straßen, Wege und Plätze ein. Diese haben mit 7.295 Hektar einen Gesamtanteil an der Flächennutzung von 9,7 Prozent [3]. Die Stadt verfügt über ein Netz von rund 4.000 Kilometern Stadtstraßen, wovon ungefähr 558 Kilometer dem Hauptverkehrsstraßennetz zuzuordnen sind [4].

Die Straßeninfrastruktur in Hamburg wird aktuell mit mehreren Herausforderungen konfrontiert. Auf der einen Seite sind ein zunehmender Erhaltungsbedarf und wachsende Probleme durch Verkehrsemissionen zu bewältigen. Andererseits werden in der Planungspraxis stets höhere Anforderungen an die Verkehrssicherheit, an

die Barrierefreiheit und an die gestalterischen Qualitäten öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gestellt.

Einen weiteren Aspekt, den es verstärkt bei der Planung und beim Entwurf von Straßen zu berücksichtigen gilt, bildet die Entwässerung von Verkehrsflächen. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen, die zueinander in Konflikt stehen können: Einerseits muss als Beitrag zum Überflutungsschutz eine ordnungsgemäße und zügige Entwässerung der Straßenflächen gewährleistet sein. Da ein großer Teil der Hamburger Straßen, Wege und Plätze direkt über Gräben, Entwässerungsleitungen oder Siele in Oberflächengewässer entwässert, sind andererseits auch die Gewässerschutzziele entsprechend der wasserrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die aktuell zur Verfügung stehenden Klimaszenarien für Norddeutschland und Hamburg prognostizieren eine zunehmende Häufigkeit und Intensität sowohl von Starkregenereignissen als auch von längeren sommerlichen Trockenperioden. Dadurch werden die Herausforderungen für die Entwässerung von Straßen in den kommenden Jahren noch weiter wachsen.

Die Anforderungen des Überflutungs- und Gewässerschutzes erfordern einen Paradigmenwechsel beim Umgang mit den Abflüssen von Straßenflächen in Hamburg. Es bedarf eines sensiblen und zukunftsfähigen Umgangs mit Regenwasser, der sowohl die zusätzliche Flächenversiegelung durch Neuerschließungen und Nachverdichtung als auch mögliche Veränderungen des Niederschlagsgeschehens infolge des Klimawandels mildert.

2. Zukünftige Herausforderungen für die Entwässerung von Straßen in Hamburg

Die Veränderungen der Niederschlagscharakteristiken im Zuge des Klimawandels und die wachsenden Anforderungen an die Gewässerqualität stellen künftig auch die Straßenplanung vor neue Aufgaben. Im Folgenden sollen die Handlungsfelder der Überflutungsvorsorge und des Gewässerschutzes mit den sich daraus ableitenden Herausforderungen für die Gestaltung sowie für die Entwässerung von Straßen näher skizziert werden.

2.1 Handlungsfeld Gewässerschutz

Niederschläge, die über bebauten und befestigten Flächen abfließen sind gemäß des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAWG) bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als Abwasser zu betrachten. In vielen Bereichen Hamburg wird dieses Abwasser in einem vom Schmutzwassersystem getrennten System gesammelt und ohne Behandlung in ein Gewässer eingeleitet. Durch große Investitionen in das Mischsystem über die Wasserschutzprogramme für Bille, Alster und Elbe konnte in den letzten Jahren erreicht werden, dass die Überläufe aus Mischsystemen in die Gewässer auf ein Minimum begrenzt wurden. Demgegenüber besteht die Erkenntnis, dass auch unbehandelte Regenwasserabflüsse aus Trennsystemen hohe Schadstoffmengen in die Gewässer einbringen können.

Insbesondere auf Straßen kommt es zur Anreicherung einer Vielzahl von Schadstoffen aus Rückständen der Treibstoffverbrennung sowie durch Brems- und Reifenabnutzung, Tropfverluste und Fahrbahnabrieb. Hinzu kommen Belastungen durch Laub, Pollen, Müll und Tierexkremate. Die Versiegelung von Straßenoberflächen führt zu einer fast vollständigen Ableitung von Niederschlagswasser über das Entwässerungssysteme in die Gewässer.

Durch die Einleitung wird die Schadstoffbelastung der Oberflächengewässer und des Grundwassers erhöht. Die nicht organischen Schadstoffe (insbesondere die Schwermetalle Zink, Kupfer und Cadmium) sind nicht abbaubar, wodurch sich in vielen Hamburger Gewässern hoch belastete Sedimente ansammeln, die regelmäßig kostenintensiv entnommen und entsorgt werden müssten. Zudem können bei starken Regenereignissen hydraulische Stoßbelastungen Gewässerböden aufwühlen und dort ansässige Organismen zerstören.

Die Belastungskonzentration und -zusammensetzung von Straßenabflüssen ist komplex und von unterschiedlichen verkehrsbedingten Wirkgrößen abhängig. In der Regel ergibt sie sich aus der Summe mehrerer Wirkgrößen wie:

- dem Standort (dicht bebautes Gebiet oder offene Bauweise),
- der Nutzungsintensität der Straße (Verkehrsstärke, Verkehrsfluss, Fahrzeugklassen),
- der Häufigkeit der Straßen-, Wege- und Trummenreinigung und
- aus saisonalen Einflüssen (wie dem Einsatz von Streusalzen).

Zur Einschätzung der „Behandlungsbedürftigkeit“ von Straßenablaufwasser werden in der Praxis oft die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) sowie die Wasserführung und die Güte des von der Einleitung betroffenen Gewässers herangezogen. Niederschlagsabflüsse von Straßen mit einer höheren DTV müssen in der Regel vor Einleitung in ein Gewässer behandelt werden. Bei kleinen, hoch belasteten Gewässern kann eine Behandlung bereits bei Straßen mit einer geringen Verkehrsstärke erforderlich sein. Die Einschätzung des Behandlungserfordernisses ist somit immer eine Einzelfallentscheidung.

Aufgrund der Vielzahl an Fließ- und Stillgewässern (Flüsse, Kanäle, Fleete, Bäche und Gräben) in Hamburg und deren Bedeutung für die Lebensqualität in der Stadt sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sollte dem Gewässerschutz in Hamburg ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Die Europäische Wasserrahmen-



Abb. 3: Schadstofffahne im Straßenabfluss

richtlinie (EG-WRRL) und das deutsche Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordern eine Bewirtschaftung der Gewässer, bei der jede vermeidbare Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen unterbleibt. Entsprechend dieser Zielsetzung verlangt die EG-Richtlinie, dass alle Mitgliedstaaten ihre Gewässer in einen guten ökologischen Zustand bringen. Wird dieses Ziel nicht erreicht oder Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen, muss dies nachvollziehbar begründet werden.

Die Bestandsaufnahme der Hamburger Gewässer gemäß Artikel 4 der EG-WRRL hat ergeben, dass die Oberflächen-gewässer der Stadt Qualitätsdefizite aufweisen [5]. In den Gewässern der Stadt haben sich in den letzten Jahrzehnten beträchtliche Mengen an Abflusssedimenten angesammelt. Dies ist zu einem erheblichen Anteil auf die Schadstoffzufuhr von Straßen in die Gewässer zurückzuführen. Aufgrund der zum Teil hohen städtebaulichen Dichte und einem starken Verkehrsaufkommen kommt es an zahlreichen Einleitstellen in Hamburg zu erheblichen Schmutzfrachten in den Straßenabflüssen. Die Schadstoffkonzentrationen liegen dabei zum Teil weit über den Zielwerten des Gewässerschutzes [ebenda]. Verschärft wird diese Problematik dadurch, dass viele Gewässer in Hamburg gestaut sind und dadurch nur geringe Fließgeschwindigkeiten und wenig Selbstreinigungsvermögen aufweisen.

Herausforderung Gewässerschutz

Grundsätzlich sollte die Beseitigung von Niederschlagswasser auf Straßen in Hamburg so erfolgen, dass die Gewässer nicht weiter beeinträchtigt werden. Eine der größten Herausforderungen besteht darin, direkte Einleitungen des Regenwassers von verschmutzten Flächen und die daraus resultierenden Schadstoffeinträge in die Hamburger Gewässer so gering wie möglich zu halten.

Es müssen Lösungen gefunden werden, welche die schädlichen Einflüsse der Straße auf den Wasserhaushalt vermindern. Dabei müssen die verschmutzten Niederschlagsabflüsse von Straßen vor der Einleitung in das Trennsiel gereinigt werden, um somit Schadstoffeinträge ins Grundwasser und in die Hamburger Oberflächengewässer effektiv zu reduzieren oder wenn möglich an das Mischwassersiel angeschlossen werden.

2.2 Handlungsfeld Überflutungsschutz

Die globalen Klimamodelle lassen neben den Änderungen der Jahresdurchschnittstemperaturen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zunehmende Häufigkeiten und Intensitäten lokaler Starkniederschläge erwarten. Auch für Hamburg sagen die regionalen Modelle eine größere Variabilität der Niederschlagsverhältnisse mit häufigeren und intensiveren Extremereignissen voraus. Zwar nimmt der Gesamtniederschlag im Sommerhalbjahr ab, dafür können einzelne Ereignisse lokal deutlich intensiver ausfallen.

Die Extremniederschläge und die daraus resultierenden Überflutungen können zu erheblichen Schäden führen. Urbane Nutzungen und städtische Infrastrukturen können durch Überflutungen nach Starkregenereignissen wesentlich beeinträchtigt werden. Die Überlastung der zentralen Entwässerungssysteme und daraus resultierende Überflutungen gefährden dabei sowohl die bauliche Substanz als auch den Betrieb technischer Infrastrukturen. Das Schadenspotenzial und die daraus folgende Anfälligkeit mancher Stadtbereiche von Hamburg werden im Zuge des Klimawandels und gleichzeitig stattfindender Nachverdichtungsprozesse weiter zunehmen.

Trotz aller Unsicherheiten der vorliegenden Prognosen erfordert der Klimawandel eine Anpassung des Siedlungsbestandes an zunehmende Starkregen. Diese kann sich jedoch nicht darauf beschränken, die Entwässerungssysteme auszubauen. Unterirdische Ableitungssysteme sind in der erforderlichen Größenordnung weder finanzierbar noch in Trockenperioden zu betreiben. Es wird kaum vermeidbar sein, dass an manchen Orten Wasser aus dem Sielnetz



Abb. 4: Sielüberstau als Folge eines Starkregenereignisses

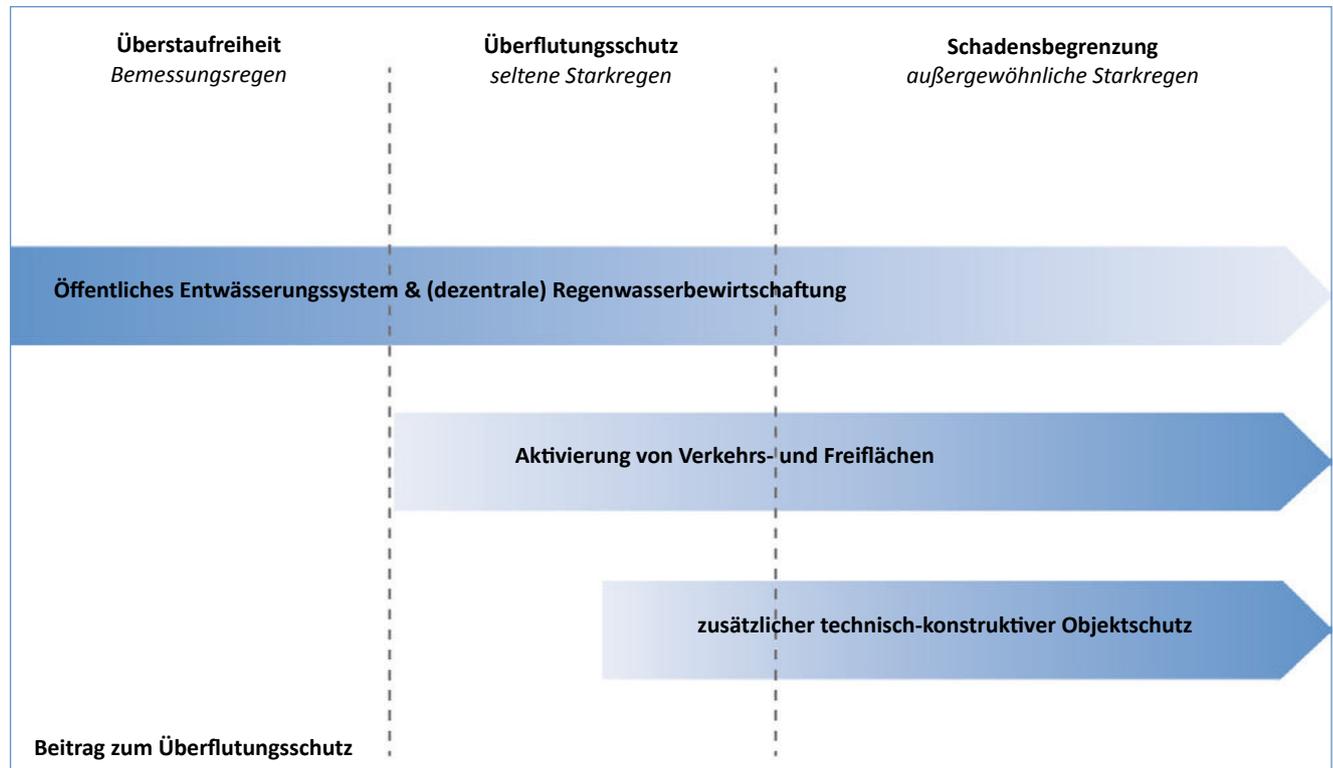


Abb. 5: Elemente des Überflutungsschutzes in unterschiedlichen Belastungsbereichen

austritt oder aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazität der Trummen gar nicht erst in das Sielnetz gelangt. Extreme Starkregenabflüsse können somit nur auf der Oberfläche abgeleitet und zurückgehalten werden. Dieser Abfluss muss jedoch kontrolliert erfolgen, um Schäden zu minimieren.

Für eine schadlose Ableitung von Niederschlagsspitzen an der Oberfläche haben Straßen eine große Bedeutung. Die Erkenntnis, dass sie bereits heute in den Regelwerken als Abflusswege definiert sind, eröffnet die Möglichkeit, den Blick auf bisher ungenutzte Synergien und Optimierungspotenziale zu lenken. Verkehrsflächen stellen einen wesentlichen Bestandteil der Stadtentwässerung dar.

Das Sielnetz liefert insbesondere für solche Bemessungsregen einen Grundbeitrag zur Überflutungsvorsorge, die (je nach Infrastruktur) ungefähr alle fünf bis zehn Jahre auftreten. Die Aktivierung von Verkehrsflächen zielt dagegen auf einen weitergehenden Überflutungsschutz für seltene Starkregen und/oder eine Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Niederschlägen ab (vgl. Abbildung 5).

Die Notwendigkeit, Hamburg an zunehmende Starkregeneignisse anzupassen ist aber nicht mehr alleine eine

Angelegenheit der Stadtentwässerung, sondern eine kommunale Gemeinschaftsaufgabe, an der sich viele andere Disziplinen (Stadt- und Grünflächenplanung, Straßenbau, etc.) beteiligen müssen. Es sind also auch an der Oberfläche Maßnahmen zu ergreifen, mit denen künftige Beeinträchtigung durch Starkniederschläge vermieden bzw. abgemildert werden können.

Herausforderung Überflutungsvorsorge

Durch den Rückhalt und durch eine kontrollierte oberflächige Ableitung der Abflüsse über Straßen, Wege oder Plätze kann ein wichtiger Beitrag zur Schadensminimierung im Siedlungsbestand geleistet werden. Wenn Straßen als komplementäre Fließwege anerkannt werden, sollte an geeigneten Stellen ein technischer Ausbau von Straßen parallel, eventuell sogar alternativ zum Ausbau des Sielnetzes in Erwägung gezogen werden, um insgesamt zu einer besseren Systemgemeinschaft zu gelangen. Dabei stellt sich die Herausforderung, die verkehrlichen Einschränkungen und Konflikte nach Zeit und räumlicher Ausdehnung möglichst gering zu halten und unkontrollierte Abflüsse auf Privatgrund zu vermeiden.



Abb. 6: Überflutung als Folge verstopfter Trummen

2.3 Wassersensible Straßenraumgestaltung

Die oben skizzierten wachsenden Anforderungen des Überflutungs- und Gewässerschutzes machen einen veränderten Umgang mit den Abflüssen von Straßenflächen in Hamburg notwendig. Es bedarf einer „wassersensiblen“ Straßenraumgestaltung, die im Gegensatz zu dem bisher verfolgten Ansatz einer möglichst schnellen Ableitung in das Entwässerungsnetz das Ziel verfolgt, zunächst nach ortsnahen, dezentralen Lösungen zur Versickerung, Verdunstung, Nutzung sowie zur Speicherung und gedrosselten Ableitung von Regenwasser zu suchen. Eine entsprechende Gestaltung von Straßen bietet vielfältige volkswirtschaftliche Synergien, da statt in kostspielige Sielsanierungen in die Stadtgestaltung investiert wird. Gleichzeitig kann sie eine sozialverträgliche Entwicklung der Entwässerungsgebühr gewährleisten.

Ziel einer wassersensiblen Straßenplanung sollte es sein, im Sinne einer kommunalen Gemeinschaftsaufgabe einen Beitrag dazu zu leisten, Abflussspitzen in Gewässern zu vermeiden, die Gewässerqualität zu verbessern und dem Ziel eines naturnahen hydrologischen Kreislaufs möglichst nahe zu kommen. Die Straße stellt somit einen zusätzlichen Baustein der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dar, aus dem sich vielseitige Möglichkeiten ergeben, die Straßenraumgestaltung und die Aufenthaltsqualität im Straßenraum zu verbessern. Allerdings müssen dabei die verkehrlichen Ansprüche an eine Straße nach wie vor gewahrt werden. Das auf der Straßenoberfläche anfallende Regenwasser sollte grundsätzlich die Benutzbarkeit und den Bestand der Straße möglichst wenig beeinträchtigen. Beim Neubau einer Straße bieten sich umfangreiche

Möglichkeiten für eine wassersensible Gestaltung. Der Umgang mit Regenwasser im Straßenraum sollte daher hier frühzeitig in die Straßenplanung einbezogen werden. Schwieriger stellt sich die Situation dagegen im bestehenden Straßennetz dar. Es ist offensichtlich, dass die wassersensible Umgestaltung einer Straße im Bestand aus rein entwässerungstechnischen Beweggründen in Zeiten knapper Mittel sehr unwahrscheinlich ist. Jedoch bieten sich viele Gelegenheiten zur Straßenumgestaltung aufgrund anderer Baumaßnahmen, die als Ausgangspunkt für eine kleinteilige oder umfassende Veränderung der Straßenentwässerung genommen werden könnten. Hierzu zählen beispielsweise:

- die „endgültige Herstellung“ einer Straße (BauGB)
- allgemeine Instandsetzungsmaßnahmen
- die vollständige Erneuerung der Straße aufgrund substanzieller Mängel oder verkehrlicher Erfordernisse (z.B. Entschärfung von Unfallhäufungsstellen)
- Ein- oder Rückbau von ÖPNV-Trassen oder Radwegen
- Leitungsverlegungen oder
- Baumpflanzungen im Straßenraum.

Bei einer wassersensiblen Straßenraumgestaltung sollten verstärkt auch Aspekte der Unterhaltung von Entwässerungssystemen berücksichtigt werden. Hierzu zählen beispielsweise die Wechselwirkungen zwischen Bepflanzung und Straßenabflüssen sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Anlagen der Straßenentwässerung. Auch eine Anpassung der Reinigungszyklen und -intensitäten sollte ortsspezifisch in Erwägung gezogen werden.

Herausforderung Straßenraumgestaltung

In Zukunft sollte bei der Straßenraumgestaltung in Hamburg grundsätzlich ein größeres Augenmerk auf das Thema der Straßenentwässerung und deren Betrieb gelegt werden. Sowohl beim Neubau als auch beim notwendigen Umbau von Straßen sollte geprüft werden, inwieweit durch eine entsprechende wassersensible Gestaltung des Straßenraumes Synergien mit der Überflutungsvorsorge und mit dem Gewässerschutz erzielt werden können. Das Niederschlagswasser sollte dabei die Benutzbarkeit und den Bestand der Straße möglichst wenig beeinträchtigen.

3. Bausteine einer wassersensiblen Straßenraumgestaltung

Eine wassersensible Straßenraumgestaltung umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen und Methoden der Straßenentwässerung, die in der Regel vielfältig kombiniert werden können. Die Auswahl der am besten geeigneten Methode zur Straßenentwässerung ist dabei abhängig von:

- den Niederschlags- und Zuflussmengen vor Ort
- der Überflutungsgefahr und den Schadensrisiken
- den topografischen Verhältnissen (Gefälle der Straße)
- der Versickerungsfähigkeit der Böden
- dem Abstand zu Oberflächengewässern
- dem Zustand und der Sicherheit der Gewässer
- den Anforderungen des Gewässerschutzes
- den Platzverhältnissen vor Ort und
- der Verkehrsbelastung/-fluss (Schadstoffmenge).

Vor dem Hintergrund der Ziele des Überflutungsschutzes, des Gewässerschutzes und des Erhalts eines naturnahen Wasserhaushaltes müssen wassersensibel gestaltete Straßen die folgenden Funktionen erfüllen:

1. die oberirdische Ableitung der Niederschläge
2. der Rückhalt und die Versickerung des Regenwassers und
3. die Behandlung belasteter Straßenabflüsse.

Die drei Bausteine stützen sich auf unterschiedliche Systeme, die im Folgenden zur Orientierung kurz aufgezeigt werden. Dabei werden die Anwendungsbereiche der jeweiligen Entwässerungsmethoden abgegrenzt und ein Überblick über die wichtigsten Systemanforderungen gegeben. Darüber hinaus werden die unterschiedlichen Bauweisen und Methoden hinsichtlich ihrer Kosten und ihrer Wirksamkeit zur Zielerreichung aus Sicht der Siedlungswasserwirtschaft bewertet.

Die Angaben ersetzen keine bautechnischen Richtlinien, sondern sollen einen Überblick über den Stand des Wissens geben. Auf weiterführende technische Regelwerke und konkrete Informationen zur Umsetzung der verschiedenen Entwässerungsmethoden wird verwiesen.

Die genannten Kosten für die Herstellung der unterschiedlichen Entwässerungssysteme basieren auf einer Literaturrecherche sowie auf Angaben einzelner Hersteller. Sie bilden somit nur Orientierungswerte und ersetzen keine projektbezogene Preiskalkulation.



Abb. 7: Straßenbegleitender Versickerungstreifen



Abb. 8: Tiefbeet im Gehwegbereich



Abb. 9: Gepflasterte Muldenrinne zur Ableitung in eine Grünfläche



Abb. 10: Entwässerung über eine offene Kastenrinne

3.1 Oberirdische Ableitung

Standardelemente der Längsentwässerung

Die oberirdische Ableitung von Regenwasser auf Straßen erfolgt über Straßenmulden, -gräben oder -rinnen. Die Funktion dieser Systeme ist der Transport des Regenwassers in die Straßenabläufe (Trummen), in ein Gewässer oder in Versickerung-, Rückhalte- und Behandlungsanlagen.

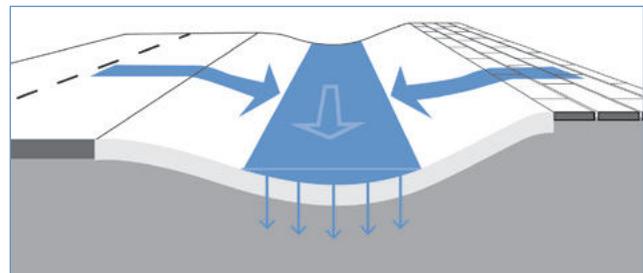
Aus Sicht der dezentralen naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ist grundsätzlich immer eine Straßenmulde als Ableitungselement zu bevorzugen. Allerdings muss in der Praxis aus Gründen der Hydraulik, der Topographie oder der Flächenverfügbarkeit, zur Längsentwässerung häufig auf Gräben oder Rinnen zurückgegriffen werden.

In Hamburg werden im Straßenraum standardmäßig je nach Längsneigung der Fahrbahn Bord- oder Pendelrinnen verwendet. Muldenrinnen werden überwiegend in Fußgängerbereichen und auf Mischverkehrsflächen eingesetzt. Sie können dort einen Beitrag zur Verkehrsberuhigung liefern oder als Gestaltungsmittel zur Gliederung unterschiedlicher Oberflächenmaterialien dienen. Der Einsatz geschlossener Rinnensysteme beschränkt sich aufgrund des vergleichsweise hohen Unterhaltungsaufwandes meist auf Tunnelbereiche (Schlitzrinnen) und Grundstückszufahrten (Kastenrinnen), an denen eine Überfahrbarkeit der Rinnen gewährleistet sein muss.

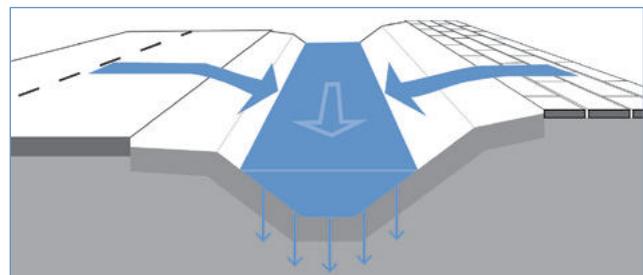
Durch eine oberirdische Ableitung des Niederschlages wird Regenwasser in der Stadt erlebbar. In Wohn- und Aufenthaltsbereichen kann Wasser als Gestaltungs- oder Spielelement genutzt werden. Anderorts sind bei der Gestaltung der Längsentwässerung (in Abhängigkeit von der Art und Nutzungsintensität der Straße) immer Aspekte der Verkehrssicherheit, des Nutzungskomforts (Kfz, Radfahrer und Fußgänger) und der Barrierefreiheit zu beachten.

Straßenabläufe (Trummen)

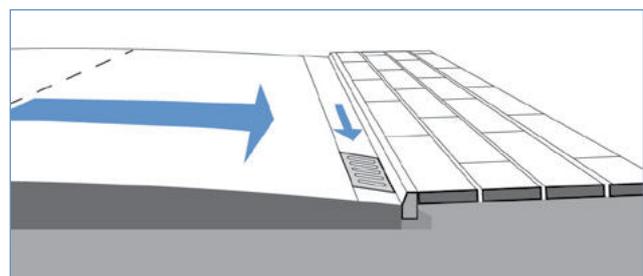
Bei der Bemessung von Straßenabläufen werden in der Praxis die Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Entwässerung (RAS-Ew) herangezogen, die von einem statistischen Bemessungsregen mit einer Wiederkehrzeit von einem Jahr und einer Dauer von 15 Minuten ausgehen. Extreme Regenereignisse liegen erheblich über diesen Bemessungsannahmen, so dass sich bei stärkeren Niederschlägen schnell ein Wasseraufstau im Straßenraum einstellen kann. Zudem wird die Leistungsfähigkeit (bzw. das Schluckvermögen) vieler Straßenabläufe meist einge-



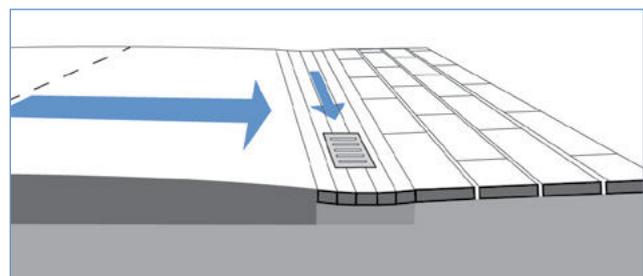
Straßenmulde



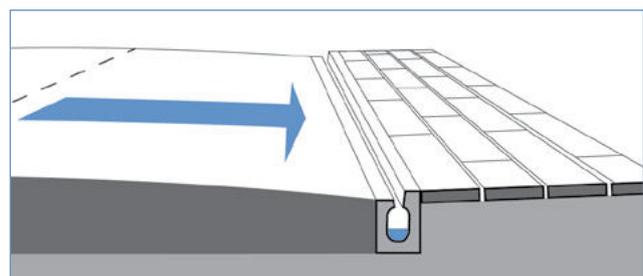
Straßengraben



Bordrinne

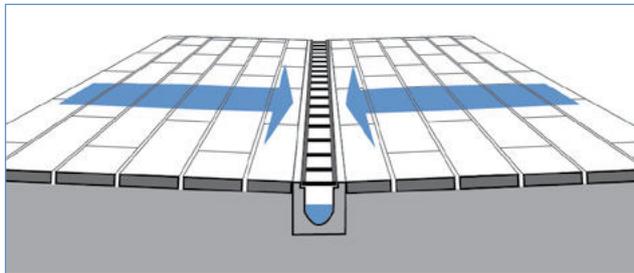


Muldenrinne

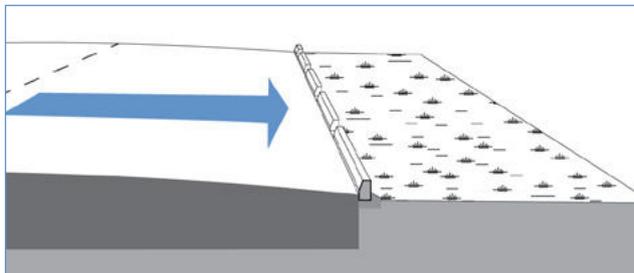


Schlitzrinne

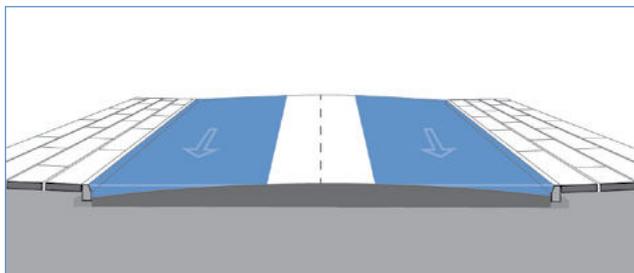
Abb. 11: Elemente der oberirdischen Ableitung



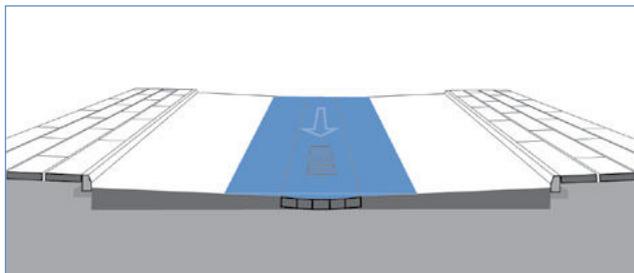
Kastenrinne



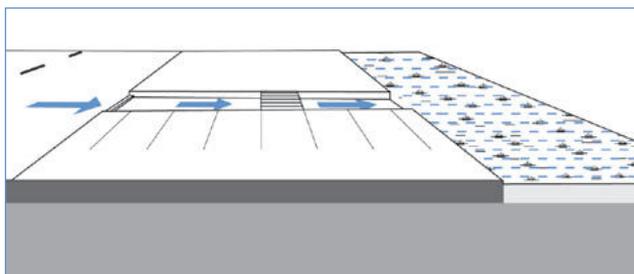
Querneigung zum Straßenrand



Straße als Gerinne (Dachprofil mit Hochborden)



Straße als Gerinne (umgekehrtes Dachprofil)



Notwasserweg

schränkt durch Verstopfungen der Roste und der Ablaufleitungen. Für den Normalfall empfehlen die RAS-Ew eine Einzugsfläche von ca. 400 m² je Trumme. Im Sinne der Starkregenvorsorge sollte in Bereichen mit erhöhten Überflutungsgefahren - neben einer Anpassung der Reinigungszyklen - unter Umständen auch die Erhöhung der Trummenanzahl (reduzierte Einzugsfläche) oder der Einsatz von Systemen mit einem erhöhten Schluckvermögen in Erwägung gezogen werden [6]. Absehbare Konflikte, z.B. die Verstopfung von Trummen unter Straßenbäumen, sollten möglichst bereits bei der Planung berücksichtigt werden.

Notentwässerung bei Starkregen (die Straße als Fließweg)

Bei seltenen und außergewöhnlichen Starkregenereignissen wird auch in Zukunft an mancher Stelle im Stadtgebiet Regenwasser aus den Sielen austreten (bzw. nicht in diese eintreten) und sich den physikalischen Gesetzmäßigkeiten folgend seinen Weg an der Oberfläche suchen. Um Schäden durch Wasser zu minimieren, sollte in Bereichen, in denen die Überflutungsanalysen erhöhte Risiken feststellen, über die normale Entwässerung der Straße hinaus auch die Inanspruchnahme des Straßenkörpers als hydraulisches Infrastrukturelement bzw. als Fließmulde bei außergewöhnlichen Regenereignissen geprüft werden. Dies kann beispielsweise durch den gezielten Einsatz von Hochborden und Rampen (an Kreuzungen und Grundstückszufahrten) oder durch die Einrichtung eines umgekehrten Dachprofils mit einer Mittelrinne erreicht werden [7].

Bei einem normalen Regen wird das Regenwasser über die üblichen Ableitungselemente gezielt den Trummen, den Versickerungs- oder den Behandlungsanlagen zugeführt. Dadurch kann eine Reinigung des oft zu Beginn eines Regenereignisses vermuteten stärker verschmutzten Niederschlagswassers (first flush) gewährleistet werden. Die weniger behandlungsbedürftigen Abflussspitzen werden in seltenen Fällen über die Straße auf eine Grünfläche geleitet oder diffus einem Oberflächengewässer zugeführt.

Es ist zu prüfen, ob das Niederschlagswasser schadlos auf der Straße abgeleitet werden kann und ob im Tiefpunkt ein Bereich zur Versickerung oder ein Gewässer vorhanden ist, das sich zur Einleitung eignen würde. Außerdem ist (insbesondere bei der Direkteinleitung in ein Gewässer) die Behandlungsbedürftigkeit in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (gem. RAS) bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Element	Anwendungsbereich / Einsatzkriterien	Flächenbedarf im Straßenprofil	Normen Hinweise
Straßenmulde	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Platzverhältnisse • verbesserter Abfluss durch glatte Sohlenbefestigung oder Vergrößerung des Sohlgefälles • bei starkem Gefälle sind Gefällestufen zur Erosionsminderung einzurichten 	Regelbreite 1,0 - 2,5 m	<ul style="list-style-type: none"> • RAS-Ew • RiStWag • DWA A138
Straßengraben	<ul style="list-style-type: none"> • bei hohem Abflussaufkommen, eingeschränkten Platzverhältnissen und starkem Gefälle • verbesserter Abfluss durch glatte Sohlenbefestigung oder Vergrößerung des Sohlgefälles 	Mindestbreite 0,5 m	RAS-Ew RiStWag
Bordrinne	<ul style="list-style-type: none"> • Regelbauweise bei Längsneigung der Fahrbahn $\geq 0,4\%$ 	Breite 0,30 m	<ul style="list-style-type: none"> • ER 4 Anlage 6 • DIN 1340/1343
Pendelrinne	<ul style="list-style-type: none"> • Regelbauweise bei Längsneigung der Fahrbahn $< 0,4\%$ • kombinierte Pendelrinne: nur in Straßen der Belastungsklasse Bk 0,3 (ehemals Bauklassen V und VI) gem. ER 1 	Breite 0,30 m	<ul style="list-style-type: none"> • ER 4 Anlage 7 • DIN 1340/1343 • ER 4 Anlage 8 (kombinierte Rinne)
Muldenrinne	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend in Fußgängerbereichen (dort Regelbauweise) • zur Unterteilung von Mischverkehrsflächen geeignet • Überfahrbarkeit muss gewährleistet sein • Gestaltungsmittel zur Trennung unterschiedlicher Oberflächenmaterialien • in der Regel gepflastert (in verkehrsberuhigten Bereichen einheitliches Material möglich) 	Breite 0,30 - 0,50 m	<ul style="list-style-type: none"> • ER 4 Anlage 9
Kasterrinne	<ul style="list-style-type: none"> • für abflussschwache Straßenoberflächen oder für Nebenflächen und Grundstückszufahrten geeignet (Sohlgefälle unabhängig von Straßengefälle) • Einbau quer zur Fließrichtung • zulässige Radlasten gemäß DIN EN 1433 sind zu berücksichtigen (PKW = Klasse B, LKW = Klasse D) 	Breite ca. 0,15 - 0,50 m	<ul style="list-style-type: none"> • ER 4 Anlage 10 • DIN EN 1433 • DIN 19580
Schlitzrinne	<ul style="list-style-type: none"> • abflussschwache Straßenoberflächen insb. in Tunnelrampen und -strecken • Flächen mit hohen Radlasten • ungeeignet für Radverkehrsflächen! 	Breite ca. 0,15 - 0,80 m Schlitzbreite 13 - 30 mm	<ul style="list-style-type: none"> • ER 4 Anlage 10 • DIN EN 1433 • DIN 19580
Querneigung zum Straßenrand	<ul style="list-style-type: none"> • breitflächige Entwässerung zum Straßenrand (über Schulter) • in Kombination Grünstreifen oder Seitengräben zur Aufnahme und Versickerung der Straßenabflüsse 	keiner (Nutzung der vorhandenen Straßenfläche)	
Entwässerung über Straßenfläche oder Notwasserwege	<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche mit hoher Überflutungsgefahr und Schadenspotenzial • Ableitung von Starkregenspitzen in Versickerungsanlagen oder in ein Oberflächengewässer im Tiefpunkt • Verkehrsaufkommen, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen 	keiner (temporäre Mitbenutzung der vorhandenen Straßenfläche oder Wege)	<ul style="list-style-type: none"> • RISA-Gutachten zur AG Verkehrsplanung [8]

Tab. 1: Elemente zur oberflächigen Ableitung von Straßenabflüssen



Abb. 12: Straßenmulde



Abb. 13: Entwässerungsgraben



Abb. 14: Bordrinne



Abb. 15: Muldenrinne



Abb. 16: Offene Kastenrinne



Abb. 17: Geschlossene Kastenrinne



Abb. 18: Schlitzrinne



Abb. 19: Ableitung über die Schulter



Abb. 20: Straßenbegleitende Muldenkaskaden

	Kosten		Wirksamkeit					
	Herstellung (in €/m ² pro A _v)	Unterhalts- aufwand	Überflutungsschutz		Gewässerschutz		naturnaher Wasserhaushalt	
			Ableitung	Rückhalt	stofflich	hydraulisch	Verdunstung	Versickerung
Unbefestigte Mulde	ca. 30 €/m	mittel	●●	●●●●	●●●	●●●●	●●●	●●●
Gedichtete Mulde	ca. 80 €/m	mittel	●●●	●●●	●	●●●	●●	-
Unbefestigter Graben	ca. 30 €/m	mittel	●●●	●●●	●●	●●●	●●●	●●●
Gedichteter Graben	ca. 80 €/m	mittel	●●●●	●●	●	●●	●●	-
Bord-/Pendelrinne	ca. 40-50 €/m	sehr gering	●●●●	-	●	●	-	-
Muldenrinne	ca. 70-80 €/m	gering	●●●●	-	●	●	●	-
Offene Kastenrinne	ca. 150-200 €/m	gering	●●●●●	●	●	●	●	-
Geschl. Kastenrinne	ca. 300 €/m	hoch	●●●●●	●	●	●	-	-
Schlitzrinne	ca. 150-400 €/m	sehr hoch	●●●●●	●	●	●	-	-
Querneigung zum Rand	k.A.	gering	●●●●●	●	●	●●	●	-
Notentwässerung	k.A.	gering	●●●●●	●●	●	●●	●	-

Legende: ● = sehr gering ●● = gering ●●● = mittel ●●●● = hoch ●●●●● = sehr hoch

Tab. 2: Beispielhafter Vergleich der Elemente hinsichtlich Kosten (Anhaltswerte) und Wirksamkeit bzgl. der wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen

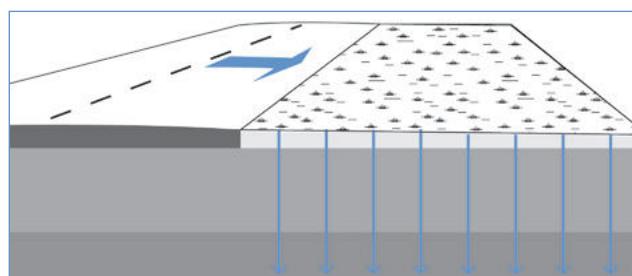
3.2 Versickerung und Retention

Versickerung und Einleitung

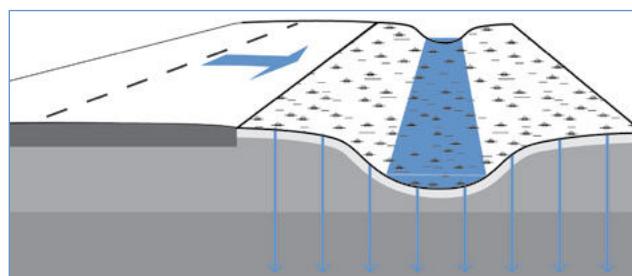
Wo die natürlichen Bodenverhältnisse dies ermöglichen, ist es anzustreben, das auf der Straße anfallende Regenwasser vor Ort zu versickern. Die Methode ist dabei abhängig von der Versickerungsfähigkeit des Bodens, vom Grundwasserstand, von der Schadstoffbelastung der Abflüsse und vom Platzangebot im Straßenraum bzw. im Umfeld. Grundsätzlich muss immer der Schutz des Grundwassers und der anliegenden Bebauung gewährleistet sein. Auf Altlastflächen oder in Bereichen mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Versickerung daher in der Regel ausgeschlossen.

Der Flächenbedarf für Versickerungsanlagen ergibt sich neben der Sickerfähigkeit (kf-Wert) des Bodens aus dem Verhältnis der Versickerungsfläche zur angeschlossenen Verkehrsfläche. Die Bemessung sollte immer durch Fachplaner erfolgen. Versickerung kann einerseits breitflächig über wasserdurchlässige Beläge sowie in Grünflächen, Mulden oder Tiefbeeten erfolgen. Bei eingeschränkten Platzverhältnissen bietet sich eine linienförmige oder punktuelle Versickerung in Rigolen, Rohren bzw. notfalls in Schächten an. Diese Anlagen werden bei Straßenwasser jedoch nur in Ausnahmefällen mit Vorreinigung (siehe Kapitel 3.3) oder für die Abflüsse nicht befahrener Straßenbegleitflächen (z.B. Gehwege) zugelassen. Sie bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine flächige Versickerung mit Bodenpassage ist meist erlaubnisfrei. In Wasserschutzgebieten gelten Sonderregeln.

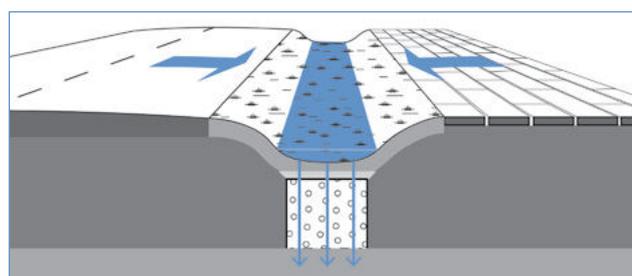
In Bereichen mit nicht versickerungsfähigen Böden bildet die offene oder geschlossene Einleitung des Straßenwassers in das öffentliche Misch- oder Regenwassersiel, in Straßenentwässerungsleitungen oder direkt in das nächstgelegene Oberflächengewässer die einzige Möglichkeit der Entwässerung. Das Einleiten bedarf dabei einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8ff. und 54ff. WHG, bei der durch die zuständige Wasserbehörde die Behandlungsbedürftigkeit der Abflüsse ermittelt wird. Einen Sonderfall bilden offene oder verrohrte Straßengräben. Die Art der Erlaubnis für eine Einleitung ist jeweils davon abhängig, wohin der Graben entwässert. Die direkte Einleitung in ein oberirdisches Gewässer kann breitflächig oder punktuell erfolgen. Vorzugsweise sollte jedoch die Einrichtung mehrerer Einleitungsstellen angestrebt werden. An diesen Stellen sind die Gefahren von Erosion und Rückstau möglichst gering zu halten.



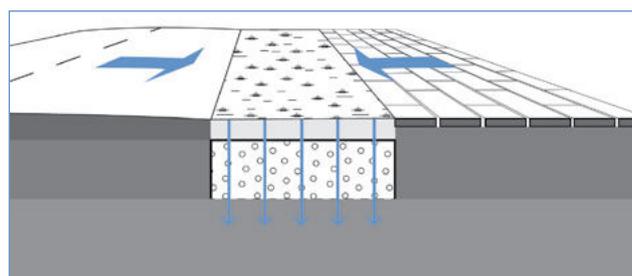
Flächenversickerung durch bewachsenen Boden



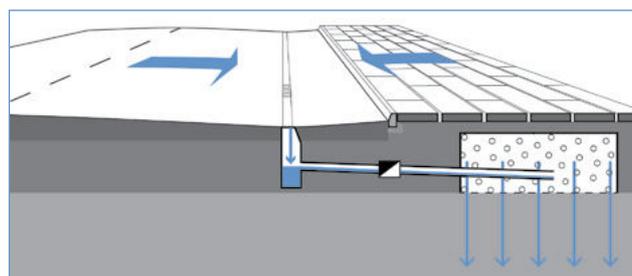
Versickerung über Mulden



Mulden-Rigolenversickerung

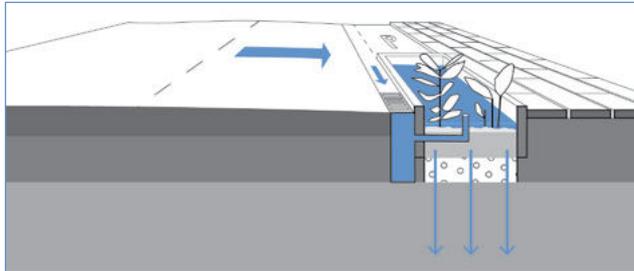


Rigolenversickerung (i.d.R. Vorbehandlung erforderlich)

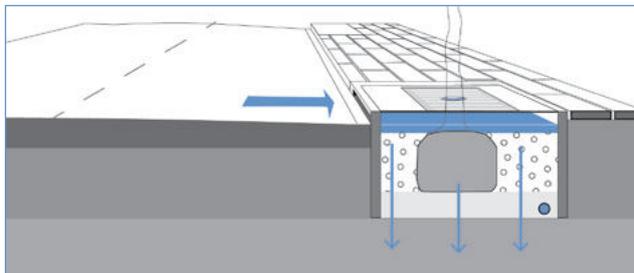


Rohr-Rigolenversickerung (i.d.R. Vorbehandlung erforderlich)

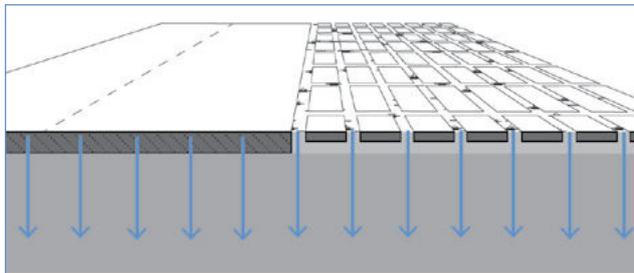
Abb. 21: Elemente zur Versickerung und Retention



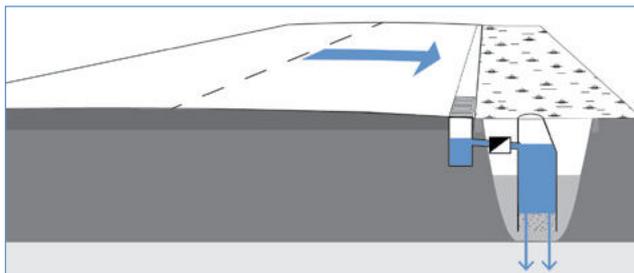
Versickerung und Retention in Tiefbeeten



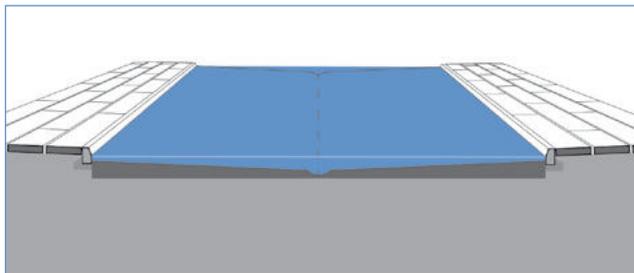
Baumscheiben mit Rückhaltevermögen



Wasserdurchlässige Straßenbeläge



Sickerschächte (i.d.R. Vorbehandlung erforderlich)



Temporärer Rückhalt im Straßenraum

Rückhalt

Bei Starkregenereignissen kann es in gefährdeten Bereichen notwendig sein, hohe Abflussspitzen oder überstauendes Regenwasser aus den Trennsielen gezielt an der Oberfläche zwischenzuspeichern. Ziel ist es, einerseits das Sielnetz und die Gewässer durch Drosselung der Abflüsse hydraulisch zu entlasten und andererseits Schäden an Gebäuden durch oberflächlich eindringendes Regenwasser zu minimieren.

Die Bauwerke der zentralen Regenwasserrückhaltung und -behandlung erreichen bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen schnell ihre Kapazitätsgrenzen. Bei extremen Starkregen sollten daher auch Verkehrs- und Freiflächen gezielt zum Wasserrückhalt einbezogen werden. Die Möglichkeiten der Retention im Straßenraum sind dabei vor allem von der Flächenverfügbarkeit an der Oberfläche abhängig. Sofern sich im Straßenseitenraum Bereiche dafür anbieten, können selbständige Rückhalteflächen wie Retentionsmulden oder -gräben eingerichtet werden. In dicht bebauten Gebieten kann in gefährdeten Bereichen dagegen die „Mitbenutzung“ bestehender Flächen mit einer anderen Hauptfunktion in Erwägung gezogen werden. Potenzielle Bereiche für eine solche multifunktionale Lösung stellen beispielsweise Grünflächen, Parkplätze oder Spiel- und Sportflächen dar [9; 10].

Grundsätzlich ist bei der Mitbenutzung von Flächen zum kurzzeitigen Wasserrückhalt bei Starkregen auf eine ausreichende Verkehrssicherheit und auf Belange der Barrierefreiheit zu achten. Mögliche temporäre Komforteinschränkungen sind vor Ort mit den Schadenspotenzialen gegenüber Überflutungsschäden abzuwägen. Bieten sich an der Oberfläche keine geeigneten Flächen für einen ausreichenden Rückhalt von Abflussspitzen, sollten eventuell Retentionsmöglichkeiten unter den Verkehrsflächen (z.B. gedichtete Rigolen oder Staukanäle) geprüft werden. Auch kombinierte Lösungen sind denkbar. Die Größe der Rückhalteanlage ergibt sich aus der zu erwartenden Wassermenge bei einem Starkregen und der aus Sicht des Überflutungsschutzes geforderten Überlaufhöhe. Auch hier sollte die Bemessung immer durch Fachplaner erfolgen. In der Regel sollte das Regenwasser nicht länger als einen Tag zurückgehalten werden, bevor es verdunstet, versickert oder gedrosselt in das Siel oder ein Gewässer geleitet wird. Ein Dauereinstau sollte möglichst vermieden werden, um Algenbildung und eine Geruchsbelästigung auszuschließen [ebenda].

Element	Anwendungsbereich / Einsatzkriterien	Flächenbedarf im Straßenprofil	Normen Hinweise
Flächenversickerung durch bewachsenen Boden (ohne Aufstau und Speicherung)	<ul style="list-style-type: none"> • bei hoher Wasserdurchlässigkeit ($k_f = 1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-4}$ m/s) • auch bei geringen Grundwasserflurabständen möglich (Der Mindestabstand beträgt 1 Meter) • erhöhter Flächenbedarf • gleichmäßige Zufuhr über offene Rinnen oder Quergefälle 	mindestens 25 bis über 100% der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • DWA A 138 • RAS-Ew • RiStWag • DIN 18919 (Grünpflege)
Versickerung über Mulden oder Gräben	<ul style="list-style-type: none"> • z.B. in Mittel und Seitenstreifen (maximale Muldentiefe b/5) • Wasserdurchlässigkeit: $k_f = 5 \cdot 10^{-3}$ bis $5 \cdot 10^{-6}$ m/s • Kombination mit Rückhalt möglich (Einstau maximal 24h) • Bedarf an Querriegeln (Kaskaden) bei starkem Gefälle 	10-20% der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • DWA A 138 • RiStWag • DIN 18919 (Grünpflege)
Rigolenversickerung und Rohrversickerung (offen oder geschlossen)	<ul style="list-style-type: none"> • flächige oberirdische Beschickung oder punktuelle Rohreinleitung • z.B. unter Parkplätzen, Straßen, Grünflächen bei beengten Platzverhältnissen und schlecht durchlässigem Oberboden • Kombination mit Rückhaltung möglich • nur mit Vorreinigung oder für nicht befahrene Straßenbegleitflächen, z.B. Gehwege (außerhalb Spritzfahnenreichweite) zugelassen 	offene Rigole: 6-7% der angeschlossenen Fläche geschlossene Rigole: Rohrdurchmesser min. DN 300	<ul style="list-style-type: none"> • DWA A 138 • RiStWag
Mulden-Rigolenversickerung	<ul style="list-style-type: none"> • bei weniger durchlässigem Oberboden $k_f = 1 \cdot 10^{-5}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s • bei beengten Platzverhältnissen (Vorteil gegenüber Mulde: höheres Retentionsvolumen) • Nur mit ausreichender Vorreinigung über Bodenpassage zulässig 	ca. 8-12% der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • DWA A 138 • RiStWag
Tiefbeet- und Baum-scheibenversickerung	<ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Fahrbahnflächen (Verkehrsberuhigung) oder im Seitenraum der Straße zum Ausgleich von Zuflussspitzen • z.B. Vorschaltung eines Absetzraumes zum Grobstoffrückhalt. • dichte, einstau- und trockenresistente Bepflanzung der Beete 	ca. 3 - 5 % der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche (variable Grundrissform)	<ul style="list-style-type: none"> • DWA A 138 • RiStWag
Sickerschächte	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei hohem Grundwasserflurabstand (min. > 1,50m von Sohle) • Einsatz nur bei zwingenden Gründen (z.B. Platzmangel) • k_f (unterhalb Schacht) $\geq 1 \cdot 10^{-3}$ m/s • Erhöhung des Speichervermögens durch Verbindung mehrerer Schächte zu Sickergalerie oder Kombination mit Mulde und Rigole Wurzelabstand beachten • nur mit Vorreinigung oder für nicht befahrene Straßenbegleitflächen (außerhalb der Reichweite von Spritzfahnen) zugelassen 	< 2% der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • DWA A 138 • RiStWag
Wasserdurchlässige Straßenbeläge (Pflaster, Asphalt, Drainbeton)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unzureichenden Flächen für Versickerung im Seitenraum • Besonders geeignet für Belastungsklasse \leq Bk 0,3 nach den ER 1 sowie für sonstige Verkehrsflächen (ansonsten Einzelfallprüfung) • eingeschränkte Anwendung in Wasserschutz- und Altlastgebieten • Schub- und Torsionsbeanspruchungen vermeiden (z.B. durch schräge Anordnung von Stellplätzen) • Bepflanzung im Umfeld abwägen (Durchwurzelung, Laubfall) • Durchlässigkeit des verdichteten Baugrundes $k_f \geq 3 \cdot 10^{-5}$ m/s bzw. $k_i \geq 5 \cdot 10^{-5}$ (Mindestabstand zum Grundwasser \geq 1m) 	kein zusätzlicher Flächenbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • M VV (FGSV) • ER 1 • RiStWag
Temporärer Rückhalt im Straßenraum	<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche mit hoher Überflutungsgefahr und Schadenspotenzial • Unterstützung durch Erhöhung der Borde, Profilanpassungen (z.B. V-Profil) oder Verkehrsberuhigungselemente • Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit berücksichtigen 	keiner (temporäre Mitbenutzung der vorhandenen Straßenfläche)	<ul style="list-style-type: none"> • Gutachten zur RISA-AG Verkehrsplanung [8]

Tab. 3: Elemente zur Versickerung und Retention von Straßenabflüssen



Abb. 22: Flächenversickerung durch den bewachsenen Boden



Abb. 23: Straßenbegleitende Versickerungsmulde



Abb. 24: Versickerung der Gehwegabflüsse in Rigolen



Abb. 25: Straßenentwässerung in bepflanzte Versickerungsmulde



Abb. 26: Versickerung über Tiefbeete mit Rigolen im Straßenraum



Abb. 27: Versickerung über Baumscheiben



Abb. 28: Durchlässige Beläge im Bereich von Stellplätzen



Abb. 29: Schaffung von Retentionsraum durch Fahrbahnabsenkung



Abb. 30: Großflächige Versickerungsmulden im Mittelstreifen

	Kosten		Wirksamkeit					
	Herstellung (in €/m ² pro A _v)	Unterhalts- aufwand	Überflutungsschutz		Gewässerschutz		naturnaher Wasserhaushalt	
			Ableitung	Rückhalt	stofflich	hydraulisch	Verdunstung	Versickerung
Rasenfläche	ca. 2 - 5 €/m ²	sehr gering	●	●	●●●●	●●●●●	●●	●●●●●
Schotterrasenfläche	ca. 10 - 25 €/m ²	sehr gering	●	●	●●●●	●●●●●	●●	●●●●
Mulden	ca. 2,5 - 7 €/m ²	gering	●	●●●	●●●●	●●●●●	●●●	●●●●
Rigolen	ca. 5 - 25 €/m ²	mittel	●	●●●●●	●●	●●●●	●	●●●●●
Sickerrohre	ca. 5 - 25 €/m ²	hoch	-	●●●●●	●●	●●●●	-	●●●●●
Mulden-Rigolen	ca. 15 - 25 €/m ²	hoch	●	●●●●	●●●	●●●●	●●	●●●●●
Tiefbeete	ca. 50 - 70 €/m ²	hoch	-	●●●●	●●●	●●●●	●●	●●●●
Sickerschächte	ca. 15 - 25 €/m ²	mittel	-	●●●	●	●●●●	-	●●●●●
Durchlässige Pflaster	ca. 40 - 55 €/m ²	gering	●●	●●●	●●	●●●●	●●●●●	●●●●●
Drainasphalt	ca. 50 - 110 €/m ²	gering	●●	●●●	●●	●●●●	●●●●●	●●●●●
Rückhalt auf Straße	k.A.	gering	●●	●●●●●	●	●●●●	●●●●●	●●●●●

Legende: ● = sehr gering ●● = gering ●●● = mittel ●●●● = hoch ●●●●● = sehr hoch

Tab. 4: Beispielhafter Vergleich der Elemente hinsichtlich Kosten (Anhaltswerte) und Wirksamkeit bzgl. der wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen

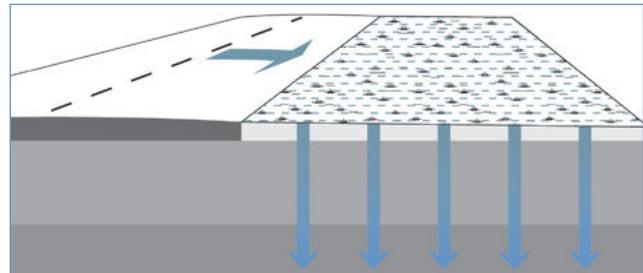
3.3 Dezentrale Behandlung

Die Versickerung von Straßenabwasser in Rigolen oder Schächten ist nur bei unbedenklichen Abflüssen von wenig befahrenen Straßen möglich. Durch eine Behandlung bzw. durch eine Vorreinigung des belasteten Wassers sollen die Abflüsse im Sinne des Gewässerschutzes grundsätzlich eine ähnliche Qualität erreichen, wie Wasser, das eine Passage durch den bewachsenen Oberboden durchlaufen hat. Die Behandlung von Strassenabflüssen kann dabei einerseits dezentral unmittelbar am Ort der Abflusentstehung erfolgen. Alternativ ist eine zentrale Reinigung am Sielauslass eines Einzugsgebietes in ein Gewässer denkbar. Auch kombinierte Verfahren sind möglich. Im Zusammenhang mit der Erstellung von Konzepten zur Regenwasserbehandlung ist jeweils unter ökonomischen und ökologischen Randbedingungen sowie je nach örtlichen Verhältnissen zu prüfen, ob die Behandlung des Straßenabflusses dezentral am Entstehungsort oder in zentralen Anlagen erfolgen sollen.

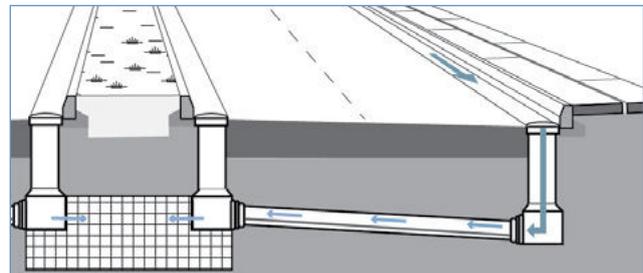
Methoden der dezentralen Regenwasserbehandlung

Art und Umfang der Behandlung von Regenwasser sind abhängig von der jeweiligen stofflichen Belastung der Straßenabflüsse. Um Partikel und Leichtflüssigkeiten zurückzuhalten, ist eine physikalische Behandlung durch Filtration oder Sedimentation notwendig. Sofern die im Wasser verbliebenen gelösten Stoffe zurückgehalten bzw. abgebaut werden sollen, erfordert dies zusätzlich eine physikalisch-chemische oder biologische Behandlung. Die meisten Behandlungssysteme sehen kombinierte Verfahren aus mehreren Stufen vor.

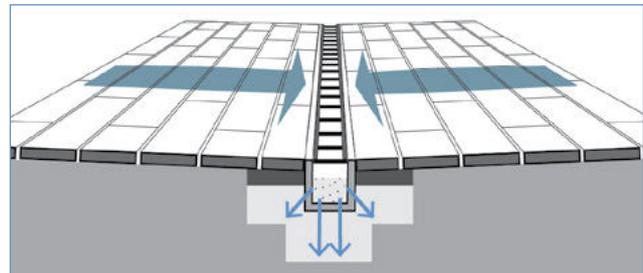
Aus Sicht der Straßengestaltung ist insbesondere der Einsatzort und der daraus resultierende Platzbedarf für dezentrale Anlagen von Bedeutung. Außer dem Belastungsgrad der Straßenabflüsse bestimmt das zur Verfügung stehende Flächenangebot im Straßenraum in starkem Maße die Wahl der Behandlungsmethode. Während bei Neuplanungen häufig der für die Regenwasserbehandlung erforderliche Platz zur Verfügung gestellt werden kann, sind im Siedlungsbestand meist die örtlichen Verhältnisse ausschlaggebend für die Reinigungsmethode. Bei ausreichenden Platzverhältnissen im Straßenprofil sollte immer die oberirdische Behandlung über den bewachsenen Oberboden im Seitenraum der Straße (Fahrbahnrand, Mulden, Mittelstreifen) bevorzugt werden. Bei eingeschränktem Platzangebot muss auf unterirdische Systeme in Rinnen, Rohren, Straßeneinläufen oder Schachtsys-



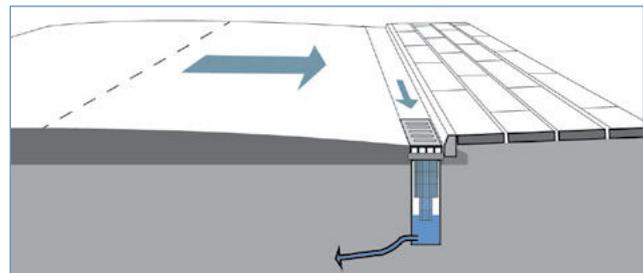
Behandlung über belebte Bodenzone (Versickerung)



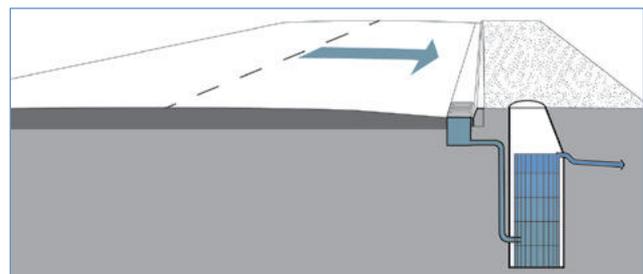
Reinigung in Rohrsystem (z.B. Sedimentationsrohre)



Behandlung in Rinnen (z.B. Substratrinnen)



Reinigung in Straßeneinläufen (z.B. Trummeneinsätze)



Behandlung in Schächten

Abb. 31: Systemtypen dezentraler Straßenabflussbehandlung



Abb. 32: Lamellenabscheider



Abb. 33: Substratrinne



Abb. 34: Filtereinsatz für Trummen



Abb. 35: Filterschacht

temen zurückgegriffen werden (vgl. Abbildung 31) oder das belastete Niederschlagswasser zu einer günstiger gelegenen semizentralen oberirdischen Behandlungsanlage geleitet werden.. Aufgrund der vielfältigen Einsatzorte und Anforderungen gibt es keine Behandlungsanlage, die überall angewandt werden kann.

Systemvergleich

Bei dezentralen Anlagen handelt es sich meist um industriell hergestellte Fertigteile, die direkt z.B. in Trummen, Rinnen oder Schächte eingebaut werden. Viele der Systeme sind noch relativ neu auf dem Markt, so dass es bislang an aussagekräftigen Erfahrungen in Bezug auf betriebliche Aspekte mangelt [11]. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat für die einer Versickerung vorgeschalteten Systeme Anforderungen für eine Zulassung formuliert, die sich an den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung orientieren. Vergleichbare Grenzwerte liegen für die Einleitung in Gewässer nicht vor. Hier bedarf es bislang einer Einzelfallbetrachtung durch die zuständige Wasserbehörde [ebenda].

Die große Zahl an Wirkungsprinzipien und Einbauweisen der zur Verfügung stehenden dezentralen Behandlungsanlagen erschwert deren fachliche Einteilung. Tabelle 5 umfasst eine vereinfachende Übersicht des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), welche die vielfältigen Behandlungsverfahren dezentraler und zentraler Anlagen kategorisiert auflistet. Auf Angaben zu Kosten und zum Wirkungsgrad der Systeme wird verzichtet. Die von den Hersteller angegebenen Kosten sind nur wenig aussagekräftig, da die notwendigen Baumaßnahmen zum Einsatz einer Behandlungsanlage von zahlreichen externen Faktoren abhängig sind und für jedes Bauvorhaben individuell kalkuliert werden müssen. Auch die Reinigungsleistung der unterschiedlichen Systeme lässt sich nur schwer vergleichen, da die Messwerte der Hersteller unter jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen erhoben wurden. Grundsätzlich bestehen bezüglich der Leistungsfähigkeit sowie der Betriebssicherheit der genannten Anlagen noch zahlreiche Ungewissheiten. Hier gilt es, die Ergebnisse von Pilotprojekten abzuwarten. Da die Reinigungsleistung einer Behandlungsanlage in starkem Maße von der Qualität und von der Regelmässigkeit der Wartung abhängt, gilt es dabei auch betriebliche Aspekte dezentraler Behandlungssysteme zu untersuchen.

System	Wirkungsprinzip ¹⁾	Verfahren	anschließbare abflusswirksame Fläche	
dezentral ²⁾	Trennsystem	physikalisch (Sedimentation)	Sedimentationsschacht	400 m ² 500 - 1.000 m ² 400 - 1.200 m ²
			Sedimentationsrohr	600 - 15.000 m ² /lfm
			Sedimentationsrinne	20 m ² /lfm
		Wirbelabscheider, Hydrozyklon	500 m ²	
		Lamellenabscheider	min. 10.000 m ²	
		Zwischenspeicher	k.A.	
		physikalisch (Filtration)	Filterschacht	2.000 - 2.500 m ² 340 - 3.000 m ²
	Trummenfilter, Filterpatrone		400 m ²	
	Filtersack		250-400 m ²	
	Filterrinne		5 - 30 m ² /lfm	
	Flächenbelag		-	
	physikalisch (Filtration), biochemisch	Versickerung ³⁾ , ggf. mit speziellem Filtersubstrat	nicht produktspezifisch	
	zentral ⁵⁾	Mischsystem	physikalisch (Sedimentation)	Regenüberlaufbecken (RÜB) ⁶⁾ , ggf. mit Einbauten
Stauraumkanäle mit Entlastung (SK) ⁶⁾				
physikalisch (Filtration), biochemisch			Retentionsbodenfilterbecken (RBF) ⁷⁾	
Trennsystem		physikalisch (Sedimentation)	Regenklärbecken (RKB), ggf. mit Einbauten	
			RiStWaG Abscheider ⁸⁾	
		physikalisch (Filtration), biochemisch	Retentionsbodenfilterbecken (RBF) ⁷⁾	
			Versickerung ³⁾	

1) vereinfachte Kategorisierung. Weitere Wirkungsprinzipien / Verfahrenstechniken wie Siebung, Dichtentrennung, Ionenaustausch, abiotische und biotische Sorption, Fällung etc. werden zur Wahrung der Übersicht nicht weiter differenziert

2) Kategorisierung frei gewählt

3) siehe DWA A 138

4) in der Regel individuell geplant und gefertigt, daher wird an dieser Stelle auf die einschlägigen Regelwerke verwiesen

5) Kategorisierung in Anlehnung an DWA A 166

6) siehe DWA A 128, DWA A 166, DWA M 176

7) siehe DWA A 128, DWA A 166, DWA M 176

8) siehe FGSV RiStWag

Tab. 5: Elemente zur Behandlung von Straßenabflüssen

4. Empfohlene Lösungen für typische Entwurfsituationen

Die Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) benennen für die Praxis der Straßenraumgestaltung sogenannte „typische Entwurfsituationen“, die den Großteil der in der Praxis vorkommenden straßenräumlichen Situationen (ca. 70-80 %) in Deutschland abdecken. Aus diesen werden in den Richtlinien systematische Hilfestellungen für die meisten Entwurfsaufgaben abgeleitet. Unter Angabe der Randbedingungen aus den Nutzungsansprüchen der Verkehrsträger und aus der vorhandenen Straßenraumbreite empfehlen die RAST mögliche Querschnittslösungen, um die Abwägung bei der Straßenraumgestaltung zu unterstützen. Tabelle 6 zeigt die Zuordnung der jeweiligen Entwurfsituationen zu den genannten Straßenkategorien. Sofern eine Entwurfsaufgabe nicht den Standardsituationen entspricht, bedarf es einer individuellen Lösung mit Hilfe der „städtebaulichen Bemessung“ der unterschiedlichen Nutzungsansprüche.

Fragen der Straßenentwässerung bzw. die daraus resultierenden Raumansprüche werden in den typischen Querschnittslösungen der RAST 06 bzw. in den Vorschlägen zur städtebaulichen Bemessung von Straßenräumen nicht berücksichtigt. Im Folgenden sollen daher für ausgewählte typische Entwurfsituationen im Hamburger Straßennetz Möglichkeiten einer wassersensiblen Gestaltung von Straßenräumen aufgezeigt werden. Das Spektrum der illustrierten Lösungsbeispiele ist dabei nicht abschließend, sondern es sind eine Vielzahl alternativer Entwürfe denkbar.

Typische Entwurfsituation	Straßenkategorie
Wohnweg	ES V
Wohnstraße	ES V
Sammelstraße	ES IV
Quartiersstraße	ES IV, HS IV
Dörfliche Hauptstraße	ES IV, HS IV
Örtliche Einfahrtstraße	ES III, HS IV
Örtliche Geschäftsstraße	ES IV, HS IV
Hauptgeschäftsstraße	ES IV, HS IV
Gewerbestraße	ES IV, ES V, (HS IV)
Industriestraße	ES IV, ES V, (HS IV)
Verbindungsstraße	HS III, HS IV
Anbaufreie Straße	VS II, VS III

Tab. 6: Typische Entwurfsituationen nach der RAST

Beim Straßenentwurf bzw. bei der Abwägung und Auswahl der ortsspezifisch am besten geeigneten Methode zur Straßenentwässerung sind u.a. die folgenden Aspekte bzw. Nutzungsansprüche zu berücksichtigen:

- Hauptfunktion der Straße (Verbindung, Erschließung oder Aufenthalt)
- Ansprüche an die Verkehrsablaufqualität
- Schadstoffbelastung (Verkehrsstärke)
- Bebauungs- und Nutzungsdichte
- Art und Zahl der Umfeldnutzungen
- Grundstückszufahrten
- Anforderungen an den Fußgänger- und Radverkehr (Längsverkehr, Überquerbarkeit, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit)
- Parkraumnachfrage
- vorhandene Straßenbegrünung
- Straßenraumquerschnitte (Längs- und Querprofile) und Seitenraumbreiten.



Abb. 36: Grundinstandsetzung einer Straße

4.1 Verbindungsstraße

Charakteristika

- Hauptverkehrsstraße
- stark variierende Bebauungsdichte
- gemischte Nutzung mit wechselnder Charakteristik
- besondere Ansprüche an Radverkehr und ÖPNV
- Parken meist auf Privatgrundstücken
- Verkehrsstärke 800 bis über 2.600 Kfz/h

Lösungsmöglichkeiten

Aufgrund der Verbindungsfunktion der Hauptverkehrsstraße muss der Verkehrsfluss und das entsprechende Fahrprofil gesichert werden. Der bestehende breite Querschnitt bietet jedoch einerseits die Möglichkeit, den Mittelstreifen als lineare Versickerungsfläche auszugestalten, welche mittels Quergefälle und Schlitzborden mit Regenabflüssen beschickt wird. Alternativ ist denkbar, sowohl in den Seitenräumen als auch im Mittelstreifen Straßenbäume mit unterirdischen Speicherkapazitäten (sogenannte „treepits“) in den Pflanzgruben vorzusehen. Dadurch könnte gleichzeitig eine ökologische und gestalterische Aufwertung der straßenräumlichen Qualitäten erzielt werden.

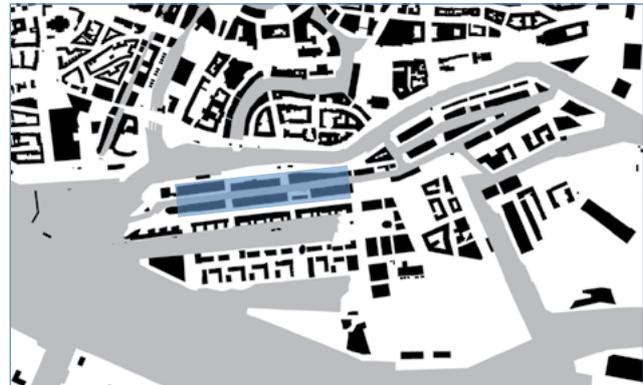


Abb. 37: Lage innerhalb der Siedlungsstruktur

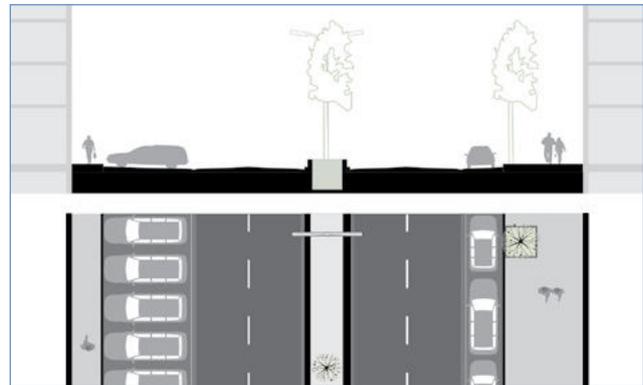


Abb. 38: Straßenprofil im Bestand



Abb. 39: Verbindungsstraße

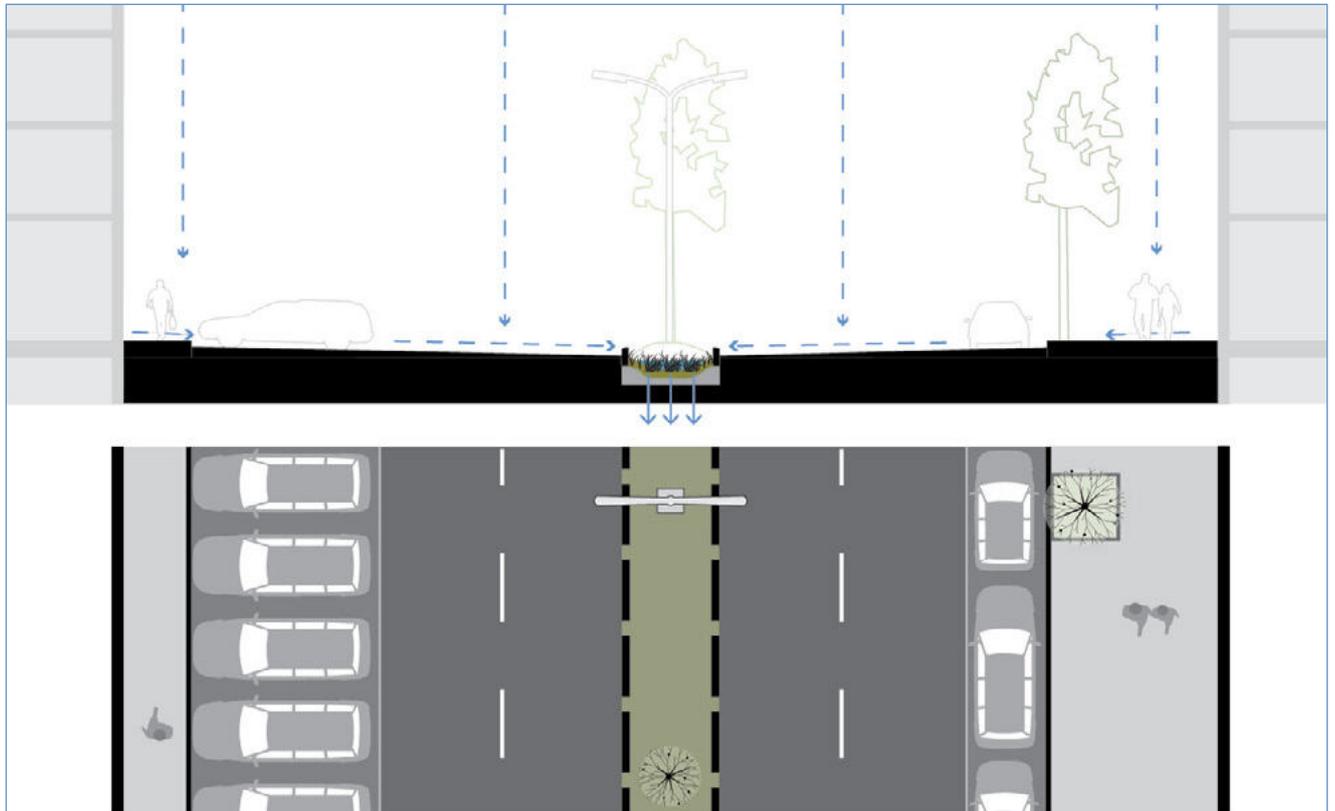


Abb. 40: Beispiellösung A - Entwässerung über Versickerungsmulde im Mittelstreifen



Abb. 41: Beispiellösung A - Entwässerung über Versickerungsmulde im Mittelstreifen

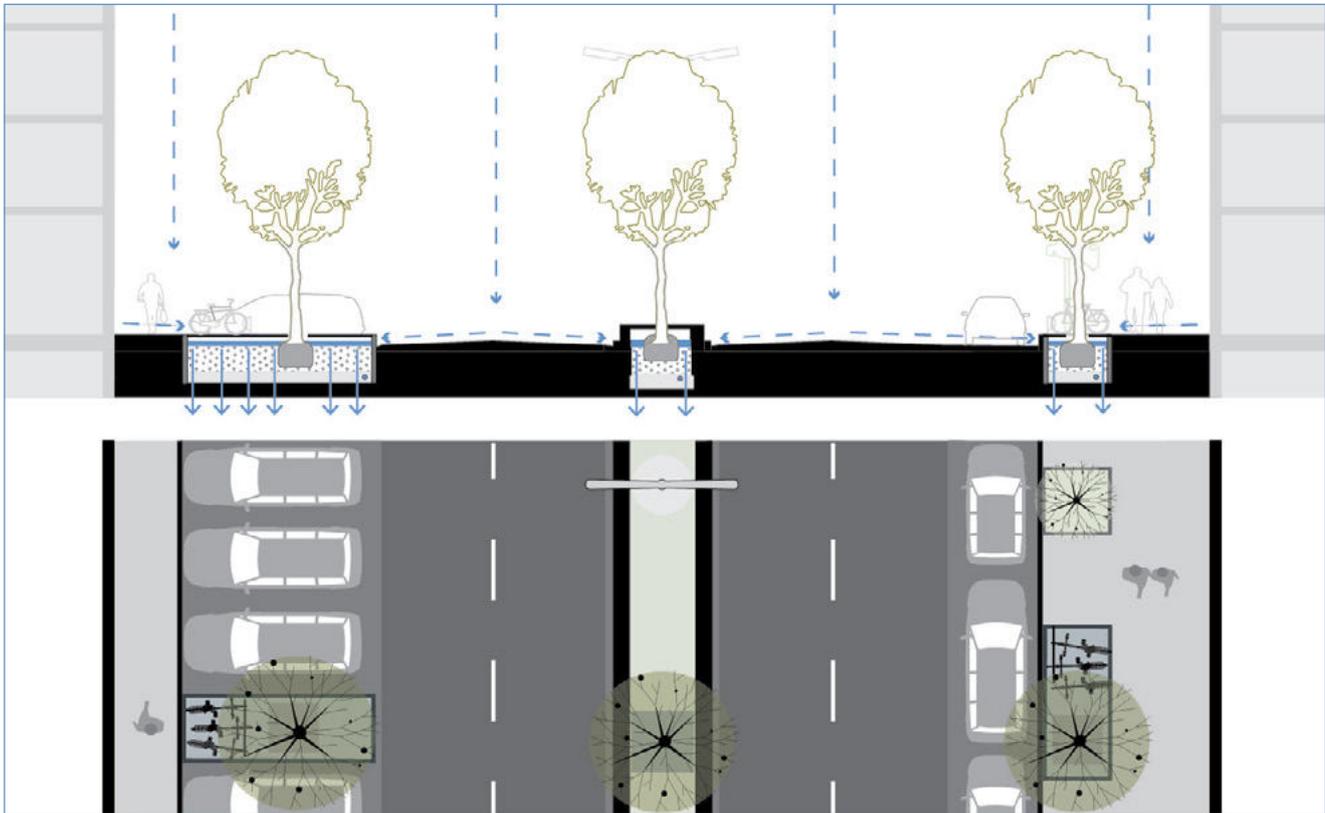


Abb. 42: Beipiellösung B - Entwässerung über speicherfähige Straßenbaumscheiben („treepits“)



Abb. 43: Beipiellösung B - Entwässerung über speicherfähige Straßenbaumscheiben („treepits“)

4.2 Quartierstraße

Charakteristika

- geschlossene, dichte Bebauung; starke Versiegelung
- gemischte Nutzung, hohe Nutzungsdichte
- besondere Ansprüche an Fußgängerlängsverkehr
- hohe Parkraumnachfrage (Pkw/Fahrrad)
- Verkehrsstärke 400-1000 Kfz/h

Lösungsmöglichkeiten

Aufgrund der Vielzahl der Nutzungsansprüche und der begrenzten Raumverfügbarkeit sollten funktionsüberlagernde Lösungen für die Entwässerung gesucht werden. Denkbar ist es beispielsweise, auf Höhe der Straßenbäume Tiefbeete anzulegen, die einerseits der Reinigung und der Speicherung von Regenwasser dienen und gleichzeitig ohne einen großen Verlust von Parkraum zur Gliederung der Stellplätze beitragen. Alternativ kann angesichts des Platzmangels die Fahrbahn selbst durch Anpassung des Profils (z.B. höhere Borde oder V-Profil) als temporäre Rückhaltefläche bei Starkregen herangezogen werden. Bei einer Abkehr vom Dachprofil werden Trummen und eine überfahrbare Rinne in der Straßenmitte erforderlich.



Abb. 44: Lage innerhalb der Siedlungsstruktur

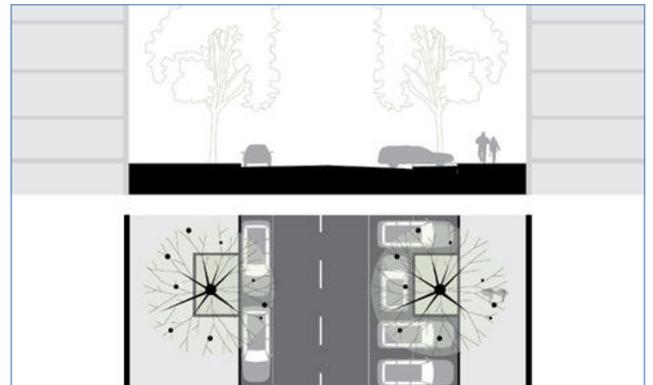


Abb. 45: Straßenprofil im Bestand



Abb. 46: Quartierstraße in einem Gründerzeitquartier

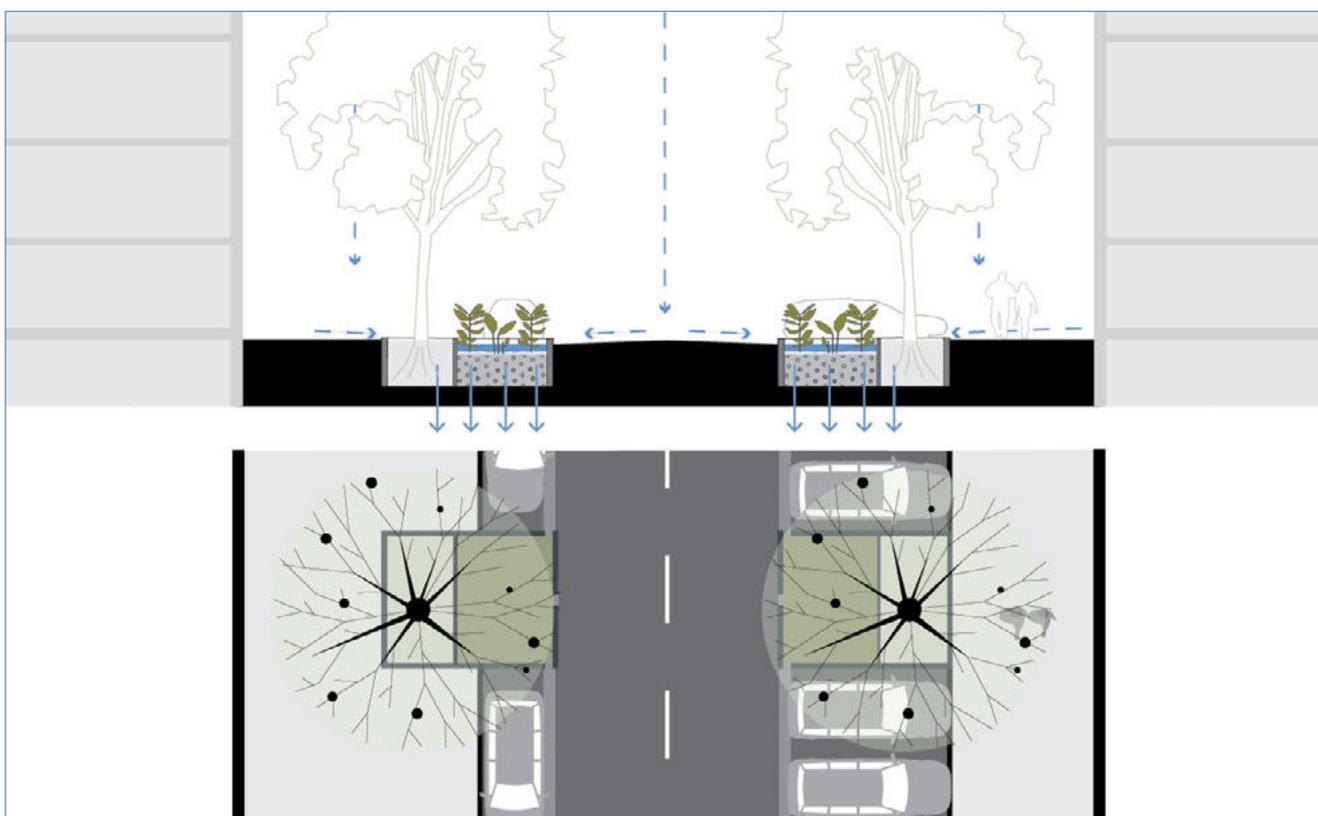


Abb. 47: Beispiellösung A - Entwässerung über Tiefbeete



Abb. 48: Beispiellösung A - Entwässerung über Tiefbeete

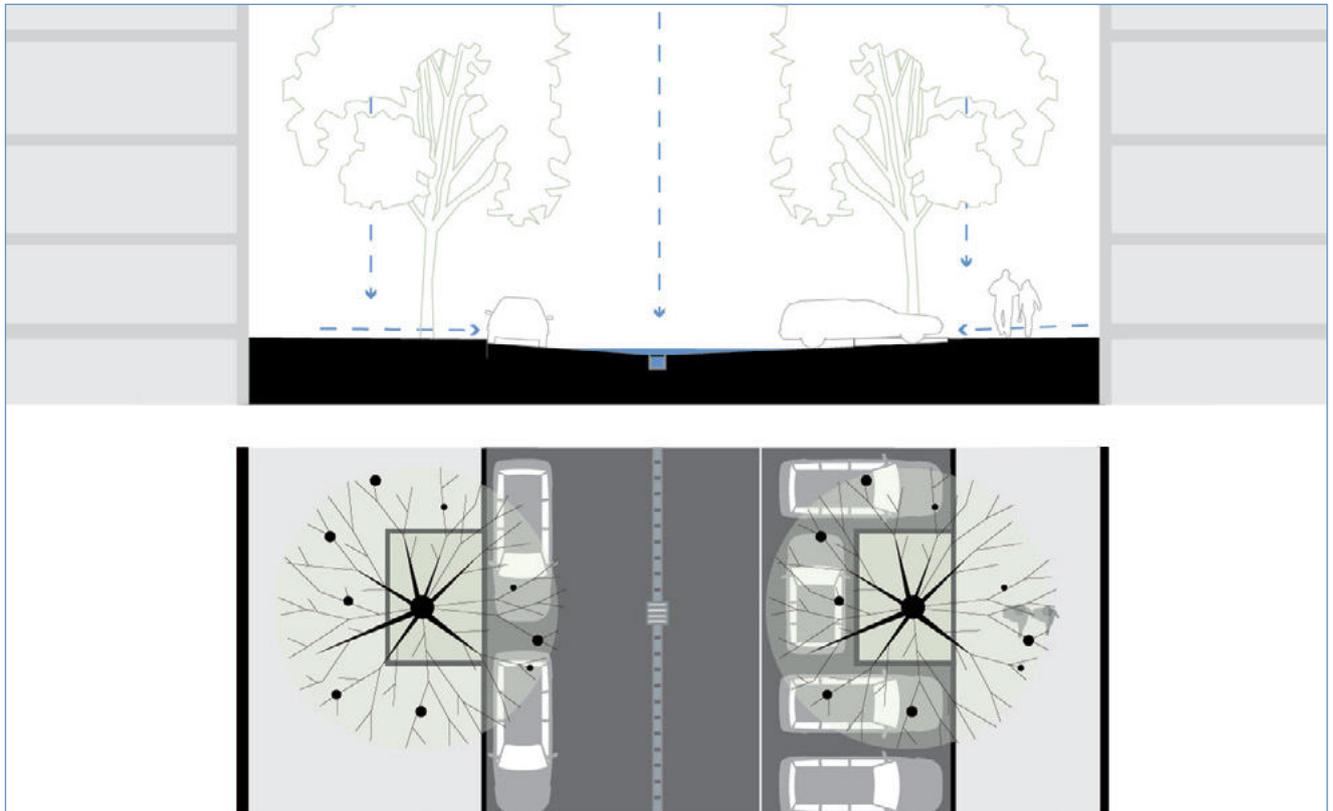


Abb. 49: Beipiellösung B - Anpassung des Straßenprofils (Fahrbahn als Fließgerinne)



Abb. 50: Beipiellösung B - Anpassung des Straßenprofils (Fahrbahn als Fließgerinne)

4.3 Gewerbestraße

Charakteristika

- offene, groß parzellierte Grundstücke mit Stellflächen
- starke Versiegelung der Grundstücke
- geringe Parkraumnachfrage im Straßenraum
- oft hoch belastete Grundstückszufahrten
- wenig Fußgängerverkehr, geringe Querbezüge
- Verkehrsstärke 400 bis über 1800 Kfz/h

Lösungsmöglichkeiten

Angesichts des begrenzten Parkdrucks im öffentlichen Straßenraum ist es denkbar, die straßenbegleitenden Stellplätze tieferzulegen und mit Hilfe einer Profilanpassung als temporäre Retentionsflächen zur Drosselung von Starkregenspitzen zu nutzen. Das geringe Fuß- und Radverkehrsaufkommen ermöglicht eine Verschmälerung des Gehweges zugunsten eines straßenbegleitenden Versickerungstreifens, der breitflächig über die Schulter der Straße beschickt wird. Ergänzend ist es denkbar, die Gehwege und/oder die Stellplatzflächen mit Porenpflaster auszustatten, wodurch eine dezentrale Versickerung des Regenwassers zusätzlich unterstützt werden kann.



Abb. 51: Lage innerhalb der Siedlungsstruktur



Abb. 52: Straßenprofil im Bestand



Abb. 53: Gewerbestraße



Abb. 54: Beispiellösung A - Entwässerung über Stellplatzstreifen in Tieflage



Abb. 55: Beispiellösung A - Entwässerung über Stellplatzstreifen in Tieflage

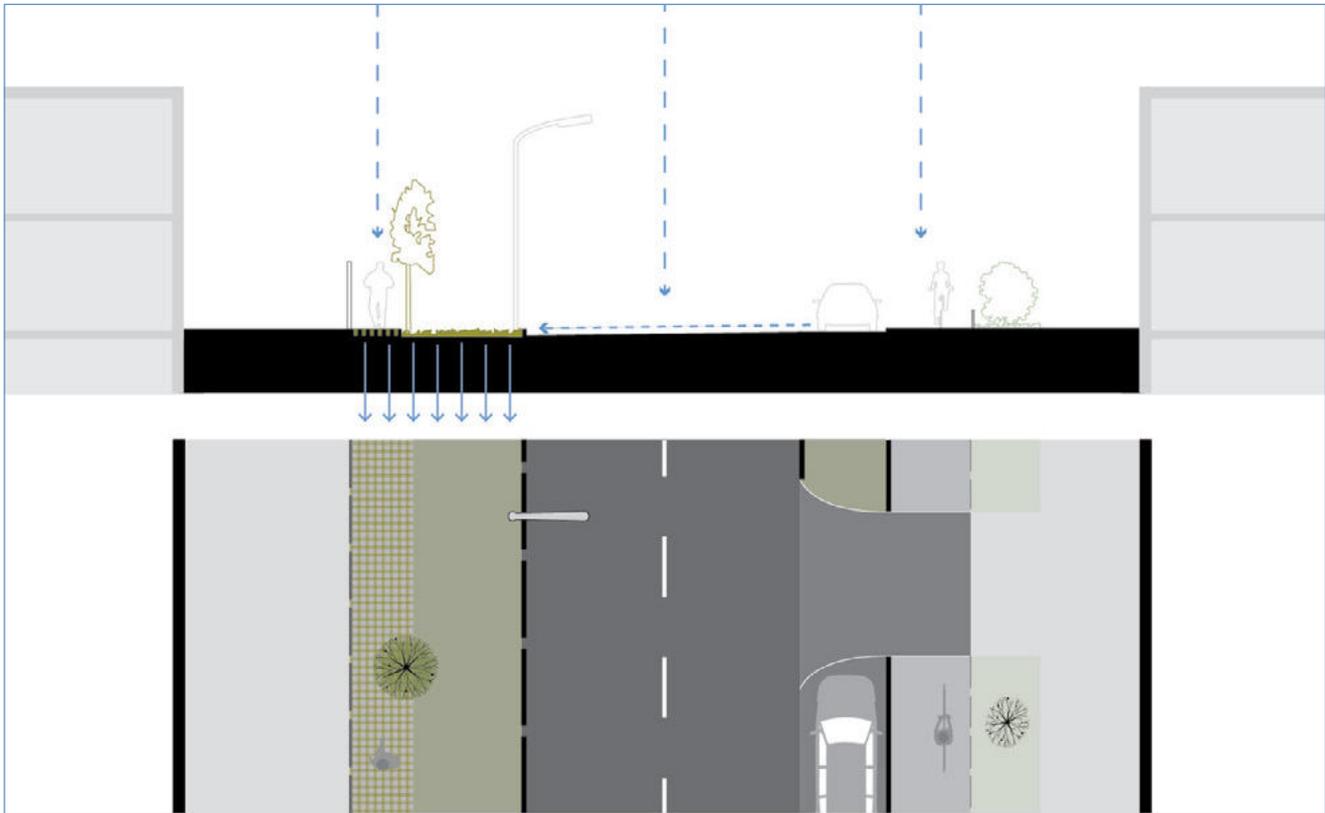


Abb. 56: Beipiellösung B - Breitflächige Versickerung in straßengleitendem Grünstreifen



Abb. 57: Beipiellösung B - Breitflächige Versickerung in straßengleitendem Grünstreifen

4.4 Sammelstraße

Charakteristika

- unterschiedliche Bebauung, oft Zeilenschließung
- vorwiegende Erschließungsfunktion
- überwiegende Wohnnutzung mit privaten Stellplätzen
- besondere Ansprüche an Fußgängerverkehr und an den öffentlichen Nahverkehr
- Verkehrsstärke 400 bis 800 Kfz/h

Lösungsmöglichkeiten

Durch die Breite des Straßenprofils wird eine Inanspruchnahme der Seitenräume für die Straßenentwässerung ermöglicht. Möglich ist einerseits die straßenbegleitende Anlage von Tiefbeete zwischen den Stellplätzen und dem Fuß- und Radverkehrsbereich. Der Zulauf von den fahrbahnenflächen erfolgt dabei über bedeckte Kastenrinnen. Alternativ ist die Ableitung des Regenwassers in linearen Mulden denkbar, die über Bordschlitze im Meterabstand beschickt werden. Angesichts der Längsgefälles der Straße empfiehlt sich hier die Einrichtung von Kaskadenstufen. Außerdem muss die Zugänglichkeit der Pkw-Stellplätze durch entsprechende Querungshilfen gewährleistet werden.



Abb. 58: Lage innerhalb der Siedlungsstruktur

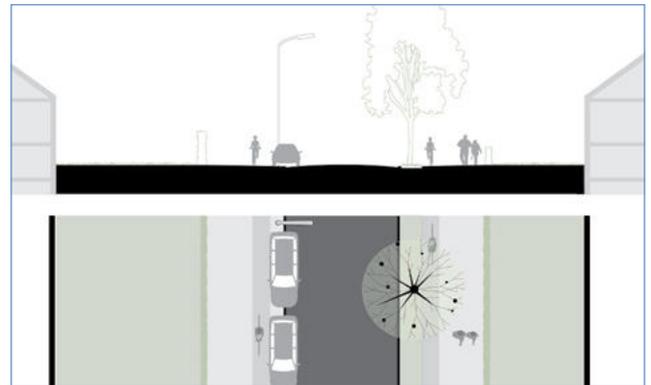


Abb. 59: Straßenprofil im Bestand



Abb. 60: Sammelstraße in einem Wohngebiet

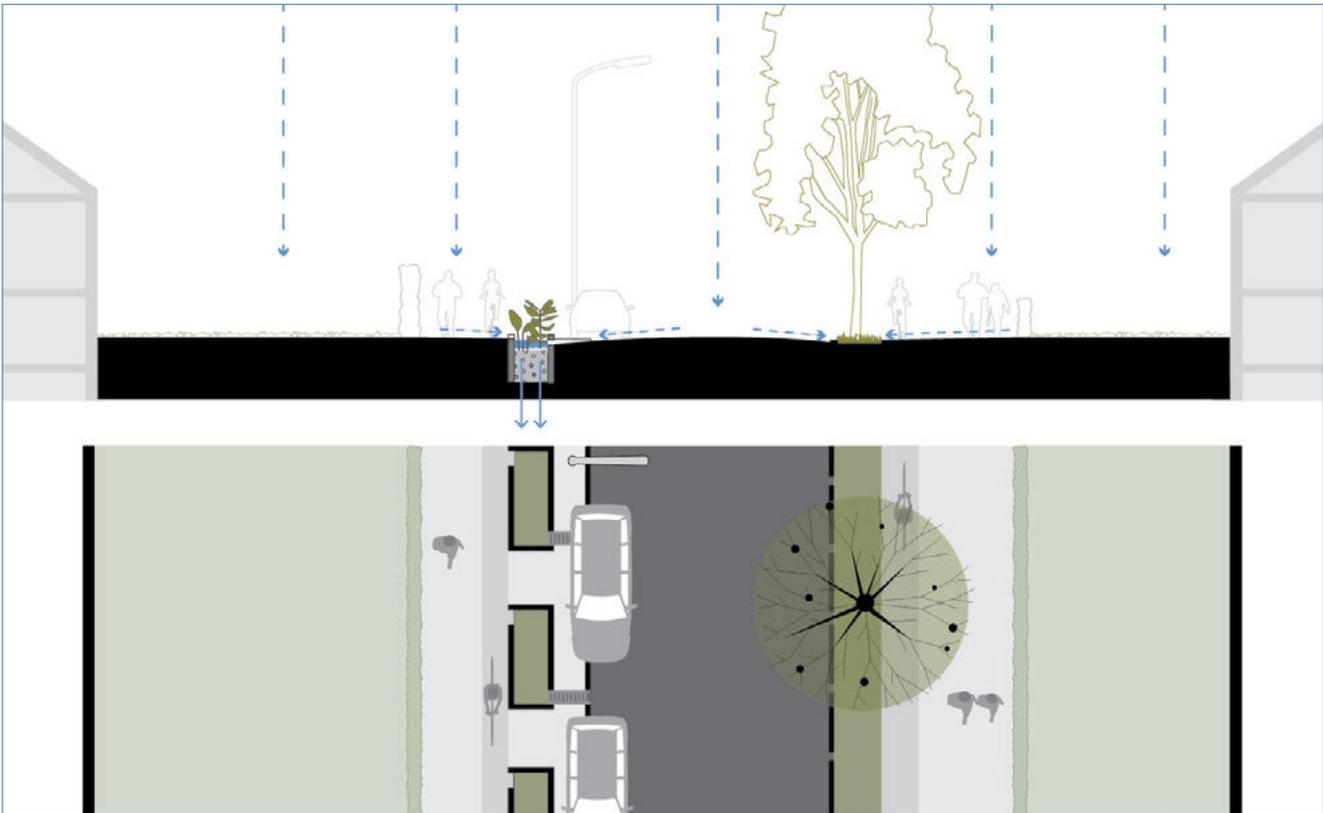


Abb. 61: Beispiellösung A - Entwässerung über Tiefbeete in Seitenraum

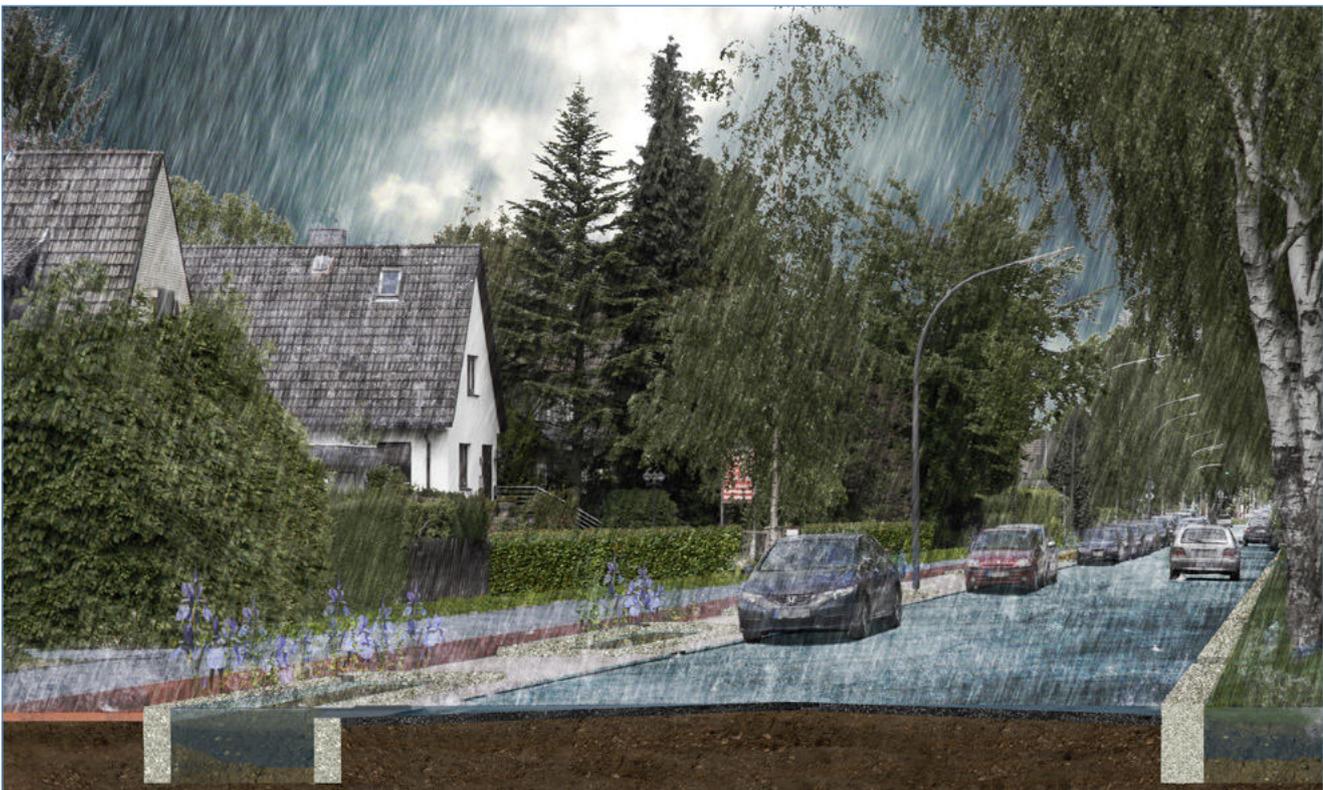


Abb. 62: Beispiellösung A - Entwässerung über Tiefbeete in Seitenraum

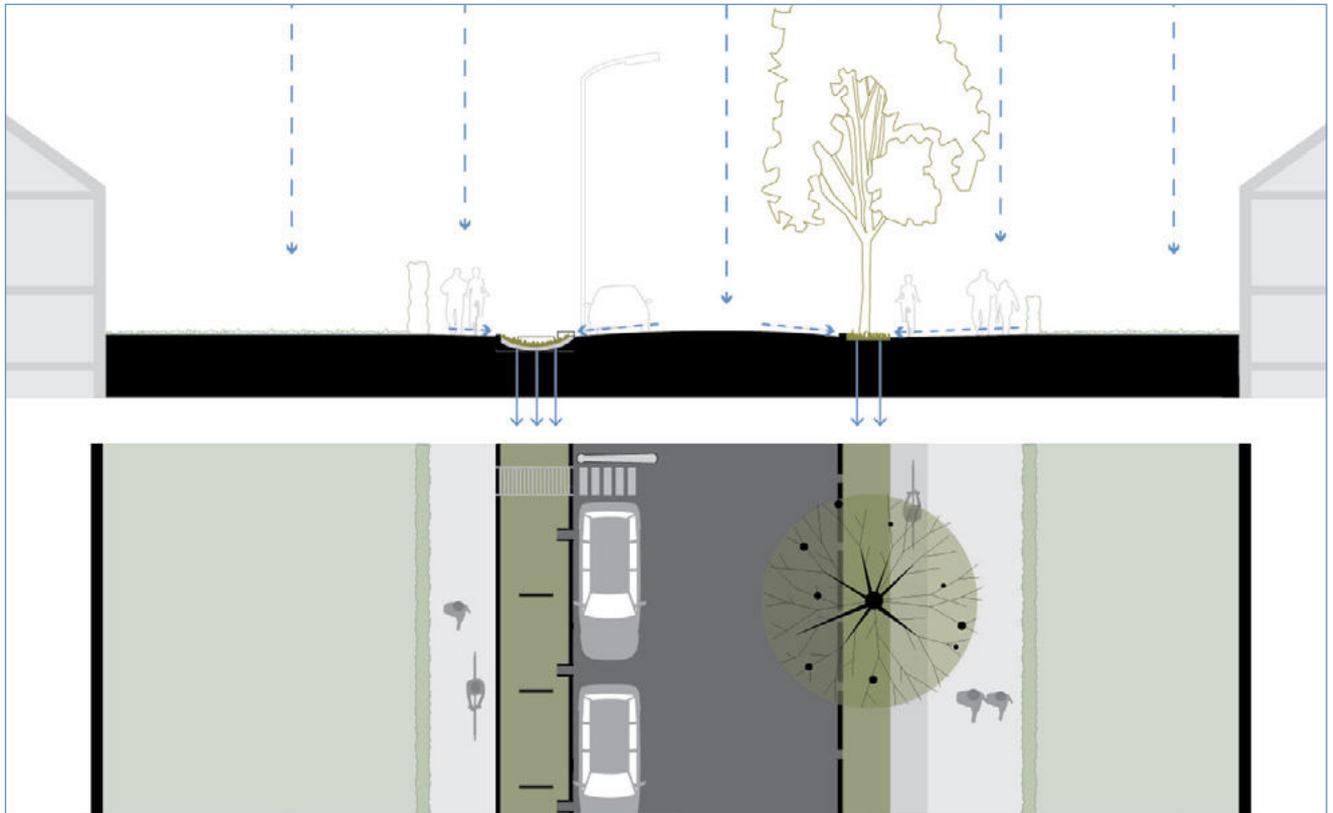


Abb. 63: Beipiellösung B - Entwässerung über straßenbegleitende Muldenkaskaden

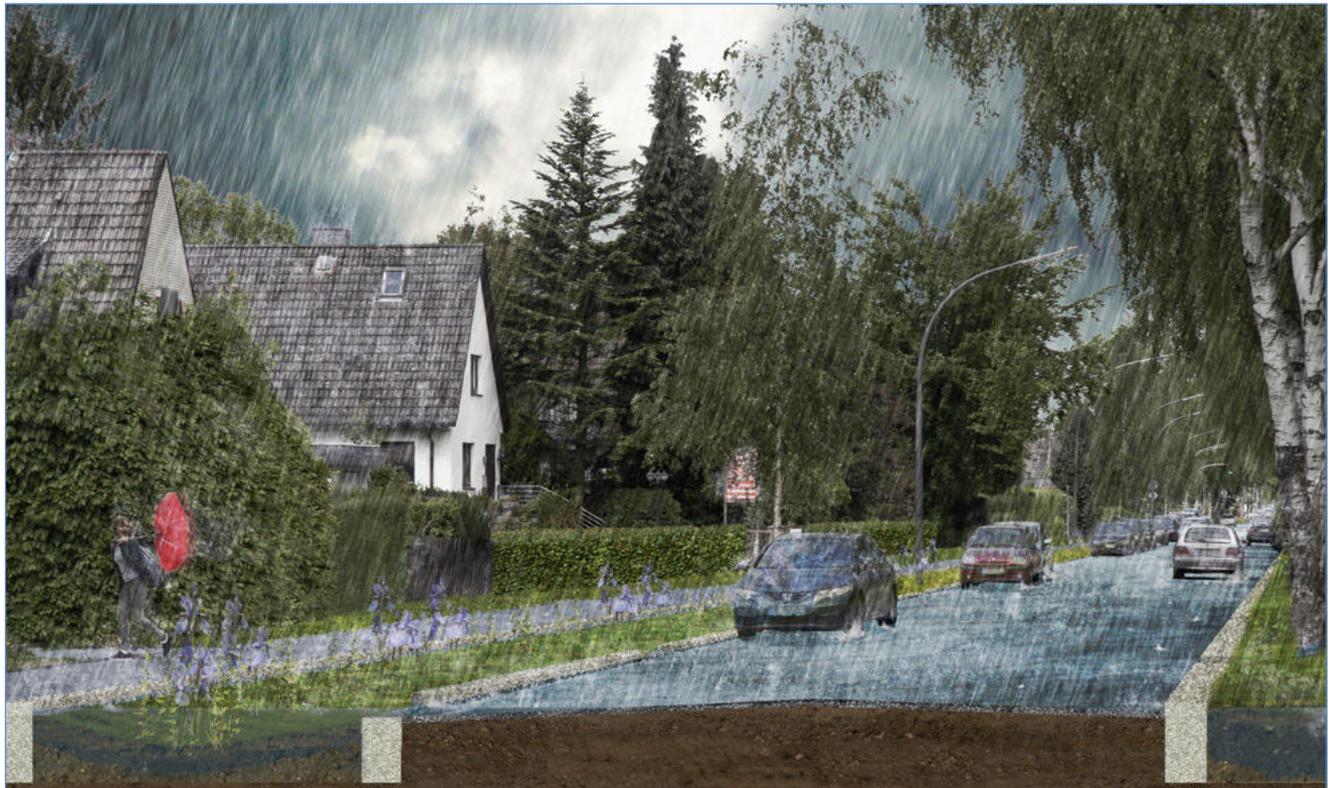


Abb. 64: Beipiellösung B - Entwässerung über straßenbegleitende Muldenkaskaden

4.5 Wohnstraße

Charakteristika

- vorherrschend Reihen- und Einzelwohnhausbebauung
- häufig verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen
- geringe Fahrgassenbreite
- besondere Nutzungsansprüche an den Aufenthalt
- Verkehrsstärke unter 150 Kfz/h

Lösungsmöglichkeiten

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens können Tiefbeete im Straßenraum angelegt werden, in denen das im Straßenraum anfallende Niederschlagswasser versickern kann und somit das Sielnetz entlastet wird. Durch die bewusste Einrichtung der Versickerungsanlagen im Fahrbahnbereich, dienen die Beete ergänzend der Verkehrsberuhigung. Alternativ ist es denkbar, das Regenwasser in offenen Kastenrinnen zu sammeln und mittels eines Überlaufes in angrenzenden Grünflächen versickern zu lassen oder direkt in ein naheliegendes Gewässer einzuleiten. Das Regenwasser kann so im Straßenraum sichtbar und erlebbar gemacht werden, wodurch die Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität erhöht wird.



Abb. 65: Lage innerhalb der Siedlungsstruktur

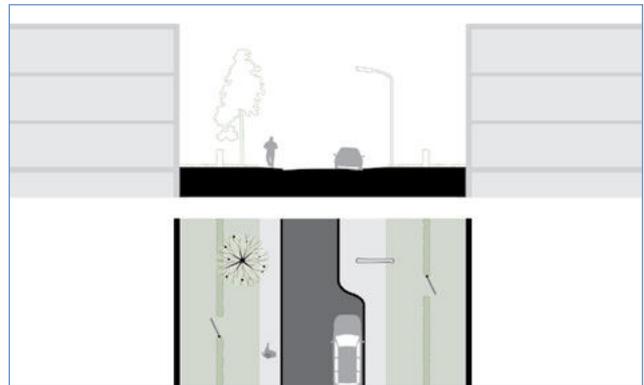


Abb. 66: Straßenprofil im Bestand



Abb. 67: Wohnstraße mit Zeilenbauweise

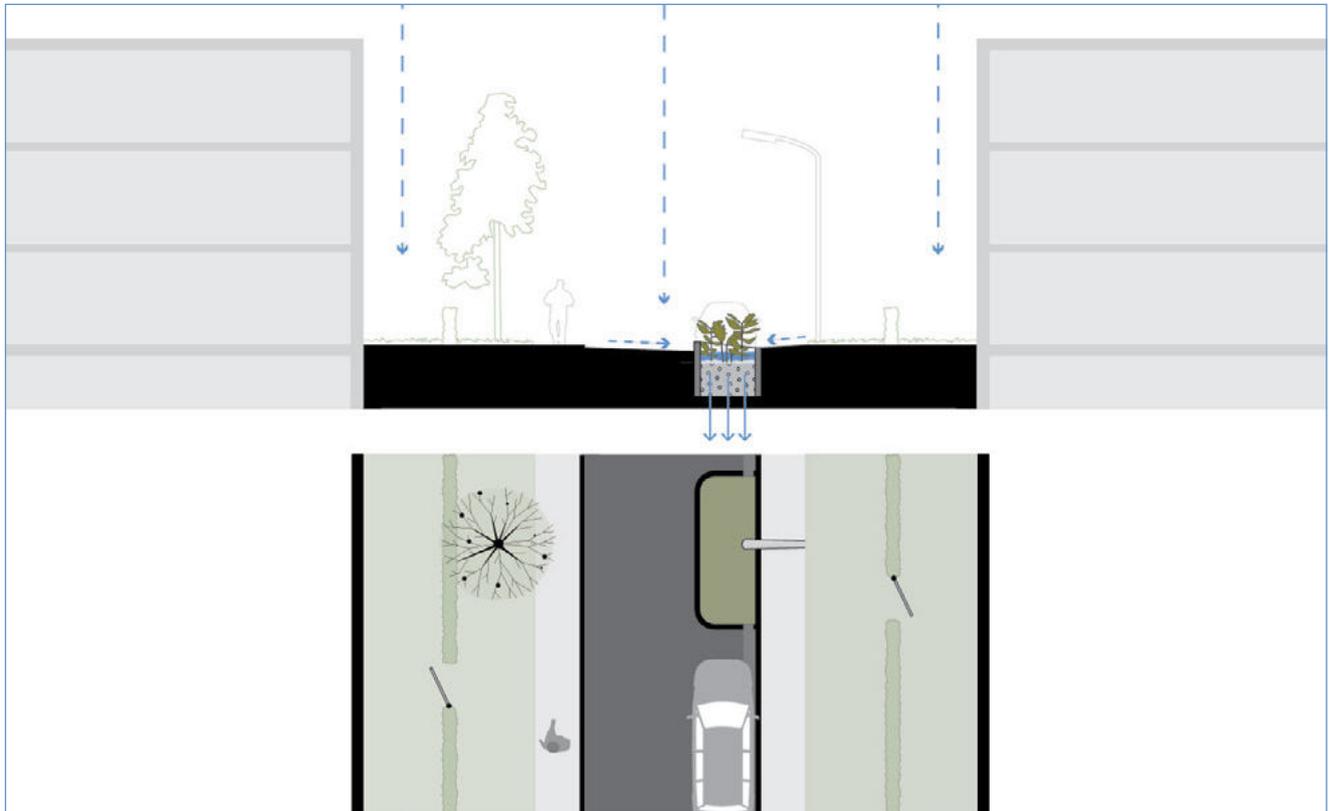


Abb. 68: Beispiellösung A - Entwässerung über Tiefbeete



Abb. 69: Beispiellösung A - Entwässerung über Tiefbeete

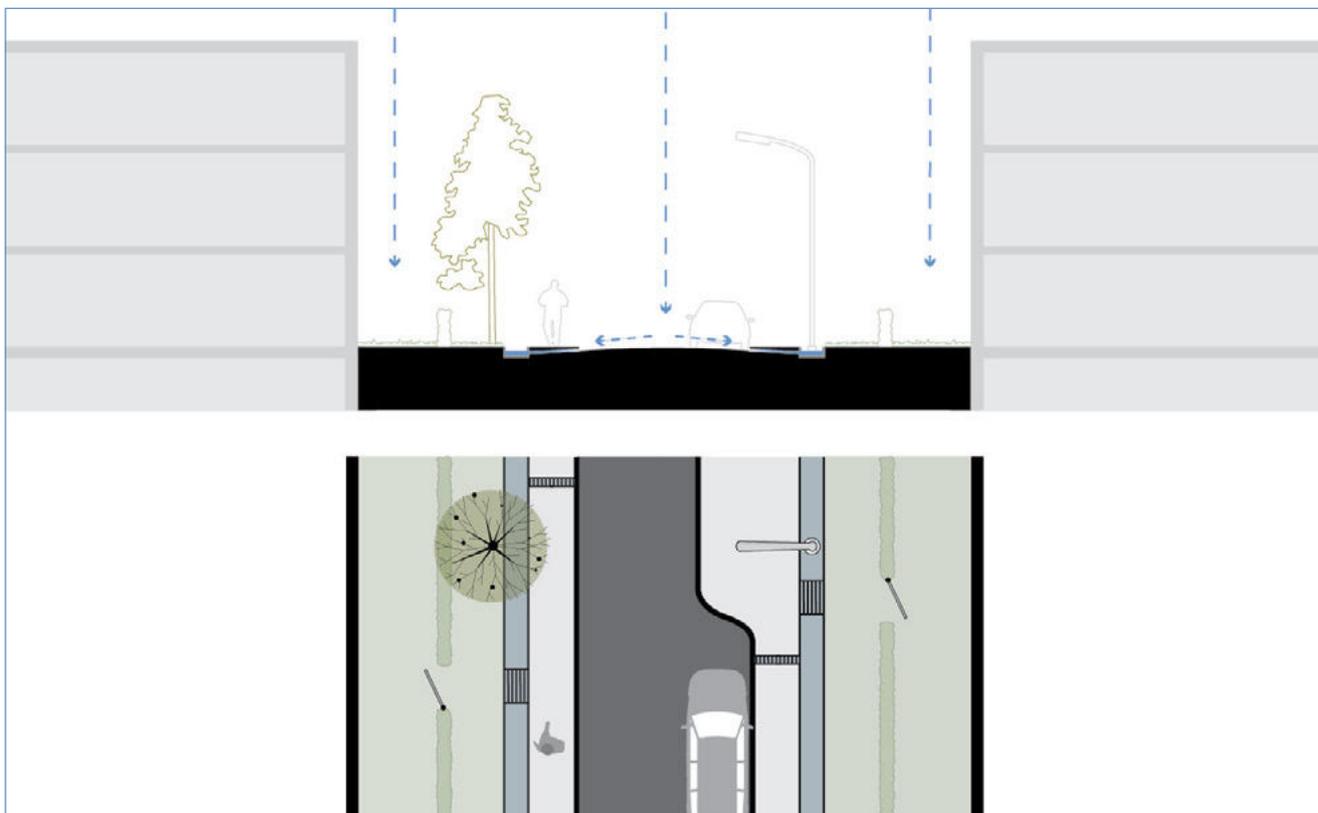


Abb. 70: Beipiellösung B - Entwässerung über offene Rinnen im Seitenraum



Abb. 71: Beipiellösung B - Entwässerung über offene Rinnen im Seitenraum

5. Prüfschritte für eine wassersensible Straßenplanung

5.1 Verbesserung der Straßenabflussqualität

Soweit bauliche Maßnahmen an der Straße anstehen, ist die Straßenentwässerung, die weitere Vorflut und eine gegebenenfalls erforderliche Behandlung des Straßenabwassers planerisch von Beginn an vom Wegebausträger zu berücksichtigen.

Um künftig einen effektiven und nachhaltigen Beitrag zum Gewässerschutz in Hamburg zu leisten, werden bei einer Straßenraumgestaltung die folgenden Prüfschritte empfohlen:

Prüfschritt 1: Verbleib des Oberflächenwassers von Straßenverkehrsflächen und Erlaubnispflichten

Gemäß der Entwurfsrichtlinie 4 (ER 4) ist das Regenwasser in Hamburg generell möglichst nicht zu fassen sondern zu versickern oder zu verdunsten, sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Nur wenn eine Versickerung nicht möglich ist, muss es abgeleitet werden. Für die Abflussbehandlung sind zunächst der Transportweg und der Verbleib des Abwassers entscheidend (vgl. Tabelle 7).

Entwässerungsmethode		Transportweg	Erlaubnis-/Genehmigungspflichten	Verbleib des Abflusses
(Dezentrale) Versickerung		breitflächig über die bewachsene Bodenzone	<ul style="list-style-type: none"> • Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG ist nicht erforderlich, sofern das Wasser nicht gefasst wird • Für Wasserschutzgebiete gelten Sonderregeln (RiStWag) 	Grundwasser
		über Versickerungsanlage (z.B. Mulden-Rigolensysteme)	<ul style="list-style-type: none"> • Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG ist erforderlich, die Wasserbehörde entscheidet über Erfordernis und den Umfang der Behandlung • Für Wasserschutzgebiete gelten Sonderregeln (RiStWag) 	
Ableitung	über Straßenentwässerungsleitung	über Mischwassersiel	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist keine formale Genehmigung für den Anschluss der Straßenentwässerungsanlage an das Siel erforderlich • Bei begrenzter Aufnahmefähigkeit des Siels kann eine Vergleichmäßigung durch Rückhalt erforderlich sein • Einleitstelle und -menge sind mit der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) schriftlich (mit Lageplan) abzustimmen 	Kläranlage
		über Regenwassersiel	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist keine formale Genehmigung für den Anschluss der Straßenentwässerungsanlage an das Siel erforderlich • Einleitstelle und -menge sind mit der Hamburger Stadtentwässerung schriftlich (mit Lageplan) abzustimmen • Die Prüfung von Erfordernis und Umfang der Behandlung erfolgt durch die HSE in Abstimmung mit der Wasserbehörde • Eventuell. ist eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Regenwassersiel erforderlich 	Gewässer
		direkte Einleitung in Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG ist erforderlich, die Wasserbehörde entscheidet über Erfordernis und den Umfang der Behandlung 	
	über Straßengraben (offen oder verrohrt)	Graben leitet direkt in ein Gewässer ein	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserbehörde prüft die vorhandene Erlaubnis nach § 10 WHG und entscheidet über Erfordernis und den Umfang der Behandlung sowie über die Anpassung der Erlaubnis 	
		Graben leitet in ein Regenwassersiel ein	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitstelle und -menge sind mit der Hamburger Stadtentwässerung schriftlich (mit Lageplan) abzustimmen Behandlungserfordernis wie bei Einleitung in Regensiel 	

Tab. 7: Verbleib des Straßenabflusses und Genehmigungspflichten

Prüfschritt 2: Bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §10 WHG zur Einleitung in Gewässer

Auch die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht richten sich nach dem Transportweg und dem weiteren Verbleib des Abwassers (vgl. Tabelle 7).

Grundsätzlich gilt: wird das von Verkehrsflächen abfließende Regenwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet oder über eine Anlage ins Grundwasser versickert, so bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Diese wird in Hamburg entsprechend der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft durch die jeweils zuständige Dienststelle erteilt.

An vorhandenen Straßen ist zu prüfen, ob bereits eine Erlaubnis besteht, ob diese den jeweils aktuellen Anforderungen genügt und ob sie die neu geplanten Maßnahmen mit abdeckt (anfallende Wassermenge, abflusswirksame Fläche).

Die zentrale Rechtsgrundlage in diesem Zusammenhang bilden die Vorschriften des § 57 WHG zum „Einleiten von Abwasser in Gewässer“.

Gemäß § 57 (1) WHG darf eine wasserrechtliche Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn:

- Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist .
- die Einleitung mit den Anforderungen an Gewässereigenschaften (Qualität, Hydraulik) vereinbar ist.

Sofern die Abflüsse von Straßen in das Sielnetz abgeleitet werden, sind sowohl die Einleitstelle und die Menge des einzuleitenden Regenwassers mit der Hamburger Stadtentwässerung schriftlich (mit Lageplan) abzustimmen.

Prüfschritt 3: Ermittlung des Einzugsgebietes und der anfallenden Wassermengen

Im nächsten Schritt sind das zu berücksichtigende Einzugsgebiet (abflusswirksame Flächen) und die anfallenden Wassermengen für die Dimensionierung der Regenwasserbehandlungsanlage nach den bekannten Formeln zu ermitteln.

Element	Herkunft (Verkehrsflächen)	Stoffgehalt und Verschmutzungsgrad		Behandlungsbedarf
		–	+	
Versickerung	<ul style="list-style-type: none"> • Grünstreifen • unbefestigte Flächen 	–	unbedenklich	ohne Vorbehandlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Rad und Gehwege in Wohngebieten, Rad- und Gehwege außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen • verkehrsberuhigte Bereiche • Straßen mit DTV 300 - 15.000 Kfz • Pkw-Parkplätze mit häufigen Fahrzeugwechseln • Straßen und Plätze mit starker Verschmutzung, z.B. Fuhrunternehmen, Reiterhöfe oder Märkte • Straßen mit DTV über 15.000 Kfz 	–	tolerierbar	Versickerung nach geeigneter Vorbehandlung oder unter Ausnutzung der Reinigungsprozesse in der Versickerungsanlage. Eine oberirdische Versickerung durch den bewachsenen Boden kann je nach Beschaffenheit der Abflüsse und der Aufenthaltszeit im Sickerraum als Reinigungsschritt ausreichen
	<ul style="list-style-type: none"> • Hofflächen und Straßen in Gewerbe und Industriegebieten mit signifikanter Luftverschmutzung • Sonderflächen, z.B. Lkw-Park- und Abstellflächen 		nicht tolerierbar	Ableitung ins Siel oder Versickerung nach geeigneter Vorbehandlung

Tab. 8: Einschätzung des Verschmutzungsgrades und der Behandlungsbedürftigkeit von Straßenabflüssen zur Versickerung gemäß DWA-A 138 (stark vereinfacht)

Element	Herkunft (Verkehrsflächen)	Verschmutzungsgrad	Behandlungsbedarf
Ableitung	<ul style="list-style-type: none"> unbefestigte Flächen Fuß und Radwege Wohnstraßen Verkehrsflächen in Mischgebieten, die belastungsmäßig mit Wohngebieten vergleichbar sind 	gering verschmutzt	Behandlung i.d.R. nicht notwendig (sofern es nicht aufgrund der hydraulischen Belastung erforderlich ist)
	<ul style="list-style-type: none"> Straßen mit DTV < 15.000 Kfz (außer Wohnstraßen) stark frequentierte Pkw-Parkplätze Verkehrsflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (ohne Flächen, die dem Verschmutzungsgrad „stark“ zuzuordnen sind) 	mittel verschmutzt	mindestens einfache mechanische Behandlung und Leichtstoffrückhalt
	<ul style="list-style-type: none"> stark frequentierte Straßen mit DTV >15.000 Kfz stark befahrene Lkw- und Buszufahrten sowie -parkplätze Logistikflächen 	stark verschmutzt	weitergehende mechanische Behandlung, Leichtstoffabscheidung, Filtration
	<ul style="list-style-type: none"> bestimmte Bereiche mit starker Verschmutzung (Wochenmarkt/Fischstände; Großveranstaltungen) nicht überdachte Lager- und Umschlagplätze für stark verschmutzte/staubende Güter 	Abflüsse von Sonderflächen	im Einzelfall Einleitung ins Schmutzwassersiel nach Rücksprache mit HSE oder (dezentrale) Behandlung in Anlage mit hoher Reinigungsleistung

Tab. 9: Einschätzung des Verschmutzungsgrades und der Behandlungsbedürftigkeit zur Ableitung von Straßenabflüssen gemäß Leitfaden „Behandlung von Niederschlagswasser öffentlicher Flächen bei Trennkanalisation“

Prüfschritt 4: Einschätzung der Behandlungsbedürftigkeit der Straßenabflüsse

Die Einschätzung der Behandlungserfordernis von Straßenabflüssen ist aufgrund der komplexen Belastungssituation, der Empfindlichkeit des aufnehmenden Gewässers und der jeweiligen baulichen Möglichkeiten vor Ort grundsätzlich immer eine Einzelfallentscheidung.

Merkblätter und Hinweise

Hinweise für die Beurteilung der Verschmutzung von Regenwasserabflüssen und für Behandlungsverfahren gibt das DWA-Merkblatt M 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ 2007, korrigierte Fassung 2012, zukünftig DWA A 102, derzeit in Erarbeitung). In Hamburg dient daneben der Leitfaden „Behandlung von Niederschlagswasser öffentlicher Flächen bei Trennkanalisation“ [12] der BSU als Hilfestellung bei der Antragstellung sowie für die Erarbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für öffentliche Flächen. Dieser gilt entwässerungstechnisch für Neuplanungen, für vorhandene Einleitungen sind die jeweiligen Anforderungen im Einzelfall zu bestimmen.

In Ergänzung zu den genannten Merkblättern hat das Amt für Verkehr und Straßenwesen mit dem Rundschreiben Straßenbautechnik RST 2/ 12 die in RISA entwickelte „Checkliste zur Planung von Straßenentwässerungen im Trennsystem“ eingeführt, um die qualitativen und hydraulischen Problemstellungen der Entwässerung künftig besser in die Straßenplanung (insbesondere im Bestand) einzubeziehen.

Für die Planung, den Bau und den Betrieb von Versickerungsanlagen im Straßenraum ist das Arbeitsblatt A 138 der DWA zu Rate zu ziehen. Dieses wird in Hamburg ergänzt durch das Merkblatt zu „Dezentralen naturnahen Regenwasserbewirtschaftung“ der BSU [13].

Verschmutzungsgrad

Die genannten Merkblätter und Leitfäden untergliedern Niederschlagswasser nach Herkunft und Belastung in unterschiedliche Klassen. Dabei gelten unterschiedliche Kriterien für die Abflüsse von Straßen, die versickert werden und solche, die im Trennsystem abgeleitet werden. Aus dem jeweiligen Verschmutzungsgrad ergibt sich der entsprechende Behandlungsbedarf (vgl. Tabelle 8 bzw. 9).

5.2 Reduzierung der Überflutungsrisiken

Die Verantwortung für eine zukunftsweisende Straßenraumgestaltung erfordert vermehrt den Blick auf das Thema Wasser. Die Betrachtung von Überflutungsgefahren sollte regelhaft Bestandteil der Straßenplanung sein.

Hierzu werden die folgenden Prüfschritte empfohlen:

Prüfschritt 1: Ermittlung der Überflutungsgefahren im Straßenraum oder in dessen näherer Umgebung

Im ersten Schritt gilt es zu analysieren, ob, und wenn ja, in welchem Umfang auf der betroffenen Straße bzw. im Einflussbereich der Straßenabflüsse die Gefahr von Überflutungen besteht. Das Gefährdungspotenzial starkregenbedingter Überflutungen ergibt sich dabei aus der Lage von Geländetiefpunkten (Mulden, Senken, Gewässer), aus Fließwegen an der Oberfläche sowie aus der Überstauhäufigkeit des Sielnetzes.

Im Projekt RISA wurden die Abflusswege und die Senken für Hamburg von der Stadtentwässerung mittels Luftbildanalysen berechnet und kartiert. Die Überflutungs- und Risikopotenzialkarten werden in RISA erarbeitet und sollen zukünftig für ganz Hamburg zur Verfügung stehen.

Prüfschritt 2: Einschätzung des Schadenspotenzials und Bewertung der örtlichen Schadensrisiken

Das Schadensrisiko lässt sich abschätzen, indem die örtlichen Schadenspotenziale ermittelt werden. Hierzu müssen alle Objekte im Umfeld der Straße, die bei einer Überflutung geschädigt werden können, hinsichtlich ihrer Anfälligkeit bewertet werden. Anhaltspunkte für die Einschätzung des Schadenspotenziales bieten die Art der Nutzungen vor Ort. Dabei wird generell in Gewerbegebieten und in Stadtzentren von einem höheren Schadenspotenzial ausgegangen als in Wohngebieten. Besonders überflutungssensible Einrichtungen bilden ferner unterirdische Anlagen (z.B. Tiefgaragen, U-Bahnhöfe etc.), Infrastrukturen der Stromversorgung sowie Einrichtungen zur Betreuung mobilitätseingeschränkter Personen (z.B. KITA's, Altenheime, Krankenhäuser).

Durch die Überlagerung des Gefährdungs- und Schadenpotenziales kann das örtliche Überflutungsrisiko abgeschätzt werden. Ein erhöhtes Risiko liegt demnach an solchen Stellen vor, wo eine hohe Gefährdung und gleichzeitig Objekte mit hohem Schadenspotenzial zu finden sind. Die Quantifizierung und die Bewertung der Überflutungsrisiken kann als eine erste Entscheidungsgrundlage zur Dimensionierung und zur Verortung von Maßnahmen der Entwässerung im Straßenraum herangezogen werden.



Abb. 72: Ausschnitt aus einer Karte der Überflutungsverdachtsflächen in Hamburg

5.3 Checkliste zum Entwurf der Straßenentwässerung

Prüfkriterien	Prüfungsgegenstand	Datengrundlage/Quelle
Einzugsgebiet und anfallende Wassermengen	Für welches Einzugsgebiet und für welche Zuflussmengen muss die Entwässerung dimensioniert werden?	<ul style="list-style-type: none"> • BSU, Regenreihen zur Bemessung oberirdischer Gewässer und Abwasseranlagen • Sieleinzugsgebiete (HAMBURG WASSER)
Abflussqualität (Verschmutzungsgrad)	Wie behandlungsbedürftig sind die Regenwasserabflüsse im Straßenraum?	<ul style="list-style-type: none"> • siehe 5.1
Überflutungsrisiken und Schadenspotenziale	Wie hoch sind die Überflutungsgefahr und das Schadenspotenzial in der Straße und in deren Umgebung?	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenpotenzial- und Risikopotenzialkarte (RISA, HW)
Flächenverfügbarkeit im Straßenraum	Stehen im Straßenprofil oder im näheren Umfeld ausreichend Flächen für die Integration von Entwässerungsmaßnahmen zur Verfügung?	<ul style="list-style-type: none"> • städtebauliche Bemessung
Geländeprofil (Fließwege und Senken)	Wie können vorhandene Neigungen und Geländetiefpunkte bei der Planung der Straßenentwässerung berücksichtigt und genutzt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • digitales Geländemodell
Lage im Wasserschutzgebiet	Befindet sich die Straße in einem der Hamburger Wasserschutzgebiete?	<ul style="list-style-type: none"> • Geoportal der Metropolregion Hamburg (http://geoportal.metropolregion.hamburg.de) • Karte der Wasserschutzgebiete in Hamburg (www.hamburg.de/wasserschutzgebiete)
Versickerungsfähigkeit des Bodens	Inwieweit sind die Voraussetzungen für die Versickerung des Regenwassers erfüllt?	<ul style="list-style-type: none"> • Bohrprofilkarten des Geologischen Landesamtes Hamburg (www.hamburg.de/geologie) • Versickerungspotenzialkarte Hamburg Stadtentwässerung (www.geoportal-hamburg.de)
Grundwasserflurabstand	Steht ausreichend Sickerraum für die Reinigung und die Ableitung des Regenwassers zur Verfügung?	<ul style="list-style-type: none"> • Geoportal der Metropolregion Hamburg (http://geoportal.metropolregion.hamburg.de) • BSU, Referat Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers (www.hamburg.de/grundwasser)
Altlasten	Besteht eine Kontamination des Bodens durch Altlasten?	<ul style="list-style-type: none"> • BSU, Amt für Umweltschutz, Abteilung Bodenschutz/Altlasten (www.hamburg.de/altlasten)
Abstand von Gebäuden und unterirdischen Leitungen	Können ausreichende Abstände zu den angrenzenden unterkellerten Gebäuden und zu Ver- und Entsorgungsanlagen eingehalten werden?	<ul style="list-style-type: none"> • DWA A 138 (Kap. 3.2.2) für Versickerungsanlagen • Anfrage bei den Leitungsträgern
Vereinbarkeit der Entwässerung mit anderen Ansprüchen an den Straßenraum	Wie hoch sind die Ansprüche an die Verkehrssicherheit, die Barrierefreiheit und an den Verkehrsfluss? Welche Nutzungskonflikte bestehen mit anderen Flächenanprüchen?	<ul style="list-style-type: none"> • Regelwerke der Straßenplanung
Potenziale zur „Mitbenutzung“ bei Starkregen	Bieten sich (über die normale Entwässerung der Straße hinaus) Möglichkeiten, den Straßenraum temporär zur Ableitung oder zum Rückhalt bei Starkregen zu nutzen?	<ul style="list-style-type: none"> • RISA-Gutachten zur AG Verkehrsplanung [8]

Tab. 10: Checkliste für eine wassersensible Straßengestaltung

5.4 Betriebliche Hinweise

Ein veränderter Umgang mit den Abflüssen von Straßenflächen schließt auch einen sachgerechten Betrieb der veränderten Entwässerungselemente mit ein. Ziel sollte es dabei sein, die Potenziale wirksamer Unterhaltungsstrategien für den Überflutungs- und Gewässerschutz besser auszuschöpfen.

Straßen- und Trummenreinigung

Die Häufigkeit der Straßenreinigung in Hamburg richtet sich in der Regel nach der Bedeutung der Straßen sowie nach Erfahrungswerten und ist dabei unabhängig von der örtlichen Methode der Straßenentwässerung. Aktuelle Forschungsergebnisse zeigen allerdings, dass die Häufigkeit und die Intensität der Reinigung von Fahrbahnoberflächen und Trummen einen erheblichen Einfluss auf die Schadstoffmenge im Straßenabwasser hat. Demnach ist nachweisbar, dass weniger Schadstoffe in das Sielnetz gelangen, je öfter die Fahrbahnoberflächen gereinigt werden [14].

Insbesondere der sogenannte First-Flush-Effekt kann durch eine turnusmäßige Reinigung der Straßenflächen und der Trummen reduziert werden, weil dadurch grobes organisches und mineralisches Material, das im Laufe der Zeit durch den Verkehr wie auch durch die natürlichen Zersetzungsprozesse zerkleinert wird, aus dem Straßenraum entfernt wird und nicht in die Siele gelangt [15].

Eine unzureichende Reinigung der Straßeneinläufe und Zulaufrienen kann auch die Überflutungsvorsorge beeinträchtigen. Blätter, Schmutz oder Fremdstoffe verstopfen erfahrungsgemäß regelmäßig die Trummen. Ein großes

Problem stellen in diesem Zusammenhang vor allem die starken Sommergewittern vorausgehenden Starkwinde oder Hagelschlag dar, wodurch Laub und Astwerk in die Straßenentwässerungssysteme gelangen. Niederschlagsabflüsse können dann nicht ordnungsgemäß über die Trummen in das Siel abfließen, was an der Oberfläche zu Schäden führen kann. Vor allem im Herbst besteht aufgrund des Laubfalls ein erhöhter Reinigungsbedarf.

Im Sinne einer wassersensiblen Straßengestaltung empfiehlt es sich, bei der Planung auch eine Anpassung der Reinigungszyklen (Häufigkeiten) und -intensitäten (z.B. Kehrgeschwindigkeiten) für Straßenflächen, Zulaufrienen und Trummen in Erwägung zu ziehen. Dies gilt vor allem für Gebiete mit Trennsielen, sowie in besonders überflutungsgefährdeten Bereichen (lokale Tiefpunkte / Senken).

Es besteht Potential die Möglichkeiten der Straßenreinigung, einen effektiven Beitrag zum Überflutungs- und Gewässerschutz zu leisten, weiter auszuschöpfen. Vor dem Hintergrund des Vermeidungsprinzips kann in vielen Fällen eine Erhöhung der Betriebsaufwendungen für die Reinigung von Straßen und Trummen einen deutlichen Beitrag zum Überflutungs- und Gewässerschutz leisten. Denkbar ist, dass ein angepasstes Reinigungskonzept je nach lokalen Verhältnissen effektiver als der Ansatz einer Behandlungsanlage sein kann. Dieser Denkansatz sollte daher zukünftig bei der Aufstellung von Gewässerschutz- und Regenwasserbehandlungskonzepten mit einbezogen werden. Dies kann aus emissionsorientierter Sicht über eine Bilanzierung zurückhaltbarer Jahresschmutzfrachten durch Straßen- und Trummenreinigung im Vergleich zur Regenwasserbehandlung erfolgen.



Abb. 73: Reinigung einer Trumme



Abb. 74: Verstopfter Trummenfilter

Da Schwermetalle zu einem großen Teil an Feinstpartikeln (sogenannte AFSfein, „abfiltrierbare Stoffe in der Feinfraktion < 63 ηm^2 “) gebunden sind und bei der Straßenreinigung vor allem partikuläre Stoffe aus dem Straßenraum entfernt werden, empfiehlt sich die Reinigung der Straßen – sofern frühzeitig absehbar – vor Regenereignissen. Vor allem nach längeren Trockenphasen sowie zu Zeiten erhöhten Laubfalls.

Ein großes Problem für eine ordnungsgemäße Straßenreinigung stellt das Parken bzw. Abstellen von Kfz dar. Insbesondere in Wohngebieten bleibt oftmals lange (bis dauerhaft) Schmutz im Bereich der Stellplätze liegen, da aufgrund der parkenden Fahrzeuge Kehrräumer das am Rand liegende Kehrgut nicht erreichen oder dieses durch den Kehrvorgang unter die Fahrzeuge verdriftet. Auch die Reinigung der Trümmen wird dadurch zum Teil erheblich behindert. Es wird daher empfohlen, bei der Straßen- und Verkehrsplanung auch die Möglichkeiten temporärer Halteverbote zu Reinigungszwecken im Straßenraum zu prüfen, um eine Zugänglichkeit der Systeme für das Reinigungspersonal zu gewährleisten. Nicht zuletzt ist bei der Gestaltung von Straßen bzw. der Straßenentwässerung möglichst darauf zu achten, dass die Standorte von Bäumen und Trümmen aufeinander abgestimmt werden. Befinden sich die Trümmen im direkten Umfeld einer Baumscheibe, erhöht dies die Gefahr, dass sie durch Laub oder Verwurzelung verstopfen. Um den Betriebsaufwand zu reduzieren sollten möglichst große Schlammfänge verwendet werden, die seltener gereinigt werden müssen. Auf Trümmen mit verkleinerter Gitterrostfläche sollte aus betrieblichen Gründen eher verzichtet werden.



Abb. 75: Straßenreinigung

Wartung und Reinigung von Versickerungs- und Behandlungsanlagen

Neben den genannten Straßenentwässerungselementen sind auch die Anlagen zur Versickerung bzw. zur Behandlung von Straßenabflüssen regelmäßig und sachgemäß zu betreiben, wozu je nach Anlagentyp neben der Funktionsprüfung auch die Reinigung und die Wartung gehören, um deren Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies erfordert spezielle Schulungen und Erfahrungen des Betriebspersonals, da es sich bei Versickerungs- und Behandlungsanlagen um Sonderbauwerke handelt. Detaillierte Hinweise hierzu liefern u.a. umfangreiche Regelwerke, wie z.B. das der DWA (Versickerungsanlagen: DWA A 138 und ergänzender DWA-Kommentar; Regenwasserbehandlungsanlagen: DWA-A 166, DWA M 176, DWA-M 178/zukünftig DWA-A 178, u.a). Zu den notwendigen Maßnahmen von Versickerungsanlagen zählen vor allem (abhängig von der Versickerungsart):

- die regelmäßige Kontrolle der Zuläufe und Beseitigung von Pflanzenaufwuchs, Ablagerungen, Laub und Fremdstoffen an den Zuläufen zu Versickerungsanlagen und in den Fugen bzw. Richtungswechseln von Rinnen,
- eine regelmäßige Mahd von Versickerungsflächen und -mulden und Grünflächenpflege nach DIN 18919,
- die Inspektion und Spülung unterirdischer Anlagen (Rohre, Rigolen, Schächte) und
- die Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit durch Vertikutierung oder Bodenaustausch (bei Bedarf).



Abb. 76: Mahd einer Versickerungsmulde

6. Quellenverzeichnis

Abbildungen

- Abb. 1:** eigene modifizierte Darstellung nach ATV-DVWK 2000
- Abb. 2:** eigene Darstellung nach www.statistik-portal.de
- Abb. 3:** Klaus-Thorsten Tegge
- Abb. 4:** C. Commandeur
- Abb. 5:** eigene modifizierte Darstellung nach DWA AG ES 2.5
- Abb. 6 -7:** HAMBURG WASSER
- Abb. 8:** City of Portland, Environmental Services
- Abb. 9:** Bayrisches Landesamt für Wasserwirtschaft/Atelier Dreiseitl
- Abb. 10-18:** MUST Städtebau
- Abb. 19:** HAMBURG WASSER
- Abb. 20 - 24:** MUST Städtebau
- Abb. 25:** Wikimedia Commons, Axel HH, 28.08.2014
- Abb. 26-30:** MUST Städtebau
- Abb. 31:** HAMBURG WASSER
- Abb. 32:** MITA Biorulli, www.mitaborulli.it
- Abb. 33:** Hauraton, www.hauraton.com/de
- Abb. 34:** HAMBURG WASSER
- Abb. 35:** Dr. Pecher AG
- Abb. 36-71:** MUST Städtebau
- Abb. 72 :** HAMBURG WASSER (Darstellung der Topographie (Basis: digitales Geländemodell) vervielfältigt mit Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, www.geoinfo.hamburg.de)
- Abb. 73-74 :** HAMBURG WASSER
- Abb. 75 :** Stadtreinigung Hamburg
- Abb. 76 :** HAMBURG WASSER

Tabellen

- Tab. 1:** Die Angaben basieren auf dem „Regenwasserhandbuch“ der Freien Hansestadt Hamburg [Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 2013], auf der „Fachinformation Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten“ des Landes Hessen [Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2008] und auf der Broschüre „Naturnahe Entwässerung von Verkehrsflächen“ [Bayerisches Landesamtes für Wasserwirtschaft, 2005]
- Tab. 2:** Die Kostenangaben basieren auf Werten der Broschüre „Naturnahe Entwässerung von Verkehrsflächen“ [Bayerisches Landesamtes für Wasserwirtschaft, 2005], des „Regenwasserhandbuches“ der Freien Hansestadt Hamburg [Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 2013] und auf Erfahrungswerten von HAMBURG WASSER
- Tab. 3:** Die Angaben basieren auf dem „Regenwasserhandbuch“ und dem Leitfaden „Dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftung“ der Freien Hansestadt Hamburg [Behörde für Stadtent-

wicklung und Umwelt, 2013 bzw. 2006], auf der „Fachinformation Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten“ des Landes Hessen [Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2008] sowie auf der Broschüre „Naturnahe Entwässerung von Verkehrsflächen“ [Bayerisches Landesamtes für Wasserwirtschaft, 2005]

- Tab. 4:** Die Kostenangaben basieren auf Werten der Broschüre „Naturnahe Entwässerung von Verkehrsflächen“ [Bayerisches Landesamtes für Wasserwirtschaft, 2005], des „Regenwasserhandbuches“ der Freien Hansestadt Hamburg [Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 2013] und auf Erfahrungswerten von HAMBURG WASSER
- Tab. 5:** Die Tabelle wurde weitgehend aus der Broschüre „Niederschlagswasserbehandlung“ des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) übernommen. Die Angaben zur abflusswirksamen Fläche basieren auf Angaben aus der „Übersicht dezentraler Straßenabwasserbehandlungsanlagen“ [Sieker et al. 2014], aus den RAS Ew [Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.), 2005] und auf Erfahrungswerten von HAMBURG WASSER
- Tab. 6:** Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hg.): RAS - Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, 2008
- Tab. 7:** Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt [2010] Leitfaden zur Behandlung von Niederschlagswasser öffentlicher Flächen bei Trennkanalisation
- Tab. 8:** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Hg.): DWA-A 138 - Arbeitsblatt Planung, Bau, und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, 2005
- Tab. 9:** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Hg.): DWA-M 153 - Merkblatt Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, 2007
- Tab. 10:** eigene Zusammenstellung

Literatur

- [1] www.risa-hamburg.de
- [2] Rechid, D.; Petersen, J.; Schoetter, R.; Jacob, D. [2014] Klimaprojektionen für die Metropolregion Hamburg. Berichte aus den KLIMZUG-NORD Modellgebieten, Band 1. Hamburg
- [3] Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein [2014] Statistische Berichte. Bodenflächen in Hamburg am 31.12.2013 nach Art der tatsächlichen Nutzung
- [4] Pressestelle der BWVI [2013] „Marode Hamburger Straßen werden systematisch saniert. Verkehrsbehörde und Bezirke ziehen an einem Strang“, Presseerklärung vom 23. Mai 2014
- [5] Meier, W. [2008] Straßenentwässerung in Hamburg und die Europäische Wasserrahmenrichtlinie. In: Vereinigung der

- Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Hamburg e.V.: VSVI Information 2008, S. 14-20
- [6] Dörr, A.; Schöning, F. [2014] Die „wasserwirtschaftlichen Aufgaben“ einer Straße - Beitrag der Straßenentwässerung bei Starkregen und urbanen Sturzfluten. In: Straße und Autobahn Nr. 4/2014
- [7] Müller, M. [2013] Die Straße als Regenwasser-Fließweg. In: bi-Umweltbau 5/13. S. 74-77
- [8] Institut für Stadtbauwesen der RWTH Aachen [2013] Straße der Zukunft. Beitrag von Verkehrsflächen zum Überflutungs- und Gewässerschutz. Gutachten im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der RISA-Arbeitsgruppe Verkehrsplanung
- [9] Kompetenznetzwerk Hamburg Wasser (Hrsg.) [2010] Regenwassermanagement für Hamburg. Abschlussbericht 2010. Anhang 1
- [10] HCU, HafenCity University; Hamburg Wasser [2010] Dokumentation des Workshops zum Thema: Mitbenutzung von Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung – Chancen und Grenzen für Hamburg im Bestand und in der Planung, durchgeführt am 28. April 2009
- [11] Verband kommunaler Unternehmen e.V. [2010]: Kommunale Wasserwirtschaft, Information 02. Niederschlagswasserbehandlung von kommunalen Unternehmen
- [12] Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt [2010] Leitfaden zur Behandlung von Niederschlagswasser öffentlicher Flächen bei Trennkanalisation
- [13] Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt [2006] Dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftung. Ein Leitfaden für Planer, Architekten, Ingenieure und Bauunternehmer
- [14] Helmreich, B. [2010] Stoffliche Betrachtungen der dezentralen Niederschlagswasserbehandlung. Habilitationsschrift an der TU München. In: Berichte aus der Siedlungswasserwirtschaft, Heft 199. München
- [15] Sommer, H. [2007] Behandlung von Straßenabflüssen – Anlagen zur Behandlung und Filtration von Straßenabflüssen in Gebieten mit Trennsystemen – Neuentwicklungen und Untersuchungen. Dissertation an der Universität Hannover
- Verkehrsflächen - Dauerhaftigkeit, Einheitsgewicht und Bewertung der Konformität, 2010
- DWA-A 128** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Hg.): Dimensionierung von Regenentlastungsanlagen,
- DWA-A 138** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Hg.): Arbeitsblatt Planung, Bau, und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, 2005
- DWA-A 166** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Hg.): Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung, Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung, 2013
- DWA-M 153** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Hg.): Merkblatt Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, 2007
- DWA-M 176** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Hg.): Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung, 2013
- DWA-M 178** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Hg.): Empfehlungen für Planung, Bau und Betrieb von Retentionsbodenfiltern zur weitergehenden Regenwasserbehandlung im Misch- und Trennsystem, 2005
- ER 1** Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU): Entwurfsrichtlinie Nr. 1 Standardisierter Oberbau mit Asphaltdecken für Fahrbahnen, 2013
- ER 4** Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU): Entwurfsrichtlinie Nr. 4 Ableiten des Oberflächenwassers von Straßenverkehrsflächen, 2006
- M VV** Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hg.): Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen, 2013
- RAS-Ew** Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.): – Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Entwässerung, 2005
- RASt** Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hg.): Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006
- RiStWag** Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hg.): Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, 2002
- RStO** Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hg.): Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, 2012

Richtlinien, Merkblätter und Empfehlungen

- DIN 18919** Deutsches Institut für Normung: Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen, 2002
- DIN EN 1340** Deutsches Institut für Normung: Bordsteine aus Beton, 2003
- DIN EN 1343** Deutsches Institut für Normung: Bordsteine aus Natursteine für Außenbereiche, 2003
- DIN EN 1433** Deutsches Institut für Normung: Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen, 2005
- DIN 19580** Deutsches Institut für Normung: Entwässerungsrinnen für

Gesetze

- Baugesetzbuch (BauGB)**, vom 23. 9. 2004, zuletzt geändert am 15. Juli 2014
- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)**, vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 7. August 2013

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 05.08.2021	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch / Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: Hamburg Wasser Abteilung: [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke vom 30.07.2021 zu Grobabstimmung mit dem Text unten ergänzen.

Wir haben die hydraulische Leistungsfähigkeit unseres Versorgungsnetzes in dem o. g. Bereich mit Hilfe eines Simulationsmodells geprüft. Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass für das o. g. Grundstück unter normalen Betriebsbedingungen aus heutiger Sicht die angefragte Trinkwassermenge von ca. 96 m³/h im Brandfall aus unserem Netz entnommen werden kann.

Unsere Berechnung haben wir auf der Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ durchgeführt.

[REDACTED]

Eingangsnummer: Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 29.07.2021	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch / Frühzeitige Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: [REDACTED] Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: wassersensible-strassenraumgestaltung.pdf

Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

Hamburg verfolgt den Weg einer innovativen RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) und wassersensiblen Stadtentwicklung. Hierdurch wird auch das übergeordnete Ziel der Klimafolgenanpassung adressiert. Anfallendes Regenwasser soll zukünftig nur noch im Ausnahmefall in die öffentlichen Siele und Gewässer abgeleitet werden. Stattdessen soll im Sinne eines naturnahen Wasserhaushalts eine ortsnahe und dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers realisiert werden.

Für die gesicherte Erschließung der Bauleitplanung ist es daher unabdingbar, ein Entwässerungs- und Regenwasserbewirtschaftungskonzept zu erstellen, welches Aussagen zum vorgesehenen Umgang mit dem anfallenden Regenwasser trifft.

Anfallendes Niederschlagswasser ist demnach im Plangebiet vorrangig zu versickern und zu verdunsten (bspw. durch Dachbegrünungen und Mulden), zu speichern und zu nutzen (bspw. zur Bewässerung von Grünbereichen in Trockenphasen). Im Starkregenfall sollen Flächen zur schadlosen Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers mitbenutzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwiefern im Plangebiet eine Versickerung möglich bzw. genehmigungsfähig ist. Hierfür sind entsprechende Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Falls sich herausstellt, dass der Untergrund für eine Versickerung ungeeignet ist, sollte das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten, wenn möglich genutzt oder gedrosselt in das öffentliche Siele oder Oberflächengewässer abgeleitet werden. Die zuständige Wasserbehörde (bzw. Hamburg Wasser) legt hierfür die zulässige Einleitmenge fest.

Anlagen zur Oberflächenentwässerung sind offen und naturnah zu gestalten. Es ist auch zu prüfen, ob das Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) gemäß § 57 Abs. 1 WHG nach dem Stand der Technik zu reinigen ist. Die Reinigung hat z.B. über die belebte Bodenzone über Mulden zu erfolgen. Hierfür sind entsprechende Flächen auf den jeweiligen Grundstücken vorzusehen.

Die Gestaltung des Straßenraums (v.a. der Nebenstraßen) ist aus Sicht der BUKEA/ [REDACTED] am Dokument „Wassersensible Straßenraumgestaltung“ auszurichten (s. Anhang).

Außerdem ist zu prüfen, wie eine Regenwassernutzung etwa für die Bewässerung der Parkanlage sich in die weitere Planung integrieren lässt (z.B. Installation von Regenwasserzisternen). Auch eine Nutzung von Grauwasser, z.B. für die Toilettenspülung im Zuge der geplanten Neubauten, sollte Berücksichtigung finden. Im Fokus der Regen- und Grauwassernutzung steht dabei der nachhaltige Umgang mit der Ressource Wasser und damit eine Schonung der Trinkwasser-/ Grundwasserressourcen.

Stellungnahme BUKEA/ [REDACTED] (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, Ansprechpartner:

[REDACTED]

Die Untergrundverhältnisse im Plangebiet werden maßgeblich durch eine aufliegende Schicht aus Schmelzwassersanden in unterschiedlicher Mächtigkeit dominiert, die von geringdurchlässigen Bodenschichten (Geschiebelehm, Geschiebemergel, Ton, Schluff) unterlagert werden. Diese können dabei bereits oberflächennah anstehen. Die Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet ist nach der Versickerungspotentialkarte als größtenteils eingeschränkt (1 - 2 m) bis unwahrscheinlich (0 - 1 m) einzustufen. Nur im westlichen und nord-östlichen Plangebiet wird ein wahrscheinliches Potential (2 - 5 m) aufgezeigt. Es bleibt anzumerken, dass sich die Versickerungspotentialkarte auf die vorliegenden Bohrdaten des Geologischen Landesamts stützt und in den Bereichen, in denen kein Bohrdatenmaterial vorliegt, interpoliert wird. Daher können nur entsprechende Baugrundun-

tersuchungen über die genauen Versickerungsmöglichkeiten im Plangebiet Aufschluss geben, um der geordneten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers möglichst über die Versickerung nachzukommen. Liegen die Ergebnisse zu den Baugrunduntersuchungen im Plangebiet vor, bitten das Geologische Landesamt und BUKEA/ [REDACTED] um Zusendung.

Die Erstellung eines Entwässerungskonzepts wird seitens BUKEA/ [REDACTED] gefordert.

Darüber hinaus sind Maßnahmen in die weiteren Planungen zu integrieren, die eine Minderung des Regenwetterabflusses bewirken (bspw. die Nutzung von verdunstungsfördernden Materialien auf Gehwegen, Terrassen und anderen befestigten Flächen, von denen sauberes Niederschlagswasser abfließt). Hierzu dient auch die nachstehende Festsetzung:

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege, oberirdische Stellplätze, Terrassen sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Die Grundwasserflurabstände im Plangebiet sind im Kernbereich mit 10,0 - 15,0 m unter Gelände anzugeben. Im südlichen und teilweise im zentralen Bereich verringern sich die Abstände auf bis zu 7,5 m unter Gelände. Im nord-östlichen Plangebiet, im Bereich der öffentlichen Parkanlage und der zukünftigen Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, sind Grundwasserflurabstände von bis zu 2,5 m unter Gelände zu erwarten. Hinsichtlich der Planung von Tiefbauten ist prinzipiell zu prüfen, ob diese in einem direkten Kontakt zum Grundwasser stehen werden – hierzu zählt auch Stauwasser, das sich in kleinräumigen Bereichen schwer wasserdurchlässiger Untergrundverhältnisse niederschlagsbedingt ausbilden kann. Tiefbauten, wie die geplante Tiefgarage für den südlichen Neubau, sollten in diesen Bereichen wasserdichtet ausgeführt werden. Denn dauerhafte Grundwasserabsenkungen, wie etwa durch Drainagen oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, der Vegetation das Stau- bzw. Grundwasser zu entziehen, sind unzulässig. Dieses ist, wie folgt, in der Verordnung festzusetzen:

Bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels führen können, sind unzulässig.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 9. August 2021 09:43
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Beteiligung: Neustadt 51 / St. Pauli 46 - hier: Stellungnahme zum Bodenschutz
Anlagen: Lageplan Neustadt 51 St.Pauli 46.pdf

Sehr geehrte [REDACTED]
im Fachinformationssystem Altlasten der Freien und Hansestadt Hamburg ist für das B-Plangebiet **kein** Eintrag gemäß § 5 HmbBodSchG verzeichnet.

Allerdings befindet sich im Teilbereich nördlich des BLS-Gebäudes (Flurstücke 1933 und 1943) die Fläche 6436-565/00 aus dem Bodenzustandsverzeichnis. Dabei handelt es sich um den Einbau von RC-Material im Bereich des CCH-Vorfahrtbauwerks und des Hotelvorplatzes. Im Rahmen der Baumaßnahme kam es aufgrund neuer Erkenntnisse zu höheren Asbestgehalten in den Abstandshaltern/-hülsen, die mit bis zu 13 % Masseanteil deutlich über den ursprünglich ermittelten Masseanteilen von 0,1 % lagen. Sofern das RC-Material als Verfüllmaterial des CCH-Vorfahrtsbauwerks im Rahmen eines technischen Bauwerks im Boden verbleibt, besteht kein Handlungsbedarf.

Für diese Fläche ist hingegen ein Handlungsbedarf bei Planrechtsänderung eingetragen. Im B-Plan St. Pauli 19/Neustadt 20/Rotherbaum 17 als Straßenverkehrsfläche eingetragen, werden die beiden genannten Flurstücke im B-Plan Neustadt 51/St. Pauli 46 als Grünfläche und Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gekennzeichnet. Die Grünfläche ist als sensible Nutzung zu werten. Im Rahmen der Umgestaltung des Geländes sollten daher Eingriffe in den Boden in dem o.g. Bereich nicht mehr erfolgen. Für die geplante Umgestaltung zur Grünfläche wären Auflagen zum Bodenschutz zu berücksichtigen. Eine Kennzeichnung der Fläche wäre empfehlenswert (s. Lageplan).

Sollten Sie dazu noch Fragen haben, können Sie mich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bezirksamt Hamburg Mitte
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

[REDACTED]

Instagram: @bezirksamt.hamburgmitte

[REDACTED]

Die Datenschutzerklärung des Fachamtes Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt finden Sie im Internet unter:
<https://www.hamburg.de/mitte/datenschutzerklaerungen/>

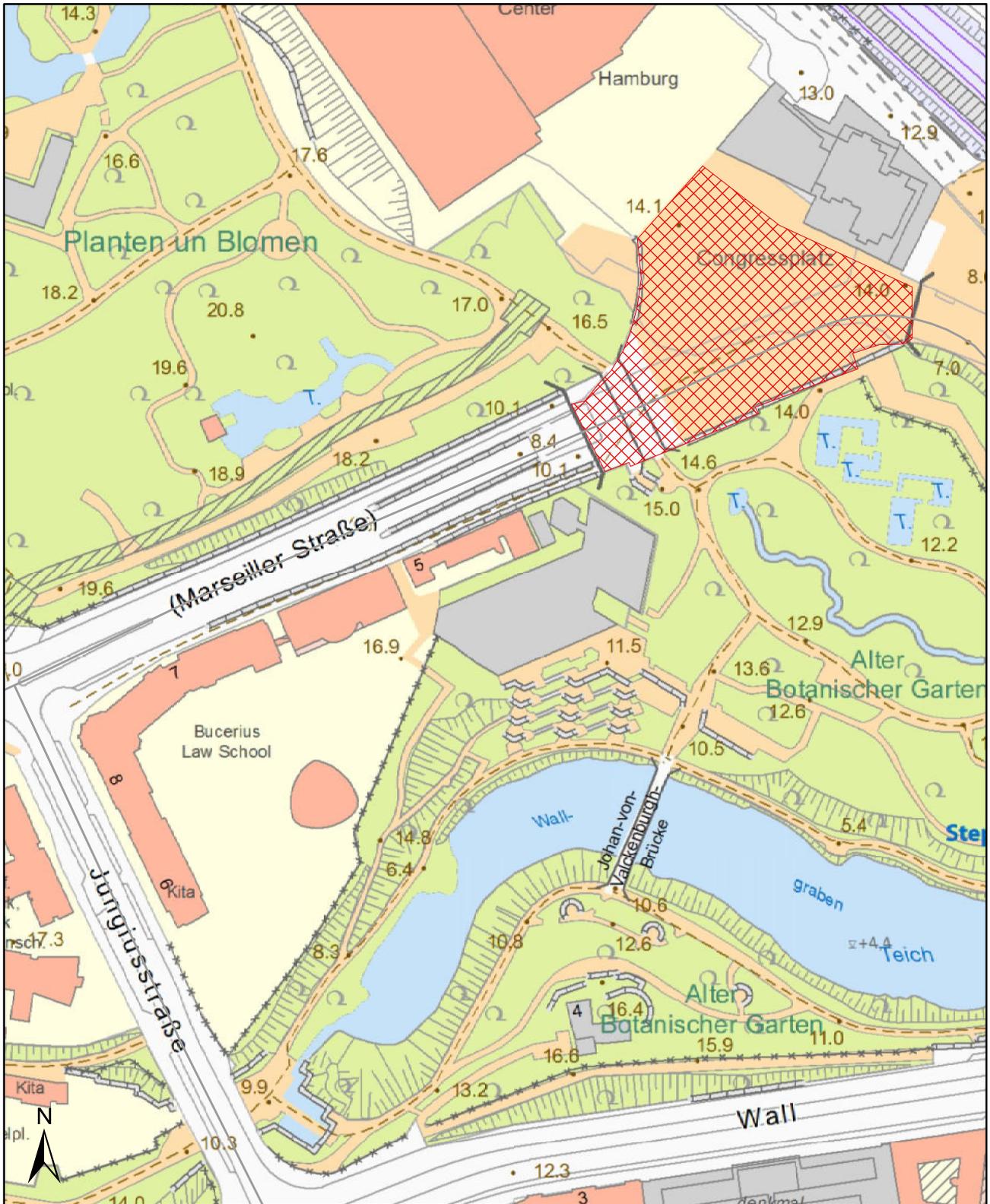
🌱 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.





Freie und Hansestadt Hamburg
Altlasthinweiskataster

Datum: 09.08.2021



Legende

 Handlungsbedarf bei Planrechtsänderungen

[REDACTED]

Von: Stadt- und Landschaftsplanung (Hamburg-Mitte)
Gesendet: Montag, 25. Juli 2022 10:52
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Niederschrift zur Grobabstimmung vom 09.08.2021 - Neustadt 51 / St. Pauli 46
Anlagen: Lärmkartierung 2017 Jungiusstraße.docx

[REDACTED]

für dich zur Kenntnis und Berücksichtigung.

Danke und Grüße

Von: Bauleitplanung-I
Gesendet: Montag, 25. Juli 2022 10:44
An: Stadt- und Landschaftsplanung (Hamburg-Mitte) <stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de>
Betreff: AW: Niederschrift zur Grobabstimmung vom 09.08.2021 - Neustadt 51 / St. Pauli 46

Liebe [REDACTED]

mir ist dieses Verfahren durchgegangen und ich möchte noch eine Stellungnahme nachreichen. Es wurde nicht auf die Erforderlichkeit einer Lärmtechnischen Untersuchung eingegangen. Ich habe Ihnen einen Auszug aus der Kartierung 2017 beigefügt, aus der die Erforderlichkeit einer LTU zumindest für das Baufeld 2 ersichtlich ist. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

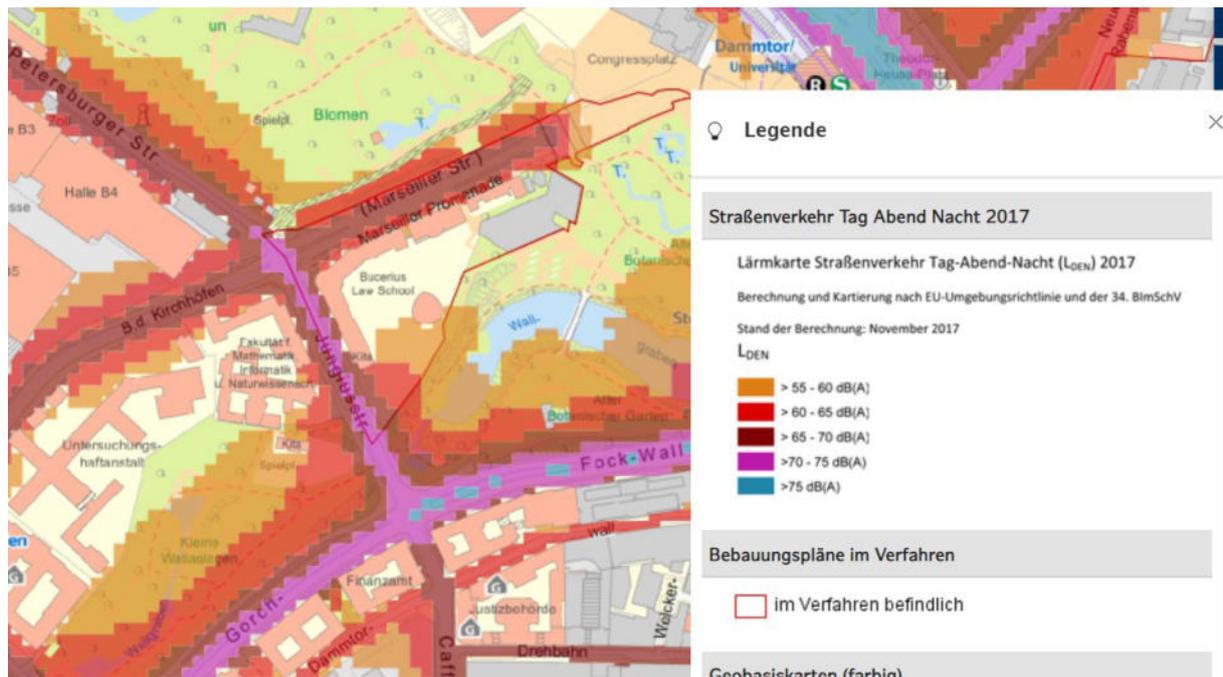
[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

[REDACTED]

<https://www.hamburg.de/luft-laerm/>

Lärmkartierung 2017 Jungiusstraße



Niederschrift

über eine Besprechung am 09. August 2021
als SKYPE-Besprechung durchgeführt

Betreff: **Bebauungsplanentwurf Neustadt 51 / St. Pauli 46**
Grobabstimmung

Vorsitz:

Teilnehmer:

Aufgrund der coronabedingt einzuhaltenden besonderen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Grobabstimmung hat das Fachamt SL entschieden die Grobabstimmung als Online-Veranstaltung per SKYPE durchzuführen.

Gesprächsgrundlage sind das Grobabstimmungspapier (GA-Papier) sowie Bebauungsplan- und Funktionsplan-Entwurf inkl. weiterer Anlagen, die mit dem Einladungsschreiben vom Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (Fachamt SL) vom 26.07.2021 im Portal Bauleitplanung Online bereitgestellt wurden.

Vorstellung der Planung

eröffnet um ca. 13:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und geht einleitend auf die Vorgeschichte der Planung „Erweiterung der Bucerius Law School“ mit der bisherigen Nutzung und baulichen Entwicklung des Grundstücks, dem Realisierungswettbewerb zur freiraumplanerischen Gestaltung aus dem Jahr 2015 sowie der bis April dieses Jahres erfolgten Durchführung eines hochbaulichen Realisierungswettbewerbs mit freiraumplanerischem Anteil ein (s.a. GA-Papier).

Er erläutert weiterhin, dass für die Realisierung des Wettbewerbsergebnisses ein B-Plan erforderlich sei und die Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens durch den Stadtplanungsausschuss bereits im Februar dieses Jahres erfolgt sei.

erläutert im Anschluss die wesentlichen Inhalte des GA-Papiers mit Hilfe einer Power Point Präsentation, stellt die Ergebnisse des hochbaulichen Realisierungswettbewerbs vor und gibt einen Ausblick auf den geplanten Verlauf des B-Plan-Verfahrens.

Den ersten Preis bei dem bis zum April dieses Jahres durchgeführten hochbaulichen Realisierungswettbewerb mit freiraumplanerischem Anteil habe das Architekturbüro Kraus Schönberg Architekten (Hamburg) gemeinsam mit dem Landschaftsplanungsbüro Carpatti Staubach (Berlin) gewonnen. Auf Baufeld 1 im Norden des Plangebiets sei ein 5-geschossiger zum Botanischen Garten stark abterrassierter Baukörper entworfen worden, in dem schwerpunktmäßig Lehr- und Lernwelten sowie die entfallende Botaniknutzung untergebracht werden sollen. Im Süden auf Baufeld 2 soll ein 7-geschossiges Gebäude den neuen repräsentativen Auftakt zum Campus herstellen, in dem der Nutzungsschwerpunkt auf der

öffentlichen Lehre und Verwaltung liegt. Ebenfalls soll die auf Baufeld 2 entfallende Kita mit ihrem Außenbereich hier untergebracht werden.

Avisierte Zeitplanung:

- 24.02.2021: Zustimmung STAPLA zur Einleitung des B-Planverfahrens
- I. Halbj. 2022: Durchführung der ÖPD (geplant)
- II. Halbj. 2022 AK I und öffentliche Auslegung (geplant)
- I. Halbj. 2023: AK II und Vorweggenehmigungsreife (geplant)

Weiterhin geht [REDACTED] auf die bisher schriftlich eingegangenen Stellungnahmen der Hamburger Stadtentwässerung, der Hamburger Wasserwerke, BUKEA-[REDACTED] und des Helmsmuseums ein (siehe Anlage).

Nachsatz:

Am Tag der Grobabstimmung ist zusätzlich eine **Stellungnahme des Fachamtes Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt** des Bezirksamts Hamburg-Mitte eingegangen:

Im Fachinformationssystem Altlasten der FHH ist für das B-Plangebiet kein Eintrag gemäß § 5 HmbBodSchG verzeichnet.

Es befindet sich aber im Teilbereich nördlich des BLS-Gebäudes (Flurstücke 1933 und 1943) die Fläche 6436-565/00 aus dem Bodenzustandsverzeichnis. Hierbei handelt es sich um RC-Material als Verfüllmaterial des CCH-Vorfahrtsbauwerks bei dem kein Handlungsbedarf besteht, wenn es im Boden verbleibt.

Für diese Fläche ist hingegen ein Handlungsbedarf bei Planrechtsänderung eingetragen. Die im betreffenden Bereich neu als Grünfläche ausgewiesene Nutzung ist als sensibel zu werten. Im Rahmen der Umgestaltung des Geländes sollten daher Eingriffe in den Boden in dem o.g. Bereich nicht mehr erfolgen. Für die geplante Umgestaltung zur Grünfläche wären Auflagen zum Bodenschutz zu berücksichtigen. Eine Kennzeichnung der Fläche wäre empfehlenswert.

Darüber hinaus sind nach Durchführung der Grobabstimmung zwei weitere Stellungnahmen eingegangen, die der Anlage zu entnehmen sind:

In einer Stellungnahme der **BUKEA** [REDACTED] werden Hinweise zum energieeffizienten und nachhaltigen Bauen gegeben. In einer Stellungnahme der [REDACTED] wird auf laufende Gespräche mit dem Vorhabenträger bezüglich einer Reduktion der Baumasse auf dem Baufeld 2 (Jungiusstraße) sowie der nach Auffassung des Denkmalschutzamtes durch die Baumasse entstehenden erheblichen Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Gebäudes und der Parkanlage hingewiesen.

[REDACTED] ergänzt, dass die Erschließung für das Grundstück der Bucerius Law School (BLS) und für die die Schaugewächshäuser über die Jungiusstraße, von innen heraus erfolgen soll.

Hierfür gebe es einen Erschließungsweg mit Wendekehre, der bis zu den Schaugewächshäusern geführt werde. Dieser müsse in Breite und Beschaffenheit bestimmte Anforderungen erfüllen. Die Themen 2. Rettungsweg und Feuerwehrezufahrt seien noch zu klären. Die Marseiller Straße solle zukünftig Fußgänger- und Radfahrerbereich sein. Da es keine Rückfragen zu den bisher angesprochenen Inhalten gibt, eröffnet er die inhaltliche Diskussion.

Grobabstimmung der Planinhalte / Besondere Diskussionspunkte

Nachfolgend werden nur die Inhalte des GA-Papiers erwähnt, die Gegenstand der Erörterung waren. In der Besprechung selbst wurde die Diskussion teilweise in abweichender Reihenfolge geführt.

Abgrenzung des Plangebietes

■■■■■ fragt, ob es Wortmeldungen oder Anregungen zur Abgrenzung des Plangebietes gibt. Hierzu meldet sich niemand zu Wort.

Ausweisung einer Parkanlage (FHH) nordöstlich der Schaugewächshäuser

■■■■■ berichtet, dass die Flurstücke 1931 und 1933 zwar im Fachinformationssystem noch als Allgemeines Grundvermögen dargestellt sind, es aber einen Übertragungsvertrag an die Messe oder CCH gebe. Sie fragt, ob eine Zurückholung der Flächen angedacht sei, da im Bebauungsplan in diesem Bereich neben der Fläche f. bes. Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage (FHH) ausgewiesen sei.

■■■■■ erläutert auf Nachfrage von ■■■■■ dass sich diese Flächen im Eigentum der CCH Immo. befänden und es eine Nachbarschaftsvereinbarung gebe, die MR erlauben würde die Flächen zu bebauen. Ob die Flächen irgendwann zurück an MR gingen, sei noch offen.

■■■■■ wirft ein, dass man im Bebauungsplan keine öffentliche Fläche FHH ausweisen könne, wenn die betreffenden Flächen privat seien. Wenn diese in Eigentum der Messe verblieben, dann käme nur eine Ausweisung als private Grünfläche in Betracht.

Eine Festsetzung als öffentliche Grünanlage hieße, dass man eine öffentliche Grünanlage haben wolle, die später im Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen veröffentlicht wird. Man wolle dort dann den Gemeingebrauch nach den gesetzlichen Vorschriften – ähnlich wie bei einer Wegefläche – zulassen. Das ginge aber nur, wenn diese im Verwaltungsvermögen der FHH sei. Andere Konstellationen seien eher ungünstig.

■■■■■ erläutert, ihres Wissens sei der gesamte Bereich Pflanzen und Blumen im Eigentum der Messe. Sie wisse nicht in wieweit es zwingend erforderlich sei, dass Eigentumsverhältnisse und Planungsverhältnisse miteinander kongruent sind.

■■■■■ bestätigt, dass die gesamte Fläche nördlich des Plangebiets der HMC gehöre und MR unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde.

■■■■■ weist darauf hin, dass rein planungsrechtlich die Festsetzung als öffentliche Grünfläche unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zu betrachten sei. Theoretisch sei es auch möglich, dass diese in privatem Eigentum sei und als öffentliche Grünfläche festgesetzt werde.

■■■■■ führt aus, dass Grünanlagen (anders als beim Widmungsrecht im Straßenraum) nur durch Senatsbeschluss bekanntgegeben werden. Es gebe Beispiele, bei denen private Flächen als öffentliche Grünanlagen bekanntgegeben worden seien. So etwas gebe es z.B. bei Kirchgrundstücken und im Jenischpark. Diese Flächen könnten dann als öffentliche Parkanlage genutzt werden.

■■■■■ stellt abschließend fest, dass es sich hierbei um einen Klärungspunkt handelt, der noch genauer betrachtet werden muss. Nach seiner Kenntnis gebe es durchaus private Flächen, die als öffentliche Grünflächen genutzt werden. Es muss aber eindeutig geklärt werden, ob dies rechtlich belastbar ist.

Nachsatz:

Nach Recherchen von / Rücksprachen zwischen ■■■■■ Eigentümerin der Parkanlage Pflanzen und Blumen ist die Hamburg Messe und Congress GmbH (HMC). Sie ist eine hundertprozentige Tochter der FHH, die bereits vor Jahrzehnten mit dem Bezirksamt Mitte einen Vertrag geschlossen hat, nach dem die Parkanlage nach dem GrAnIHG HA als solche gewidmet worden ist und das Bezirksamt zur Unterhaltung und zur Gewährung von Sondernutzungserlaubnissen ermächtigt wurde. Es ist planerisch gewollt, dass die gewidmete öffentliche Parkanlage erweitert wird und ein öffentlich zugänglicher Park entsteht. Diesem Planungsziel entspricht die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (FHH) am ehesten.

Die „Widmung“ als Grün- und Erholungsanlage nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen steht nach dem Wortlaut nicht unter dem Vorbehalt, dass die FHH Eigentümerin der Fläche ist.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der BSW/ [REDACTED] vom 16.09. und M/RA vom 17.09.2021 verwiesen, die als Anlage beigefügt sind.

[REDACTED] fragt, ob es noch Wortmeldungen zu den Grundsatzthemen gibt.

Kompensationsbedarf nach dem Vertrag für Hamburgs Stadtgrün

[REDACTED] spricht den Kompensationsbedarf nach dem Vertrag für Hamburg an. Da auf bestehender Parkanlage neues Planungsrecht hinzukomme, entstünde ein Kompensationsbedarf, der seitens der BUKEA mit 1.250 qm bilanziert worden sei. Dies sei aber unproblematisch, da der Bedarf in diesem Fall innerhalb des Plangebiets durch die Neuausweisung der Parkanlage auf der verfüllten ehemaligen Marseiller Straße kompensiert werden könne. Die neu entstehende Grünfläche könne aber nur für den Ausgleich dieses Verfahrens genutzt werden und nicht für Kompensationsbedarfe an anderer Stelle.

[REDACTED] bedankt sich für die Ausführungen und erinnert an die ehemalige Situation in diesem Bereich, in dem sich die Zufahrt für die Tiefgarage befunden habe. Die neue Planung mit der Verfüllung dieses Hohlraumes und der Erweiterung der Parkanlage sei eine deutliche Verbesserung der Situation.

Nachsatz:

Ergänzend zu den mündlichen Ausführungen von [REDACTED] wurde seitens BUKEA am 11.08.21 Folgendes mitgeteilt: Die Bestandsgebäude (Auditorium, tlw. Haus 7 an Marseiller Promenade) sind im geltenden B-Plan ebenfalls als Grünfläche ausgewiesen und werden nun bestandsgemäß durch den neuen B-Plan durch Bauflächenfestsetzung gesichert. Hierfür besteht ein zusätzliches Kompensationserfordernis von ca. 1.200 qm.

Der gesamte Kompensationsumfang von ca. 2.450 qm wird abgedeckt durch die Parkanlagenentwicklung von ca. 8.000 qm auf der aufgelösten Marseiller Straße. Diese Parkanlagenentwicklung, die ursächlich mit dem Umbau des CCH in Verbindung steht, kann innerhalb des B-Plangebietes zur Kompensation, nicht jedoch für weitere Eingriffe ins Grüne Netz an anderer Stelle, herangezogen werden.

Erschließung / öffentlicher Straßenraum

[REDACTED] erläutert, dass ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt werden soll und sie gelesen habe, dass es einen Städtebaulichen Vertrag geben werde. Sie wolle darauf hinweisen, dass diese Rechte dann auch grundbuchlich gesichert werden müssten.

[REDACTED] bestätigt, dass SL dies regelhaft so mache und es einen Städtebaulichen Vertrag geben wird, in dem dieser Sachverhalt geregelt werde.

[REDACTED] berichtet, dass sie einen Hinweis von einem Kollegen aus dem Bereich Radverkehr bekommen habe. Ganz im Osten des Gebietes würden die Freizeitrouten 9 und 10 verlaufen. Sie bittet darum einen Abgleich vorzunehmen, damit diese weiterhin ungefähr in der heutigen Lage verlaufen können. Sie fragt, ob diese Routen als eine Art Wegeverbindung dargestellt werden sollen.

Auf Nachfrage von [REDACTED] Auskunft darüber, dass es im Rahmen der Nachbarschaftsvereinbarung eine Abstimmung gebe die Freizeitrouten im Bereich des CCH Vorplatzes zu verbinden und dies mit einem Fuß- und Radwegerecht zu sichern.

[REDACTED] nimmt diesen Hinweis auf und sagt zu, sich zu diesem Thema mit dem Fachamt MR zusammzusetzen.

■■■■■ führt weiterhin aus, dass sie ebenfalls einen Hinweis von einem Schnellbahn-Kollegen erhalten habe. Der zukünftige Verbindungsbahntunnel würde ggf. das B-Plangebiet berühren. Die vertiefte Machbarkeitsuntersuchung stünde aber noch aus, weshalb man schauen müsse wie sich die Planung im weiteren Verfahren entwickle.

Auf Nachfrage zur Zuständigkeit seitens ■■■■■ führt sie aus, dass sie dieses Thema im Blick habe, da sie selbst die Stellungnahme der zuständigen Dienststelle erhalte und zu einer Gesamtstellungnahme seitens BVM ■■■■■ zusammenfasse.

■■■■■ hält fest, dass dieser Sachverhalt im Rahmen der Trägerbeteiligung konkreter zu benennen ist.

■■■■■ fragt wie die BLS beliefert werden soll und wo die Zufahrt für die Feuerwehr geplant ist.

■■■■■ erläutert, dass sich im Bereich der geplanten Marseiller Promenade zuvor der Trog befunden habe und daher sowohl die Schaugewächshäuser als auch die BLS beziehungsweise deren Mensa immer schon über die Jungiusstraße rückwärtig beliefert worden seien. Die Zufahrt für die Feuerwehr sei bislang ebenfalls dort vorgesehen worden. Zukünftig gebe es aber zusätzlich die Möglichkeit für Baufeld 1 im Notfall die Zufahrt über die Mars. Promenade (Querschnitt 7 Meter) zu nutzen. Allerdings sei es nach ihrer Information nicht möglich dort zusätzlichen Feuerwehraufstellflächen herzustellen.

■■■■■ hält die Zufahrt dort für unkritisch und erläutert, dass nur der Untergrund entsprechend ausgebildet werden müsse.

Er fragt, ob die Stellplätze für die Kita in der Tiefgarage oder an der Straße verortet werden sollen. Der Hol- und Bringverkehr müsse abwickelbar sein. Es wäre ungünstig die Parkplätze für die Kita oberirdisch anzuordnen, da diese Fahrzeuge auf die Belieferungsstraße fahren und diese blockieren könnten.

■■■■■ führt aus, dass die Anzahl der im Wettbewerb geforderten Tiefgaragenstellplätze im Siegerentwurf realisierbar sei, es aber noch keine Zuordnung gebe wie viele Stellplätze welcher Nutzung zugeordnet seien.

■■■■■ stellt fest, dass dies ein Klärungspunkt ist, der im Abstimmungsverfahren zu konkretisieren ist.

■■■■■ erkundigt sich, ob die Zufahrt in den Innenbereich und die Tiefgaragenzufahrt von der Jungiusstraße aus über eine gemeinsame Anbindung erfolgen soll.

■■■■■ erklärt, dass man im Wettbewerbsverfahren darauf geachtet habe, dass die Zufahrten zum Gelände und zur Tiefgarage räumlich voneinander getrennt seien. Die Tiefgaragenzufahrt sei auf der Nordseite des Hauses auf Baufeld 2 vorgesehen, die Zuwegung verlaufe an der nördlichen Gebäudefront entlang.

■■■■■ bemerkt, dass beide Zufahrten dann direkt nebeneinander liegen würden und problematisiert, dass dies wegen der Sicherung dieser Zufahrten für die Belieferung und für die Feuerwehr schwierig sei. Jemand, der die Zufahrt verpasst, stehe dann auf der falschen Fläche und könne diese blockieren.

■■■■■ sagt zu dieses Thema im Laufe des Verfahrens zu verfolgen.

■■■■■ möchte wissen, ob der 2. Rettungsweg baulich hergestellt werden soll.

■■■■■ antwortet, dass es seines Wissens noch keine konkreten Ergebnisse gebe. Bei der Prüfung sei festgestellt worden, dass es noch Probleme gebe und dieses Thema weiter betrachtet werden müsse. Seines Wissens sei die Differenzierung nach 1. und 2. Rettungsweg noch nicht erfolgt.

■■■■■ fragt darüber hinaus, ob geplant sei die Marseiller Promenade als Fußgängerzone zu nutzen. In diesem Fall sei es erforderlich, dass die Radfahrer Schrittgeschwindigkeit fahren. Dies sehe er bei der Länge dieser Strecke als problematisch an. Gegebenenfalls mache es Sinn den Radverkehr seitlich zu führen.

■■■■■ sagt zu dies mit MR zu thematisieren. Die meisten gerade angesprochenen Punkte müssten im kleineren Kreis vertieft werden, wenn man in die Detailplanung gehe.

■■■■■ fragt, ob der Knoten Marseiller Str./Jungiusstraße/Bei den Kirchhöfen schon umgebaut wurde. Dieser Bereich sei außerhalb des Plangebiets. Man könne in der Straße Bei den Kirchhöfen keinen Geradeausfahrstreifen belassen, wenn in der Marseiller Straße zukünftig kein Fahrstreifen mehr sei.

■■■■■ führt aus, dass der angesprochene Bereich in der jetzigen Maßnahme für die Parkerweiterung bis zum Knoten hergestellt werde. Seitens des Radverkehrs sei eine weitere Umbaumaßnahme Jungiusstr/St. Petersburger Str. vorgesehen, in der der Knoten umgebaut werde. Der Zeitpunkt der Umsetzung sei noch nicht klar.

Die Maßnahme sei wegen der Coronalage zeitlich nach hinten gerutscht, da bisher keine Verkehrszahlen in Abhängigkeit von der Nutzung der Messe erhoben werden konnten.

■■■■■ spricht die öffentlichen Parkstände an und möchte wissen, ob das Thema später noch besprochen werde. Er möchte außerdem wissen, ob die Verkehrsbetriebe noch etwas an der Bushaltestelle an der St. Petersburger Straße ändern möchten.

■■■■■ erklärt die Parkstände in bilateralen Gesprächen thematisieren zu wollen. Die Verkehrsbetriebe würden im Rahmen der Trägerbeteiligung angeschrieben werden.

■■■■■ schreibt in den Chat, dass für den Innenbereich die Zufahrt für die Feuerwehr mit Drehleitern gewährleistet werden müsse. Zusätzlich scheine dies auch der einzige Zugang zum Gewächshaus zu sein.

■■■■■ bejaht dies und führt aus, dass zwischen Neubau und Gewächshaus eine Feuerwehrtrasse frei bleiben müsse, in der man am Ende auch wenden können müsse.

■■■■■ fragt nach, ob die zukünftige Marseiller Promenade wirklich nicht von Feuerwehrfahrzeugen und Müllfahrzeugen befahren werden könne. In der letzten Sitzung, an der sie teilgenommen habe, wurde dies zumindest so gesagt.

■■■■■ führt aus, dass die Promenade auch für die Feuerwehr befahrbar sei, da die Andienung für die CCH über diese Fläche verlaufe.

Die Anlieferung für die BLS über diese Fläche sei im Rahmen des Wettbewerbs seitens MR abgelehnt worden, da es dann nicht möglich wäre unsachgemäße Verkehre dort auszuschließen. Würde man dies zulassen, dann könne man eine Gefährdung des öffentlichen Personenverkehrs nicht ausschließen.

■■■■■ fasst zum Thema Verkehr zusammen, dass der zu beauftragende Verkehrsplaner auch für die Gestaltung des öffentlichen Straßenraums beauftragt werden müsse. Dazu würden die Besucherparkplätze, die Fußwege und die Radwegführung gehören.

Denkmalschutz

■■■■■ berichtet, dass sich das Denkmalschutzamt noch in Abstimmung mit dem Architekturbüro befinde und sich die jetzt angegebene Höhe, Kubatur und Lage des Baukörpers auf Baufeld 2 noch ändern werde. Er fragt nach, ob diese Änderungen noch in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen werden können.

■■■■■ erläutert, dass es ebenfalls noch ein Gespräch zwischen dem Fachamt SL und dem Oberbaudirektor geben werde, da es auch noch Überarbeitungsbedarfe in gestalterischer Hinsicht gebe. Das was dort besprochen werde, würde dann noch in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen werden können.

Baumbestand

■■■■■ spricht an, dass der Baukörper auf Baufeld 2 sich sehr dicht an der Böschung im Süden und somit in unmittelbarer Nähe zum Bodendenkmal befinde. Er befürchtet einen Eingriff in dieses Bodendenkmal und in den großen und bedeutenden Baumbestand in diesem Bereich.

■■■■■ führt aus, dass es im Wettbewerbsergebnis so aussehe als würden die Bäume kaum beeinträchtigt werden. Im Funktionsplan stelle sich dies allerdings anders dar. Wenn man das Gebäude so umsetzen wolle und zusätzlich nach Süden verschiebe, würden Bäume gefällt werden müssen. Diesen Punkt müsse man in die Gespräche einbringen. Er fragt nach, inwiefern diese Problematik in der Jurysitzung erkannt worden sei. Der Baumbestand sei grundsätzlich weitgehend zu erhalten.

■■■■■ erläutert, dass es einen Prüfpunkt zu diesem Belang gegeben habe und ■■■■■ berichtet, dass Frau Henze diesen Punkt seines Wissens nach in der Preisgerichtssitzung angemerkt habe. ■■■■■ ergänzt, dass man im Rahmen der Vorprüfung zusammen mit MR festgestellt habe, dass das Gebäude recht nah an den Bäumen stehen würde sowie der Vorplatz sehr versiegelt wirke und habe dies im Rahmen der Vorprüfung als kritisch beurteilt. Es wäre seiner Erinnerung nach gesagt worden, dass das Volumen des Hauses insgesamt noch einmal geprüft und in Teilen verkleinert werden müsse.

■■■■■ fragt nach, inwiefern für die in den Überarbeitungsbedarfen formulierten Baukörperanpassungen der Baumbestand ursächlich war. ■■■■■ erwidert, dass mit dem Architekten über eine Verkleinerung gesprochen worden sei und wenn ein Abrücken nach Süden nicht gehe, ernsthaft über eine Verkleinerung nachgedacht werden müsse.

■■■■■ hält fest, dass es hier einen Konflikt mit dem Baumbestand und dem Denkmalschutz gebe und dies in den weiteren Gesprächen zu thematisieren sei.

Nachsatz:

Auszug aus dem Protokoll zur Preisgerichtssitzung: „Der Abstand zum denkmalgeschützten Altbau wird als relativ eng wahrgenommen und ist zu optimieren. Der sensible Umgang mit den Bestandsbäumen an den Wallanlagen ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Es ist zu überprüfen, wie das Gesamtvolumen verkleinert werden kann, um eine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals zu verhindern.“

■■■■■ spricht die Vorgabe aus dem Wettbewerb an, dass die Baumkulisse von Pflanzen und Blumen, die oberhalb der Schaugewächshäuser zu sehen sind, erhalten bleiben soll. Er fragt, ob dies wegen der Höhe des Neubaus weiterhin möglich sei.

■■■■■ erwidert, dass der aktuelle Entwurf vom Preisgericht ausgewählt und dies dadurch entschieden worden sei.

Überarbeitungsbedarfe aus der Jurysitzung

■■■■■ zählt die Überarbeitungsbedarfe aus der Jurysitzung

Lage Baukörper auf Baufeld 2:

- Abstand zu Altbau BLS wird als eng wahrgenommen (Denkmalschutz),
- Verkleinerung Baukörpervolumen,
- Erhalt der Bestandsbäume,

auf und resümiert, dass es hier Zielkonflikte gebe, bei denen alle Beteiligten bei der Überarbeitung sehr darauf achten sollten in wieweit diese Belange berücksichtigt werden könnten.

- Erdgeschoss des Gebäudes auf Baufeld 2 wirkt zu gedrungen,

sei eine gestalterische Sache, die überarbeitet werden müsse.

- Brandschutz: innere Erschließungswege der Gebäude auf beiden Baufeldern sind zu optimieren und der 2. Rettungsweg für alle Baukörper (auch Bestand) zu sichern.

■■■■■■ bemerkt, dass dies bereits Herr Schäfer angemerkt habe und es klar sei, dass hierfür ein Brandschutzkonzept erstellt werden müsse.

- Fassade Baufeld 2: Prüfung Materialität, hellere Gestaltung,
- Überarbeitung Botaniknutzung auf Baufeld 1: Funktion Anzuchtgewächshaus zu optimieren, Funktionalität Lagerflächen UG und Betriebshof

Insgesamt sei anzumerken, dass das Augenmerk auf Baufeld 2 liegen würde, da es dort die größten Zielkonflikte gebe.

Erforderlichkeit von Gutachten

■■■■■■ spricht die Erforderlichkeit weiterer Fachgutachten an und fragt nach, ob der vorliegende Baumbestandplan auch eine Bewertung der Bäume enthalte.

■■■■■■ führt aus, dass für Baufeld 1 und 2 bisher keine Bewertung der Bäume erfolgt sei und dies in dem vorhandenen Gutachten noch ergänzt werden müsse.

■■■■■■ kommt im weiteren Verlauf auf das Bodendenkmal im Bereich des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes der BLS zu sprechen. Hier müsse man in der Bauphase darauf achten, ob man auf Denkmale stoße.

Des Weiteren benötige man ein Erschließungskonzept einschließlich der Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, welches von einem Fachbüro zu erarbeiten und vom Vorhabenträger zu beauftragen sei. Auf seine Frage hin, ob noch weitere Gutachten nötig seien, melden sich einige Teilnehmer zu Wort.

■■■■■■ berichtet, es gebe eine Anmerkung aus dem Team „Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung“. Das Gebäude auf Baufeld 1 stehe in einer Kaltluftabflussbahn, die Richtung Stephansplatz führen würde und dort mit den Kaltluftflüssen aus den Wallanlagen und von der Alster zusammenkommen würde. Das neue Gebäude sei deutlich höher als das Bestandsgebäude und daher empfehle sie eine Bewertung der Veränderung durch die Planung gegenüber der Bestandssituation vorzunehmen, um einem Kaltluftstau vorzubeugen. Die Innenstadt sei ein Gebiet mit starker Überwärmung.

Als weiteren Punkt kommt sie auf die Starkregenkarte und den Überflutungsschutz zu sprechen. Die jetzige Darstellung der Fließwege und Senken berücksichtige nur die veraltete Situation mit dem ehemaligen Trog. Sie regt eine Abstimmung mit den entsprechenden Stellen bei der BUKEA an, um zu schauen was die geänderte Situation für Auswirkungen habe. Das Gebäude auf Baufeld 2 stehe in einem Bereich, an dem Fließwege vorbeiführen würden.

Außerdem wolle sie für das Protokoll bestätigen, dass der B-Plan aus dem FNP entwickelbar sei. Die Landesplanerische Stellungnahme sei in Arbeit.

■■■■■■ führt aus, dass das Fachamt SL, wie bereits aus den übersandten Unterlagen zu ersehen sei, ein §13a-Verfahren durchführen wolle. ■■■■■■ antwortet, dass dem von Seiten BSW/LP nichts entgegenstehen würde.

■■■■■■ bedankt sich bei ■■■■■■ für die vorstehenden Ausführungen und schließt sich der Stellungnahme von ■■■■■■ aus der Wasserwirtschaft an, der ein Entwässerungskonzept gefordert und gesagt habe, dass die oberflächennahe und naturnahe Abführung des Wassers zu bevorzugen sei.

Man müsse aber auch Starkregenvorsorge betreiben und schauen wie bei einem 30-jährigen Regenereignis im Plangebiet mit dem Oberflächenwasser umzugehen sei und wie die Bebauung diese Fließwege und Senken verändere.

Auch müsse man betrachten was passiere, wenn noch stärkere Regenereignisse auftreten würden. Es könnten aus dieser Betrachtung Festsetzungsbedarfe entstehen, die zurzeit noch nicht abschätzbar seien.

fasst zusammen, dass man ein Entwässerungskonzept mit Langzeitperspektive benötige.

schlägt vor im Vorwege eine Bodenuntersuchung zu beauftragen, um eine Grundlage bezüglich der Versickerungsfähigkeit zu erhalten. antwortet, dies sei üblicherweise Bestandteil solch einer Untersuchung.

weist darauf hin, dass geprüft werden solle, ob eine Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag gerade auf Baufeld 1 an den vorgesehenen Glasflächen aus Artenschutzgründen zu treffen sei. Dies sei gerade in direkter Nachbarschaft zu Parkanlagen bedeutsam.

Er hält des Weiteren einen Artenschutzbeitrag oder ein Fachgutachten zum Artenschutz für erforderlich, da man diese Belange auch bei Durchführung eines Planverfahrens nach §13a BauGB prüfen müsse. Er sieht insbesondere bei Baumfällungen und dem Abbruch des Gelbklinkergebäudes artenschutzrechtliche Belange betroffen. Das Thema Vogelschlag habe er bereits angesprochen.

Er könne sich vorstellen, dass man hier von einer großen Erfassung – wie man sie bei größeren Plänen durchführen würde - absehen könne, dies müsse man aber noch bilateral besprechen.

Auf Rückfrage von erklärt dass sie denselben zuletzt genannten Punkt wie im Kopf gehabt habe.

kommt noch einmal ergänzend auf das Thema Baumbestand zu sprechen und führt aus, dass gerade die Bäume in unmittelbarer Nachbarschaft zur geschützten Parkanlage der optischen Abschirmung dienen und auch deswegen besonders erhaltenswert seien. Bei der Bewertung müsse neben der Beurteilung nach Kronendurchmesser auch die Höhe der Bäume betrachtet werden, damit man die Bäume aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilen könne. Es sollten darüber hinaus auch die südlich angrenzenden Bäume innerhalb der Parkanlage in das Gutachten eingeschlossen werden, da der Kronendurchmesser dicht an das Gebäude heranreiche.

Kita / Nachweis Kinderspielflächen

schlägt vor die Kita auf Baufeld 2 eher in Richtung der Grünanlage zu orientieren, da im Zuge der zur zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans erstellten Modellwerte Belastungen durch Stickstoffdioxid an der Jungiusstraße ausgewiesen worden seien. Diese befänden sich zwar unterhalb des Grenzwerts aber man müsse im Hinterkopf haben, dass derzeit die Luftqualitäts-Richtlinien überarbeitet und die Richtwerte ggf. nach unten verändert werden würden.

führt aus, dass die Jungiusstraße nicht besonders belastet und die Kita ohnehin zur privaten Grünfläche hin ausgerichtet sei. Er sagt aber zu dies ins Protokoll aufzunehmen. Er fragt was zu den Kinderspielflächen bekannt sei.

bestätigt, dass die Freifläche für die Kita von der Straße aus gesehen im rückwärtigen Bereich zur Innenhoffläche/Auditorium angeordnet werden solle. Für die Kita seien 16 Krippenplätze und 32 Elementarplätze, also insgesamt 48 Plätze vorgesehen. Bei einem Freiflächenbedarf von 6qm/Kind ergebe sich eine benötigte Fläche von 288qm. Da sogar 506qm vorgesehen seien ergäbe sich etwa 10qm Außenfläche pro Kind und somit seien die Anforderungen erfüllt.

Abstandsflächen

Auf Nachfrage erläutert [REDACTED] dass die Abstandsflächen nach Aussage des Architekten innerhalb des eigenen Grundstücks und bis Mitte der Straße erstrecken würden und somit eingehalten seien.

Leitungsrechten aus dem bestehenden B-Plan

[REDACTED] ruft den Punkt „Prüfung der Erforderlichkeit zur Übernahme von Leitungsrechten aus dem bestehenden B-Plan St. Pauli 19 / Neustadt 20 / Rotherbaum 17“ auf. Er fragt nach, ob jemand etwas darüber wisse und führt aus, dass dieser Punkt am besten noch einmal explizit in der Trägerbeteiligung angesprochen werden solle.

Auf Ansprache berichtet [REDACTED] dass ihm nichts darüber bekannt sei. Im Zuge der Bauarbeiten in der Marseiller Promenade erfolge eine Neuordnung der Leitungstrassen.

[REDACTED] fragt, ob es noch weitere Wortmeldungen gebe. Da sich niemand meldet, fasst er zusammen, dass noch einiges an Detailarbeit anstehen würde und es Zielkonflikte gebe, die sich besonders auf das Baufeld 2 konzentrierten.

Diese Themen würden einem erfolgreichen Abschluss der Grobabstimmung aber nicht im Wege stehen. [REDACTED] erklärt den B-Plan-Entwurf Neustadt 51 /St. Pauli 46 daher als grobabgestimmt.

Er bedankt sich für die vielen Wortbeiträge und die konstruktive Diskussion und beschließt die Sitzung um 15:20 Uhr.

[REDACTED]

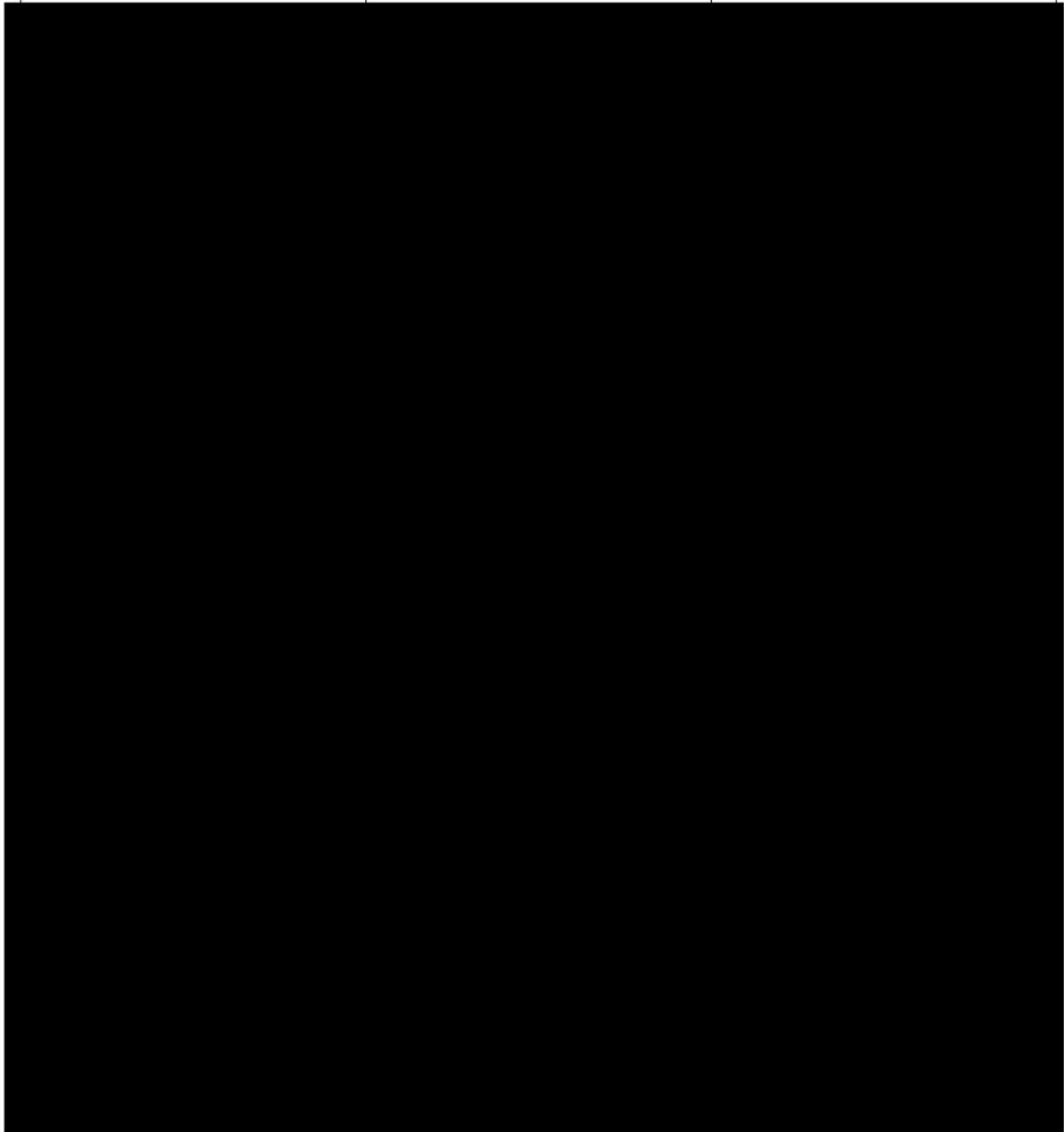
Anlagen:

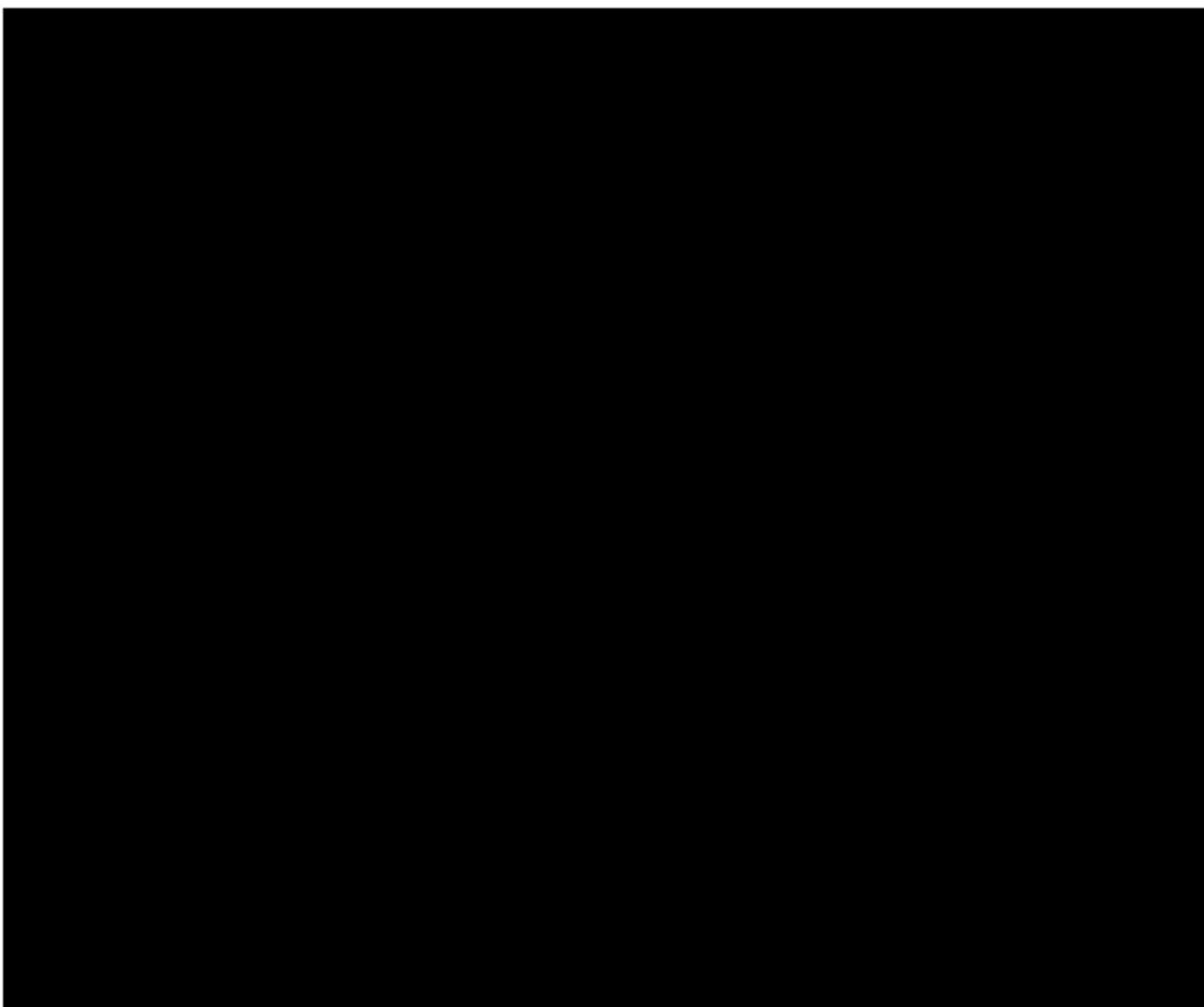
- Teilnehmerliste
- Stellungnahmen zur Grobabstimmung
- Stellungnahmen im Nachgang zur Grobabstimmung
- Stellungnahmen der BSW/LP 21 vom 16.09. und M/RA vom 17.09.2021

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Teilnehmerliste für die Grobabstimmung am 09.08.2021
Bebauungsplanverfahren Neustadt 51 / St. Pauli 46

Name, Vorname	Amt oder Behörde (Kurzzzeichen)	Rufnummer
----------------------	--	------------------





Eingangsnummer: Nr.: 1054	Details
eingereicht am: 24.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: Auszug_LaPro.jpg

Stellungnahme

Stellungnahme der BUKEA [REDACTED] Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

zum Bebauungsplan Neustadt 51 / St. Pauli 46

Zielsetzungen des Landschaftsprogrammes und des Flächennutzungsplans:

Für die Beurteilung der landschaftsplanerischen und freiraumplanerischen Fachbelange möchten wir auf die herausragende Bedeutung und Lage des Baugebietes innerhalb des 1. Grünen Ringes mit direktem Bezug zum Bezirkspark Pflanzen und Blumen sowie auf den Wert des geschützten Ensembles von Pflanzen und Blumen mit den Schaugewächshäusern, der Wallanlage, dem alten Botanischen Garten sowie auf das Schutzziel des Landschaftsbildes verweisen. Im Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm wird für die Baufeld 1 und 2 eine Grünanlage/Parkanlage dargestellt. Der Fokus der vorbereitenden Bauleitplanung liegt entsprechend auf dem Erhalt und der Entwicklung der Parkanlage [REDACTED]

Um diesen Zielsetzungen trotz Nachverdichtung und Planrechtschaffung annähernd gerecht zu werden bitten wir um Beachtung folgender Planungshinweise:

Baumbestand, BGF und Wechselwirkungen:

Der vorgelagerte Realisierungswettbewerb mit freiraumplanerische Anteil sollte den Hochbau in den landschaftlichen Kontext einbeziehen. Dies ist mit Blick auf die Terrassierungen in Baufeld 1 Richtung Süden und durch die B-Plan Festsetzung zu erhaltender Bäume im Übergang zu Pflanzen und Blumen sowie durch das Anpflanzgebot am Baufeld 2 bisher nur anteilig erkennbar. Insbesondere die geplante Tiefgarageneinfahrt an der Jungiusstraße ist jedoch hinsichtlich des Straßenbaumerhalts (eine fast 100 Jahre alten und vitale Linde gemäß Baumgutachten) zu überprüfen. Die bisher in Aussicht gestellte Fällung zu Gunsten einer Tiefgaragenzufahrt scheint nicht mehr zeitgemäß und widerspricht den vielfachen Kraftaufwendungen zum Erhalt des Straßenbaumbestands. Mit Blick auf die besondere Lage innerhalb des 1. Grünen Rings, den aktuellen Gesetzgebungen zur Klimaanpassung, den Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag/Vertrag für Hamburgs Stadtgrün wird um Nachbesserung gebeten.

Vermeidungsmaßnahmen stellen einen wichtigen Bestandteil der Bauleitplanung dar. Im vorliegenden baumökologischen Gutachten wurden die erhaltenswürdigen Bestandsbäume dokumentiert. Das Gutachten scheint jedoch vorrangig auf die bisherige Planung zu reagieren ohne Möglichkeiten einer Anpassung des Hochbaus anzusprechen. Sofern baumerhaltende Abstimmungsprozesse zum Hochbau stattfanden, bitten wir um eine Auskunft.

Die vorgelegte Klimaökologischen Expertise benennt geeignete klimawirksame Maßnahmen und fokussiert hierbei den Baumerhalt. Im Bereich der Privatbäume wird unsererseits ebenfalls Potential gesehen:

- Baum Nr. 30 sollte in jedem Fall in die Außenanlage/Terrasse integriert und erhalten werden
- die Abrissarbeiten des Schuppens bei Baum Nr. 16 sollten baumerhaltend erfolgen
- Baum Nr. 41 sollte durch eine Verschiebung des Schuppens/Müllplatzes (Kita) erhalten werden

Bereits Im Auslobungspapier wurde seinerzeit eine BGF von 8000m² als Rahmenbedingung benannt. Der Wettbewerbssieger überschritt diese gesetzte Größe und wich von dem gutachtlich ermittelten Bedarf von 5700m² bis 7400m² BGF deutlich ab. Im Wettbewerb, als auch zur Grobabstimmung wurde die Dimensionierung des Baukörpervolumens kritisch bewertet (vorrangig Baufeld 2) und eine Prüfung bzw. Überarbeitung der Baukörper angeregt. In der Begründung/ Umweltbericht ist nunmehr die Rede von 8400m² BGF. Für eine abschließende Prüfung der BGF erbitten wir eine Auskunft zur tatsächlichen Größe. Siehe dazu: Protokoll zum Rückfragenkolloquium zum Wettbewerb mit dem Hinweis von OD zur BGF-Einhaltung im „Spannungsfeld von 5.700 m² BGF (Studie TKA) und dem ermittelten zukünftigen Bedarf von 7.400 m² BGF (Raumprogramm Reform)“.

Unabhängig vom § 13a Verfahren sollte die Vermeidung von Eingriffen innerhalb des 1. Grünen Rings stärker Beachtung finden (siehe u.a. Vertrag f. HH Stadtgrün). Durch eine Verringerung der BGF könnte z.B. in Baufeld 1 die erhaltenswerte Zeder im Bereich des Gewächshauses sowie weitere Bestandsbäume ggf. erhalten werden, vorausgesetzt, dass ein baumerhaltender Abriss des Wirtschaftsgebäudes möglich ist. Eine Reduzierung der Bautiefe in Baufeld 2 in Richtung Parkanlage würde sich positiv auf den erhaltenswerten Baumbestand auswirken und zugleich den Eingriff in das Grüne Netz und das Landschaftsbild reduzieren.

Dach- und Fassadenbegrünung- Wechselwirkungen Klimaanpassung:

Gemäß der Planungshinweise aus der Landesplanerischen Stellungnahme wird die Festsetzung von Dachbegrünung sehr begrüßt. In der Klimaökologischen Expertise wurde auf den besonderen Wert von Bäumen und Dach- und Fassadenbegrünung verwiesen zur Reduzierung der Aufheizung der Gebäude durch die Reflexion- und Verschattungswirkung. Die bisherige Planung sieht jedoch die Fällung einer Vielzahl an Bestandsbäumen vor. Das Thema Fassadenbegrünung wurde im Wettbewerb als auch im B-Plan nicht bedacht. Die in Aussicht gestellten Baumfällungen insbesondere bei Baufeld 1 zwischen Gals-Neubau und Gewächshaus werden kritisch hinterfragt. Gemäß der aktuellen Gesetzgebung zur Klimaanpassung verweisen wir auf die Vorteile von Fassadenbegrünung sowohl für das lokale Kleinklima vor Ort als auch für das Gebäude selbst. Es ergeben sich durch eine Begrünung zudem weitere positive Effekte für den Artenreichtum und die Aufenthaltsqualität. Entsprechend bitten wir um eine bessere Umsetzung der klimarelevanten Maßnahmen gemäß der gutachterlichen Empfehlung, insbesondere wenn die Fällabsichten unvermeidbar bleiben.

Stellungnahme von BUKEA [REDACTED] zum Kompensationsbedarf gemäß Vertrag für Hamburgs Stadtgrün:

Die geplante Bebauung liegt vollständig auf Flächen des Grünen Netzes der inneren Stadt bis einschließlich des 2. Grünen Rings. Gemäß Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ (Drs. 21/16980) sind diese Flächen künftig von Bebauung freizuhalten.

Zu Kapitel 3.3.4 Vertrag für Hamburg Stadtgrün:

Derzeit befindet sich der Steckbrief zum Kompensationserfordernis für die Flächenkulisse Grünes Netz noch in der Abstimmung mit BUKEA [REDACTED]. Nach jetzigem Kenntnisstand wird sich der Kompensationsumfang von derzeit 2.450 qm reduzieren. Der genaue Umfang wird noch ermittelt.

Stellungnahme von BUKEA [REDACTED] zum Denkmalschutz:

Je nach Betrachtungspunkt aus der Parkanlage schiebt sich der Neubau in Baufeld 1 – als Hintergrundmotiv - in das Blickfeld auf das denkmalgeschützte Schaugewächshaus. Das Schaugewächshaus

wird mit großem finanziellen Aufwand saniert werden (vgl. Drs. 22/12775). Um visuelle Beeinträchtigungen auf diesen großartigen Hermke Bau für den Parknutzer zu minimieren, wird angeregt, die BGF des Gebäudes auf dem Baufeld 1 zu reduzieren und die das Schaugewächshaus prägende markante Kubatur bei der Ausformung des Neubaus stärker zu berücksichtigen. Dies könnte z.B. durch eine Abtreppung des Neubaus nach Osten hin erfolgen.

Eingangsnummer: Nr.: 1038	Details
eingereicht am: 24.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur Begründung:

Es wird empfohlen die Begründung im Kapitel 5.9 um die angedachte Wärmeversorgungslösung zu ergänzen. Zudem sollte im Text nach den Ausführungen zur Bauphase (S. 28) eine Überschrift Betriebsphase eingefügt werden um dem Kapitel eine klarere Struktur zu geben.

Eingangsnummer: Nr.: 1037	Details
eingereicht am: 24.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur Begründung:

Es existiert keine dezidierte Abwägung zum Schutzgut Wasser / Niederschlagswasser. Es wird emp-

fohlen die Begründung um ein entsprechendes Kapitel in der Abwägung zu ergänzen.

Eingangsnummer: Nr.: 1032	Details
eingereicht am: 24.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Begründung: Kapitel 5.6.1

Das Kapitel 5.6.1 zum Lärmschutz könnte insgesamt nachvollziehbarer strukturiert werden. [REDACTED] empfiehlt die Überschrift des Kapitels in „Lärmschutz“ zu ändern. Des Weiteren empfehlen wir die Erläuterungen zur Festsetzung der Verkehrslärmfestsetzung zur besseren Verständlichkeit im Unterkapitel „Verkehrslärm“ zu platzieren.

Die 16. BImSchV und die TA Lärm enthalten keinen Immissionsgrenz- bzw. -richtwert für Hochschulen. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde daher die Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebiets angesetzt. Wir empfehlen die Herleitung der Schutzwürdigkeit in der Begründung zu erläutern. Dies könnte wie die Erläuterungen der zur Beurteilung herangezogenen 16. BImSchV und der TA Lärm zu Beginn des Kapitels erfolgen. In diesem Zuge sollte auch deutlicher erläutert werden, dass aufgrund der vorgesehenen Nutzungen, nur der Tagzeitraum betrachtet wurde. Die Auswertung der ermittelten Beurteilungspegel könnte ebenfalls deutlicher beschrieben und nachvollziehbar differenziert werden, an welchen Gebäudebereichen mit Überschreitungen zu rechnen ist. Die Pegelüberschreitungen durch Verkehrslärm sind ebenfalls an der Süd- und Südostfassade des südlichen Neubaus ermittelt worden. An den lärmabgewandten Fassaden und den nördlichen Gebäuden werden die Pegel eingehalten. Auch die Überschreitung des Spitzenpegels durch den Containertausch könnte mit genauen Angaben zur Überschreitung nachvollziehbarer beschreiben werden.

[REDACTED] empfiehlt das Abwägungsergebnis der Richtwertüberschreitung durch Gewerbelärm in der Begründung argumentativ deutlicher hervorzuheben. Demnach wird die Richtwertüberschreitung durch die Containerwechsel als vertretbar bewertet. Zur Lösung des Gewerbelärmkonfliktes durch den Containerwechsel wird im Gutachten eine Regelung der Abholzeiten vorgeschlagen. In der Begründung wird nicht deutlich, inwiefern diese Option tatsächlich geprüft und ob eine angepasste Wechselzeit geregelt wird.

[REDACTED] empfiehlt den letzten Satz des Kapitels zu streichen, da dieser am Ende des Absatzes zusammenhangslos steht.

Eingangsnummer: Nr.: 1031	Details
eingereicht am: 24.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Planzeichnung:

[REDACTED] empfiehlt die räumliche Abgrenzung der Verkehrslärmfestsetzung in § 2 Nr. 4 der Verordnung um die Rundung des Bestandsgebäudes im Nordwesten zu erweitern. Der Immissionsgrenzwert wird erst am weiter östlich gesetzten Immissionsort genau eingehalten. Es ist wahrscheinlich, dass es zwischen den beiden Immissionsorten zu einer geringen Überschreitung kommt. Durch die Erweiterung der Festsetzung wäre zumindest der Eckbereich des Gebäudes vollständig abgedeckt.

Eingangsnummer: Nr.: 1053	Details
eingereicht am: 24.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: [REDACTED] Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme der BUKEA [REDACTED] zur Beteiligung öffentlicher Träger (TÖB)

Die BUKEA [REDACTED] nimmt zu den vorliegenden Entwässerungsgutachten wie folgt Stellung:

Das vorliegenden Entwässerungsgutachten berücksichtigt leider nur teilweise die Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA), die verbindlich im § § 2 und 5 des Hamburger Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) i. V. m. dem Hamburger Klimaplan festgeschrieben sind. Positiv

hervorzuheben ist der Rückhalt auf extensiv begrünten Retentionsdächern mit Abflussverzögerung sowie die geplante Regenwassernutzung.

Die vorgesehenen Ableitungen von Niederschlagswasser in die Mischwassersiele der Marseiller Straße (Baufeld 1) als auch in die Jungiusstraße (Baufeld 2), sowie die geplanten unterirdischen Rückhaltungen von Niederschlagswasser sind jedoch nicht mit den Zielsetzungen von RISA vereinbar. Das Abkoppeln von Regenwasser aus dem Mischwassersiel, sowie eine oberflächennahe lokale Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sind zentrale Bausteine der RISA. Ist eine oberflächliche Rückhaltung nicht möglich, ist wenigstens der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 oberflächlich zu führen. Gern kann dieser auch im Sinne einer doppelkoodierten Platzgestaltung erfolgen.

Bitte weisen Sie geeignete schadlosüberflutbare Flächen für den Überflutungsnachweis aus und begründen Sie ggf. wieso diese nicht zur Verfügung stehen.

Angrenzend an die beiden beplanten Flächen liegt das Gewässer Wallgraben. Ist aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich, sollte eine Ableitung in das Gewässersystem Wallgraben angestrebt werden. Ein Rückhalt des Niederschlagswassers in dem Gewässer verbindet die Vorteile der Verfügbarkeit für Flora und Fauna mit einem positiven kühlenden Effekt auf das Mikroklima. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine Einleitung von Niederschlagswasser in das naheliegende Gewässer Wallgraben erneut zu überprüfen und falls eine Einleitung nicht möglich ist zu begründen.

Ergänzend bietet sich an, bei den geplanten Regenwasserspeicherungen eine verbindliche Aufnahme der Regenwassernutzung entsprechend über folgende Formulierung im städtebaulichen Vertrag mitaufzunehmen:

„Die Vorhabenträger:in ist verpflichtet, die Regenwassernutzung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß der vorliegenden Entwässerungsplanung sicherzustellen und dafür erforderliche Anlagen zu unterhalten. Von der Art und dem dargestellten Maß der verbindlichen Regenwasserbewirtschaftung kann ausnahmsweise im Rahmen der konkretisierenden Planung im Bauantrag unter Abstimmung mit der BUKEA abgewichen werden. Im Vorhabengebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag/ Städtebaulichen Vertrag verpflichtet.“

Das Entwässerungsgutachten ist erneut zu überarbeiten und anschließend mit der BUKEA abgestimmt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eingangsnummer: Nr.: 1051	Details
eingereicht am: 24.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie

Abteilung:	Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA nimmt, wie folgt, Stellung:

In der Verordnung wird die Lage eines Eisspeichers festgesetzt (§ 2 Nr. 7). Aus der Begründung und den weiteren Unterlagen geht nicht hervor, wie tief dieser in den Untergrund einbinden soll. Gibt es ein entsprechendes Energiegutachten, in dem dies ggf. erläutert wird?

In der baulichen Umsetzung ist zu gewährleisten, dass durch den Einbau keine dauerhaften Wegigkeiten zum Grundwasserleiter erzeugt werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1034	Details
eingereicht am: 18.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Eisenbahn-Bundesamt Abteilung: Außenstelle Hamburg/ Schwerin - Standort Hamburg Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im Betreff bezeichnete Plangebiet liegt bei der Eisenbahnstrecke Nr. 6100 Berlin-Spandau - Hamburg-Altona und bei der S-Bahnstrecke Nr. 1240 Hamburg Hbf - Hamburg-Altona. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.

Nach dem Verteiler der Beteiligungsemail wurde die Deutsche Bahn AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutsch

bereits in das Verfahren eingebunden und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Stellungnahme des EBA die DB-Stellungnahme weder berührt noch ersetzt.

Eingangsnummer: Nr.: 1029	Details
eingereicht am: 15.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: ██████ Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ██████████ Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

BUKEA ██████ bittet, die im Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) angegebenen Abrisszeiten bzw. Kontrollen für das Gebäude A in die Verordnung aufzunehmen, obwohl dies planungsrechtlich nicht zwingend erforderlich ist. Dies würde sicherstellen, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Haussperlinge bei der Umsetzung des Bebauungsplans angemessen berücksichtigt werden.

BUKEA ██████ bezieht sich hierbei auf folgende Aussage aus der Begründung:

Abbruch von Gebäuden mit Höhlenbrüterbestand außerhalb der Brutzeit der Haussperlinge (Mitte März bis Ende August - allgemein gültige Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG) – Eine Festsetzung in der Verordnung zum Bebauungs-plan ist nicht erforderlich, da es sich um allgemein geltendes Recht handelt. Bei Abweichungen ist vorab durch eine fachkundige Überprüfung die Freiheit der Gebäude von Bruten festzustellen.

Eingangsnummer: Nr.: 1018	Details
eingereicht am: 09.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ██████████ Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Begründung S. 13:

Ich bitte zu prüfen, inwiefern das erwähnte Außenlager und die Schuttmulde (Kompost) planungsrechtlich abgesichert sind und insbesondere, ob diese in der Fläche für den Gemeinbedarf Hochschule (Bucerius Law School) zulässig sein soll, die z.T. als externe Mietflächen zur Botaniknutzung genutzt werden sollen. Die Zulässigkeit eines Außenlagers, von dem Immissionen ausgehen dürfte, in der Gemeinbedarfsfläche der Hochschule dürfte genehmigungsrechtliche Probleme aufwerfen.

Eingangsnummer: Nr.: 1021	Details
eingereicht am: 09.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gutachten / Untersuchung / Artenschutzfachliche Prüfung

Stellungnahme

Ich bitte zu prüfen, inwiefern es relevant ist für die artenschutzrechtliche Prüfung, dass dem Gutachten noch ein veralteter Planungsstand zugrunde liegt.

Eingangsnummer: Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 04.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Wasser Abteilung: Digitales Informationsmanagement Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gutachten / Untersuchung / Entwässerungsgutachten

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
grundsätzlich sind hydraulische Vorgaben der HSE sowie allgemeine RISA-Grundsätze im vorliegenden Entwässerungskonzept berücksichtigt.
Somit bestehen seitens der HSE hierzu keine Bedenken.

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 02.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Gasnetz Hamburg GmbH Abteilung: Fachbereich Asset Management Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme Gasnetz Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie im Rahmen Ihrer Planung an uns gedacht haben.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir Versorgungsanlagen, die der öffentlichen Gasversorgung dienen. Es ist Ihnen nicht gestattet, Bauwerke zu errichten, Bäume anzupflanzen oder andere bauliche Maßnahmen im Bereich der Gasversorgungsanlage ohne Genehmigung durchzuführen. Wir bitten Sie, Annäherungen mit uns abzustimmen.

Sie finden Informationen über den Umgang mit unseren Gasversorgungsanlagen auf unserer Homepage unter dem folgenden Link: www.gasnetz-hamburg.de

Zusätzliche Hinweise:

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang Ihres Verfahrens. Uns ist besonders wichtig, Planungsänderungen im Bereich der Gasversorgungsanlagen zu erhalten. Bitte denken Sie daran, dass Ihre zuständigen Bauunternehmen die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung anfordern. Dies sollte spätestens 10 Tage vor Baubeginn passieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Abwägungstabelle | Neustadt51-StPauli46 | Bauleitplanung Online

Nr.: 1019	Details
eingereicht am: 09.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Verordnung Kapitel: § 2 Nummer 13

Stellungnahme

Die Pflicht (§ 2 Nr. 13 der VO), mindestens 30 vom Hundert der mit (B) bezeichnete Dachfläche und mindestens 50 vom Hundert aller anderen Dachflächen sind jedoch – bezogen auf die jeweilige Gebäudegrundfläche – in jedem Fall zu begrünen dürfte sich auf alle Dachflächen beziehen. Sie ist problematisch:

Es ist zum einen keine Dachneigung explizit festgesetzt worden für die Neubauten, ins. den Bau an der Jungiusstraße. Implizit wird hiermit aber für diese Bauvorhaben eine Pflicht zur Dachgestaltung festgesetzt, die eine Begrünung jedenfalls in Teilen ermöglicht. Es wäre stringenter, eine Dachneigung (§ 81 Abs. 2a HBauO ist auch zitiert) explizit festzusetzen.

Zum anderen bezieht sich die Festsetzung grundsätzlich auf alle Dachflächen, d.h. auch auf die (denkmalgeschützten) Bestandsgebäude und die Gewächshäuser (und nicht nur auf die Dächer, die mit der besonderen Festsetzung (A) und (B) gekennzeichnet sind. Dies ist problematisch. Denn eine Verwirklichung einer Begrünung hier im Bestand ist schon aus Gründen des Denkmalschutzes und der existenten Dachgestaltung ausgeschlossen. Dem Plan liegt auch eine Erhaltung des Bestandes zugrunde. Der Plan trifft gerade für die denkmalgeschützten Gebäude keine Festsetzungen für einen Neubau, welcher dann mit einer Dachbegrünung zu verwirklichen wäre, sondern setzt den Bestand fest. Vor

Abwägungsvorschlag

k.A.

diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, dass sich die Pflicht zur Dachbegrünung nur auf die Bauvorhaben beziehen soll.

Abwägungstabelle | Neustadt51-StPauli46 | Bauleitplanung Online

Nr.: 1033	Details
eingereicht am: 24.01.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Planunterlage: Verordnung Kapitel: § 2 Nummer 15

Stellungnahme

§ 2 Nr. 15: LP 21 empfiehlt die Beleuchtungsbeschränkung zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Frei und Verkehrsflächen sowie den letzten Satz der Festsetzung zur Beschränkung der Beleuchtung zu streichen. Nach aktueller Einschätzung sind diese Formulierungen zu unbestimmt. Eine Anpassung der Musterfestsetzung hinsichtlich der Definition einer verkehrssicheren Nutzung und Beleuchtungsbeschränkung ist derzeit in Erarbeitung. Wir empfehlen daher die Verwendung der aktuellen Version der Musterfestsetzung: *Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur und maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.*

Abwägungsvorschlag

k.A.

Grundstücksmanagement

Andreas-Meyer-Straße 8
22113 Hamburg

Geschäftsstelle

Andreas-Meyer-Straße 8
22113 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

**Bebauungsplan
Neustadt 51 / St. Pauli 46 - Stellungnahme**

Datum
23.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Unterlagen des oben genannten Bebauungsplans geprüft und teilen Ihnen mit, dass sich in dem Bereich Fernwärmeleitungen befinden.

Beachten Sie bitte, dass Aufgrabungen und Arbeiten im Bereich von Fernwärmeleitungen mit besonderer Rücksicht auszuführen sind:

Bei Aufgrabungen parallel zu **Fernwärmeleitungen in Betonkanälen** darf ein lichter Abstand von 1 m, bei Ihrer Kreuzung ein lichter Abstand von 0,40 m nicht unterschritten werden.

Bei Aufgrabungen im Bereich von **Kunststoffmantelrohr - Fernwärmeleitungen (KMR)** ist jeweils ein lichter Abstand von 1 m gefordert, da besonders hier der rohrumhüllende Boden zur Abstützung des Bettungsdruckes und zum Erhalt ihrer Lage notwendig ist.

Zusätzlich dürfen keine Lasten aus Bauwerken und Fundamenten auf unsere Anlagen und Leitungen wirken.

Wir weisen ausdrücklich auf die "Empfehlungen für Aufgrabungen im Bereich von erdverlegten KMR" hin.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass sich in unseren Fernwärmetrassen auch 400V-Steuerkabel befinden. Beachten Sie bitte auch mögliche Querverbindungen dieser zu Schaltkästen, Schächten und Gebäuden.

Jede Beschädigung von Fernwärmeanlagenteilen ist umgehend der Hamburger Energiewerke GmbH zu melden.

Den zurzeit aktuellen Fernwärmeleitungsbestand entnehmen Sie bitte dem beigefügten Fernwärme Übersichtsplan (rot eingezeichnet sind die in Planung befindlichen Leitungen).

Ihre Zeichen
Neustadt 51 / St. Pauli 46

Ihre Nachricht vom
27.12.2023

Der Übersichtsplan gilt **nicht** als Leitungsauskuft. Erforderlichen Leistungsauskünfte (Lagepläne, Revisionszeichnungen) sind bei der Hamburger Energiewerke Netzdokumentation (dokumentation@hamburger-energiewerke.de) einzuholen, oder- vorrangig- über das online Leitungsauskuftportal „ELBE +“ der Stadt Hamburg.

Datum 23.01.2024
Seite 2/2

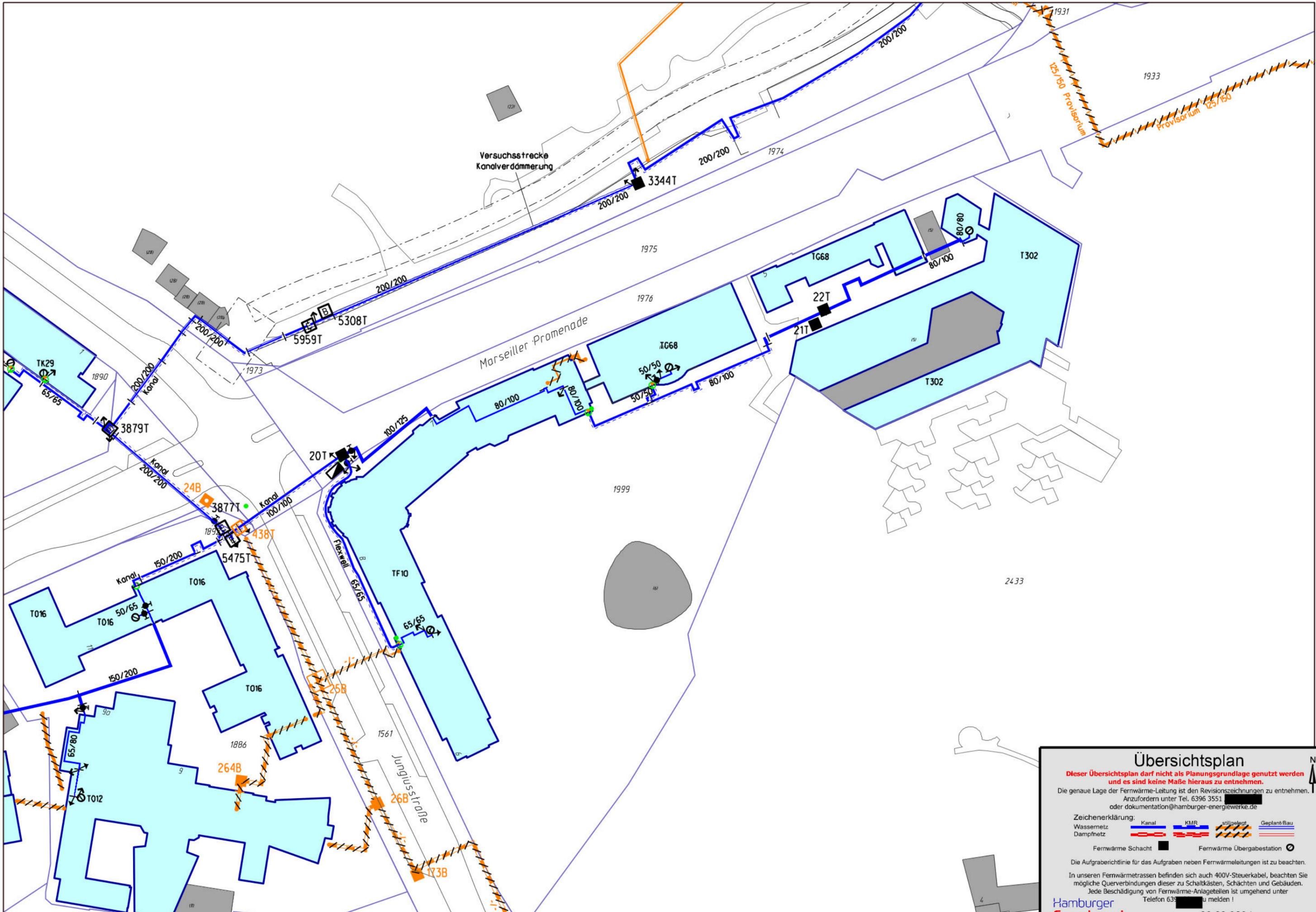
Wir bitten darum, die Fernwärmeleitung in der Begründung unter den Angaben zum Bestand mit aufzuführen.

Freundliche Grüße

Hamburger Energiewerke GmbH



Anlagen



Versuchsstrecke
Kanalverdämmung

Marseiller Promenade

Jungiusstraße

Flexwell

Übersichtsplan

Dieser Übersichtsplan darf nicht als Planungsgrundlage genutzt werden und es sind keine Maße hieraus zu entnehmen.

Die genaue Lage der Fernwärme-Leitung ist den Revisionszeichnungen zu entnehmen.
Anzufordern unter Tel. 6396 3551 oder dokumentation@hamburger-energielwerke.de

Zeichenerklärung:
 Kanal: Kanal
 Wassernetz: KMR
 Dampfnetz: stillgelegt
 Geplant-Bau: Geplant-Bau

Fernwärme Schacht: Fernwärme Übergabestation:

Die Aufgraberichtlinie für das Aufgraben neben Fernwärmeleitungen ist zu beachten.

In unseren Fernwärmetrassen befinden sich auch 400V-Steuerkabel, beachten Sie mögliche Querverbindungen dieser zu Schaltkästen, Schächten und Gebäuden.

Jede Beschädigung von Fernwärme-Anlageteilen ist umgehend unter Telefon 6396 3551 zu melden!

	Gewerk:	Ersetzt:	Vertraulichkeitsklasse	Status:	Anzahl Seiten:
	Rohrbau	Hinweise_01a	C1 - öffentlich	Gültig	6
Ersteller:	Dokumentverantwortlicher:	Geprüft am:	Ausgabe:	Gültig ab:	
Hanich Lino (HENW ET-S-PR)	Saß Stefan (HENW ET-S-P)	08.05.2020	1	08.05.2020	

WR (TECHNISCHE RICHTLINIE) HINWEISE FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAUMAßNAHMEN

INHALT:

1	Zweck.....	2
2	Geltungsbereich	2
3	Definitionen und Abkürzungen	2
4	Beschreibung der Richtlinie	3
4.1	Baumaßnahmen im Bereich von Fernwärmanlagen, allgemeine Hinweise	3
4.1.1	Vorbemerkung	3
4.1.2	Lage der Fernwärmanlagen ermitteln	3
4.1.3	Lage der Fernwärmanlagen bei der Planung berücksichtigen.....	3
4.1.4	Beweissicherung.....	3
4.1.5	Grundsätzliche Hinweise	3
4.1.6	Ansprechpartner.....	4
4.2	Baugruben, Gräben usw. im Bereich von Fernwärmanlagen	4
4.2.1	Vorbemerkung	4
4.2.2	Abstände von Rückverankerungen.....	4
4.2.3	Aufrechterhaltung der Lagesicherheit, Vermeidung von Setzungen usw.	5
4.2.4	Hohlraumfreie Ausführung	5
4.2.5	Vermeidung von unzulässigen Belastungen, Setzungen, bzw. Verschiebungen oder Verformungen.....	5
4.2.6	Nachweise	5
4.2.7	Fernwärmanlagen müssen durch das Erdreich gestützt werden, Rohrleitungs- / Bettungskräfte	5
4.2.8	Mindestabstände	6
5	Mitgeltende Unterlagen.....	6

REVISIONSVERZEICHNIS

Ausgabe- Nummer	Vorgenommene Änderungen (Kapitel, Art der Änderung)	Name	Datum der Änderung
1	Layout angepasst	Hanich	01.02.2023

Hamburger Energiewerke GmbH
Technische Planung Fernwärmenetz
Projektierung / Grundsatzfragen



1 Baumaßnahmen im Bereich von Fernwärmeanlagen, allgemeine Hinweise

1.1 Vorbemerkung

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Fernwärmeanlagen sind von allen Parteien (Bauherren, Planer, ausführende Firmen usw., im Nachfolgenden Bauunternehmen) die folgenden allgemeinen Hinweise zu beachten. Die Bauunternehmen tragen die Verantwortung für die Einhaltung / Berücksichtigung der Hinweise, deren Umsetzung sowie die Kostentragung. Die entsprechenden Kostenübernahmeerklärungen sind der Wärme Hamburg GmbH zur Verfügung zu stellen.

1.2 Lage der Fernwärmanlagen ermitteln

Die Lage der Fernwärmeanlagen muss grundsätzlich vor der Ausführung von Baumaßnahmen ermittelt werden, damit keine Beschädigungen, z.B. durch die Ankerherstellung, durch Lasteinleitungen usw., entstehen. Die genaue Anordnung der Fernwärmeanlagen ist daher vor Beginn der Baumaßnahme mittels „Suchschachtungen“ (Handschachtung nötig) zu ermitteln. Aufgrund der vorhandenen Rohrleitungs- / Bettungskräfte (siehe unten) dürfen nur schmale Suchschlitze ausgeführt werden.

Sollten Fernwärmeschächte von der Baumaßnahme betroffen sein, Prüfung vor Ort erforderlich. Bei Bedarf ist die Lage und Ausdehnung der betroffenen Fernwärmeschächte außen sowie innen mit einer Innenbesichtigung exakt zu bestimmen. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fernwärmeanlagen nur durch Mitarbeiter des Fernwärmebetriebes der Wärme Hamburg GmbH geöffnet und betreten werden dürfen.

Neben den eigentlichen Fernwärmeanlagen ist in diesem Zusammenhang auch die Lage der dazugehörigen Drainageanlagen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

1.3 Lage der Fernwärmanlagen bei der Planung berücksichtigen

Die Anordnung der Fernwärmeanlagen ist bei den Planungen zu berücksichtigen. Die Pläne sind zu überprüfen und ggf. entsprechend zu überarbeiten. In den Plänen ist der Bezug zu den Fernwärmeanlagen bzw. die Lage der Baumaßnahme im Verhältnis zu den Fernwärmeanlagen darzustellen. Die überarbeiteten gültigen Pläne sind der Wärme Hamburg GmbH frühestmöglich zur Verfügung zu stellen.

1.4 Beweissicherung

An den Fernwärmeanlagen ist eine Beweissicherung, an den Fernwärmekanälen mittels Kanalinspektion, durchzuführen und mit der Wärme Hamburg GmbH abzustimmen. In den Bereichen, in denen mit Setzungen und / oder Verschiebungen zu rechnen ist, ist eine „Setzungs- / Verschiebungsüberwachung“ an den Fernwärmebauwerken durchzuführen.

Die Beweissicherungsmaßnahmen sind nach Abstimmung mit der Wärme Hamburg GmbH vor Beginn der Baumaßnahmen und nach Abschluss des Bauvorhabens durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Bedarf sind Zwischenuntersuchungen durchzuführen.

1.5 Grundsätzliche Hinweise

Weitere grundsätzlich zu beachtende Hinweise:

1. Grundsätzlich ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die zulässigen Belastungen der Fernwärmeanlagen nicht überschritten werden und Schäden an den Fernwärmeanlagen sicher vermieden werden.
2. Über den Fernwärmeanlagen dürfen grundsätzlich keine großen / schweren Maschinen aufgestellt, Materialien abgelagert und Baustelleneinrichtungen aufgestellt werden. Hier ist insbesondere sicherzustellen, dass im Bereich der Maßnahmen der Bauunternehmen keine weiteren Belastungen auf die Fernwärmeanlagen einwirken. Es ist zu beachten, dass sich Lasten aus den Maßnahmen des Bauunternehmens und etwa weiter vorhandenen Lasten überlagern können.

3. Die Baumaßnahmen sind im Bereich der Fernwärmeanlagen erschütterungsfrei durchzuführen. Der Einsatz von stark vibrierenden / rüttelnden Geräten ist zu vermeiden.
4. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass im Baustellenbereich die Überdeckungshöhe nicht vermindert wird. Bodenabtragungen, etwaige „Einsackungen“ usw. sind zu vermeiden.
5. Die grundsätzlichen Schutzanweisungen der Wärme Hamburg GmbH (WR 3601) sind zu beachten. Schäden an den Fernwärmeanlagen sind gemäß den oben genannten Schutzanweisungen zu vermeiden.
6. Über die Tragfähigkeit des Bodens und der Oberfläche sowie über die Grundbruchsicherheit können keine Angaben gemacht werden. Die Standsicherheit des Baufeldes sowie die Grundbruchsicherheit der Flächen sowie deren Tragfähigkeit sind von den Bauunternehmen sicherzustellen bzw. nachzuweisen. Über die Lastverträglichkeit anderer Leitungen usw. können keine Angaben gemacht werden.
7. Für eventuelle Folgeschäden, die aus einer Freilegung, fehlender Stützung, Annäherung an die Anlagen der Wärme Hamburg GmbH usw., oder aus einem Versagen der Anlagen der Wärme Hamburg GmbH infolge unzulässiger Lasteintragungen und/oder –Überlagerungen mit anderen Lasten, zu großen Pressungen oder Setzungen usw. hervorgehen, übernimmt die Wärme Hamburg GmbH keine Haftung.
8. Fernwärmeanlagen müssen grundsätzlich für evtl. Störungsbeseitigungen und Reparaturmaßnahmen jederzeit zugänglich bleiben sowie für die Herstellung des Arbeitsraumes allseitig freigelegt werden können. Für diese Arbeiten ist ein allseitiger Mindestabstand von 1,0m einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Gründungen, Spundwände, Gebäudewände usw.
9. Fernwärmeanlagen dürfen nicht mit Gebäudeteilen überbaut werden. Schächte dürfen nicht zugestellt werden, weil sie für betriebliche Schalthandlungen, Sicherungsmaßnahmen und für Störungsbeseitigungen jederzeit begehbar sein müssen.

1.6 Ansprechpartner

siehe Seite 2

2 Baugruben, Gräben usw. im Bereich von Fernwärmeanlagen

2.1 Vorbemerkung

Bei der Ausführung von Baugruben, Gräben usw. (im Folgenden Baugrube genannt) im Bereich von Fernwärmeanlagen sind die folgenden Hinweise zu beachten. Die Verantwortung für die Einhaltung / Berücksichtigung der Hinweise sowie die Durchführung der geforderten Maßnahmen und deren Kosten tragen die Bauunternehmen. Die entsprechenden Kostenübernahmeerklärungen sind der Wärme Hamburg GmbH zur Verfügung zu stellen.

Die im Abschnitt 1 genannten allgemeinen Hinweise gelten hier analog.

2.2 Abstände von Rückverankerungen

An Fernwärmeanlagen, deren Lage und Abmessungen durch Vermessung oder Suchschachtungen eindeutig bestimmt wurden (siehe oben), ist ein Mindestabstand von den Ankerlitzten (Bohrachse) zu den Fernwärmeanlagen von 1,5m einzuhalten. Für den Fall, dass die Lage der Fernwärmeanlagen nicht eindeutig ermittelt werden konnte, sind größere Abstände einzuhalten, die im Einzelfall gesondert mit der Wärme Hamburg GmbH abzustimmen sind.

Der lichte Abstand von den Verpresskörpern zu den Fernwärmeanlagen sollte mindestens 5m betragen. Bei Fernwärmeanlagen, deren Lage und Abmessungen nicht durch Vermessung oder Suchschachtungen eindeutig bestimmt wurden, ist ein entsprechender Sicherheitszuschlag zu verwenden, der im Einzelfall gesondert mit der Wärme Hamburg GmbH abzustimmen ist. Unabhängig von dem genannten Abstandsmaß ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass sich durch die Rückverankerung (Verpressvorgang, Belastung der Anker usw.) kein vergrößerter Erddruck an den Fernwärmeanlagen ausbildet.

2.3 Aufrechterhaltung der Lagesicherheit, Vermeidung von Setzungen usw.

Bei der Anordnung und Herstellung der Baugrube, des Verbaus, der Böschung usw. ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Lagesicherheit / Lagestabilität der Fernwärmeanlagen zu jeder Zeit erhalten bleibt. Ggf. sind geeignete Unterfangungen vorzusehen. Die vorhandenen Rohrleitungs- / Bettungskräfte (siehe unten) sind dabei zu beachten und müssen zu jeder Zeit von der Baugrubensicherung (z.B. Verbau, Böschung usw.) aufgenommen werden können.

2.4 Hohlraumfreie Ausführung

Der Verbau ist hohlraumfrei herzustellen und während der gesamten Bau- und späteren Rückbauphase sicherzustellen. Etwa entstehende Hohlräume sind wieder zu verfüllen. Auch die freie Ankerlänge ist mit einem geeigneten Material zu verfüllen.

Um unnötige Verformungen zu vermeiden, ist die maximale unverbaute freie Höhe bis zum Einbau der Ausfachung (z.B. Verbohlung usw.) auf max. 50 cm zu begrenzen.

2.5 Vermeidung von unzulässigen Belastungen, Setzungen, bzw. Verschiebungen oder Verformungen

Lasteintragungen (Pressungen) und vertikale Setzungen und / oder horizontale Verschiebungen / Verformungen des Erdreiches, die von der Baugrube / der Baumaßnahme auf die Fernwärmeanlagen einwirken, sind zu vermeiden (setzungsempfindliche Bauwerke!). Dies gilt während der Erstellung, der Erhaltung und des Rückbaus der Baugrube. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Nachweis zu führen, dass die Auswirkungen für die Fernwärmeanlagen verträglich sind. Bei dem Nachweis sind auch etwaige weitere auf die Fernwärmeanlagen einwirkenden Lasten zu berücksichtigen und zu überlagern.

Unabhängig von den oben genannten Nachweisen sollen die Setzungen und / oder Verformungen des Erdreichs im Bereich der Fernwärmeanlagen 5mm nicht überschreiten. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass dabei die Differenzsetzungen / -verformungen (je laufenden Meter Rohrleitung bzw. Fernwärmekanal) den Wert von 1mm/m (im Maximum 5 mm) nicht überschreiten. Die genannten Werte gelten für die jeweiligen Vektorsummen.

Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Baumaßnahme (einschl. Vorbereitung und Rückbau) die max. zulässige Belastung der Fernwärmeanlagen nicht überschritten wird und Schäden an den Fernwärmeanlagen sicher vermieden werden.

2.6 Nachweise

Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen und der Wärme Hamburg GmbH rechtzeitig (ca. 4 Wochen) vor der Ausführung zur Verfügung zu stellen.

Diese sind, insofern nicht anders abgestimmt, mindestens:

- Plan Baumaßnahmen (Abschn. 1.3)
- Nachweis Beweissicherung (Abschn. 1.4)
- Nachweis Erddruck (Abschn. 2.2)
- Nachweis Lasteintragung (Abschn. 2.5)

2.7 Fernwärmeanlagen müssen durch das Erdreich gestützt werden, Rohrleitungs- / Bettungskräfte

Es ist weiter zu beachten, dass die Fernwärmeanlagen durch das Erdreich gestützt werden müssen. Bei fehlender Stützung der Anlagen durch das Erdreich besteht die Gefahr des Ausknickens.

Die Herstellung der Baugrubensicherung muss so erfolgen, dass die Rohrleitungs- / Bettungskräfte zu jeder Zeit von der Baugrubensicherung aufgenommen werden können, damit die benötigte Stützwirkung erhalten bleibt.

Die Fernwärmeanlagen dürfen daher nicht ohne Sicherungsmaßnahmen freigelegt werden. Weiterhin darf die Stützung der Fernwärmeanlagen durch das Erdreich nicht gemindert werden.

Für den Fall, dass die Fernwärmeanlagen ganz oder teilweise freigelegt oder deren Stützung gemindert werden müssen, ist die Wärme Hamburg GmbH unverzüglich zu informieren, damit die nötigen Schutzmaßnahmen definiert werden können.

2.8 Mindestabstände

Unabhängig von den statischen oder sonstigen Erfordernissen sollte ein lichter Mindestabstand zwischen den Fernwärmeanlagen und der Baugrube (bei Böschungen der horizontale lichte Abstand zum oberen Anfang der Böschung) von 1,0m nicht unterschritten werden.

3 Mitgeltende Unterlagen

Ident-Nummer	Beschreibung
XFB_WR3601	Schutzanweisungen von Fernwärmeanlagen

VORSICHT FERNWÄRME ROHRLEITUNGEN!



**Schutzanweisung für
erdverlegte Fernwärmerohrleitungen**

ERKUNDUNGSPFLICHT

Vor der Aufnahme der Arbeiten in öffentlichem oder privatem Grund ist immer bei der zuständigen Dienststelle der Wärme Hamburg GmbH anzufragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Fernwärmerohrleitungen verlegt sind.

Sind Fernwärmerohrleitungen vorhanden, so hat sich der Ausführende, z.B. der Bauunternehmer bzw. dessen Beauftragter usw., über die Lage der Fernwärmerohrleitungen zu unterrichten und die benötigten Planunterlagen bei der zuständigen Dienststelle der Wärme Hamburg GmbH anzufordern:

Zuständige Dienststelle:

Hamburger Energiewerke GmbH
Vertrieb / Netz
Netzdokumentation
22286 Hamburg
Telefon 040 / 6396 - 3551 oder
Telefon 040 / 6396 - 2734
E-Mail: dokumentation@hamburger-energiewerke.de
FAX: 040 / 6396 - 2796

Vorrangig sollten die erforderlichen Auskünfte und Planunterlagen über das Portal Elbe+ angefordert werden.

Elbe+
elbeplus@gv.hamburg.de
www.elbe.plus

SCHUTZANWEISUNG FÜR ERDVERLEGTE FERNWÄRMEROHRLEITUNGEN

In weiten Teilen des Stadtgebietes liegen Fernwärmerohrleitungen zur Versorgung mit Wärmeenergie unter der Erde. Zur Vermeidung von Gefahren für Personen und zur Vermeidung von Sachschäden sowie zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Fernwärmerohrnetzes ist es unerlässlich, dass bei Erdarbeiten im Bereich von Fernwärmerohrleitungen die hier genannten Anweisungen eingehalten werden.

Die Personen, die eine in Betrieb befindliche Fernwärmerohrleitung beschädigen oder deren Lagesicherheit vermindern, befinden sich in Gefahr. Deshalb:

Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden.

Schadensersatzpflicht

Wer Beschädigungen an Fernwärmerohrleitungen verursacht, ist der Wärme Hamburg GmbH (im folgenden WH genannt) zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Es muss ferner mit weitgehenden Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Beschädigung eine Unterbrechung der Wärmeversorgung verursacht.

Es liegt daher im allgemeinen Interesse, bei Erdarbeiten in der Nähe von Fernwärmerohrleitungen äußerst vorsichtig zu handeln.

Was ist zu beachten, um Schäden zu vermeiden?

■ Legetiefen

Die Fernwärmerohrleitungen der WH werden nicht nur in öffentlichen Straßen und Wegen, sondern auch in privaten Grundstücken im allgemeinen in Tiefen von 0,5 m bis 1,2 m, aber auch tiefer gelegt.

Geringere Legetiefen sind bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten nicht auszuschließen. Die Fernwärmerohrleitungen können in Beton- oder gemauerten Ziegelstein-Kanälen oder frei im Erdreich verlegt sein.

Besonders die erdverlegten Fernwärmerohrleitungen sind nicht gegen mechanische Beschädigung durch Baugeräte gesichert. Die Trassen sind durch mitgelegtes Warnband markiert.

■ Vor Arbeitsaufnahme WH fragen

Vor der Aufnahme der Arbeiten in öffentlichem oder privatem Grund ist immer bei der vorgenannten zuständigen Dienststelle der WH anzufragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Fernwärmerohrleitungen verlegt sind.

Sind Fernwärmerohrleitungen vorhanden, so hat sich der Bauunternehmer bzw. dessen Beauftragter anhand der Planunterlagen, die von der vorgenannten zuständigen Dienststelle der WH angefordert werden können, über deren Lage zu unterrichten.

Da die Planangaben von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen können, ist vor Beginn der Erdarbeiten die genaue Lage der Fernwärmerohrleitungen und deren Überdeckung und eventuell die des Steuerkabels (PVC-Schutzrohr DN 100) durch Probeaufgrabungen festzustellen.

Aufgrabungen im Bereich von Fernwärmerohrleitungen sind unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften des Rohrsystems durchzuführen. Hierbei sind spezielle statische

Vorgaben einzuhalten, da das umliegende Erdreich im begrenzten Umfang zur Abstützung der Fernwärmerohrleitungen benötigt wird. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem zuständigen WH-Entstörungsdienst (Telefon 040 / 6396 - 2871) in jedem Fall rechtzeitig mitzuteilen.

■ Keine scharfen, spitzen Werkzeuge im Nahbereich der Fernwärmerohrleitungen

Bei Erdarbeiten in unmittelbarer Nähe der Fernwärmerohrleitungen ist es nicht statthaft, Planiermaschinen und sonstige Maschinen einzusetzen. Hier sind Geräte wie Schaufeln oder Breithacken einzusetzen, die vorsichtig gehandhabt werden müssen. Spitze Geräte, die die Fernwärmerohrleitungen beschädigen können, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe, d. h. innerhalb eines Bereiches von 0,8m um die Fernwärmerohrleitung herum – eingetrieben werden.

■ Ungewolltes Freilegen von Fernwärmerohrleitungen der WH melden

Jedes unbeabsichtigte Freilegen der Fernwärmerohrleitung ist der WH unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren sind die Fernwärmerohrleitungen zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen.

■ Geplante Freilegung nur nach Anweisungen und Vorgaben der WH

Fernwärmerohrleitungen sind nach den Anweisungen bzw. Vorgaben der WH freizulegen! Erdverlegte Fernwärmerohrleitungen dürfen nur über eine begrenzte Länge nach WH-Vorgaben freigelegt werden und sind nach WH-Vorgaben zu unterstützen. Sie dürfen nicht betreten, befahren, oder anderweitig belastet werden. Gegen Fernwärmerohrleitungen darf nicht abgesteift werden. Es dürfen keine zusätzlichen Kräfte auf die Fernwärmerohrleitungen übertragen werden. Wegen der Beschädigungsgefahr der Fernwärmerohrleitungen darf die Freilegung nicht mit

Bagger, Planiermaschine oder sonstigen Maschinen ausgeführt werden. Außerdem sind die freigelegten Fernwärmerohrleitungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

■ Beschädigung sofort der WH melden

Jede Beschädigung der Fernwärmerohrleitung und deren Ummantelung ist sofort dem WH-Entstörungsdienst (Telefon 040 / 6396 - 2871) zu melden, auch dann, wenn keine Leckagen erkennbar sind.

■ Wiederverfüllen der Baugrube nur nach Anweisungen der WH

Vor dem Verfüllen der Baugrube ist die WH rechtzeitig vom Bauunternehmer zu benachrichtigen, damit die einwandfreie und betriebssichere Lage und die Unversehrtheit der Fernwärmerohrleitung vom Betreiber überprüft werden kann und etwa erforderliche Reparaturen veranlasst werden können. Als Verfüllmaterial ist steinfreier, verdichtungsfähiger Grubensand zu verwenden. Für die Einbettung evtl. freigelegter Fernwärmerohrleitungen ist im Bereich von 10 bis 20 cm um die Fernwärmerohrleitungen herum gesiebter Grubensand zu verwenden. Das Material ist lagenweise einzubringen und lagenweise mit Kleingeräten entsprechend den Richtlinien zu verdichten. Vorgefundenes Trassenwarnband muss in gleicher Lage und Höhe über der Fernwärmerohrleitung wieder eingelegt werden. Gegebenenfalls ist neues Trassenwarnband von der WH anzufordern.

■ Arbeitskräfte genau informieren!

Die Anwesenheit von WH-Angehörigen auf der Baustelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortung. Die Unternehmer sind verpflichtet, ihre Arbeitskräfte genau zu unterrichten und auf die Gefahren hinzuweisen.

Hamburger
Energiewerke

Stromnetz Hamburg GmbH
Postanschrift: 22162 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Stromnetz Hamburg GmbH

Gestattungsmanagement

Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Unser Vorgang- [REDACTED]
Bebauungsplan-Entwurf Neustadt 51/St. Pauli 46
Erweiterung Bucerius Law School

Datum
19.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Nach Sichtung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Bestehende Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte

Die durch den Bebauungsplan betroffene Fläche beinhaltet gemäß der anliegenden Skizze diverse Mittel- und Niederspannungsanlagen und ein 25 kV Hochspannungskabel des Verteilungsnetzbetreibers Stromnetz Hamburg GmbH sowie eine Kundenstation. Die genannten Kabelleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert und überbaut werden.

Deshalb sind die Angaben zum Bestand wie folgt zu ergänzen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs befinden sich gemäß der anliegenden Skizze diverse Mittel- und Niederspannungsanlagen sowie ein Hochspannungskabel des Verteilungsnetzbetreibers, der Stromnetz Hamburg GmbH, zur örtlichen Versorgung, die in ihrer Lage unverändert bleiben und für eine Entstörung sowie Instandhaltung jederzeit zugänglich sein müssen. Sofern sich die Verteilungsnetzanlagen auf Privatgrund befinden, insbesondere für das Hochspannungskabel sind dafür Fahr- und Leitungsrechte festzusetzen.

Künftige Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte

Zusätzlich müssen auch zukünftige Netzanlagen und Leitungstrassen aller Spannungsebenen errichtet, instandgehalten, entstört und angepasst werden können. Für die Netzanlagen, die künftig über Privatgrund verlaufen werden, müssen Leitungsrechte in die Unterlagen des Bebauungsplan-Entwurfs eingetragen werden.

Telefax-Durchwahl

-

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

www.stromnetz-hamburg.de

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 95244

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE17 5005 0000 0090 0852 42
HELADEFFXXX

Geplante Grünflächen und Waldflächen

Baumpflanzungen im Planungsgebiet sind mit Stromnetz Hamburg abzustimmen. Soweit durch die Änderung im Bebauungsplan die derzeitigen Trassen künftig mit Grünflächen oder Waldflächen überplant werden, dürfen auf den Trassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die DIN 1998:1978-05 ist zu beachten. Ebenso das Merkblatt DWA-M 162. Ein Zugang zu den Trassen der Stromnetz Hamburg GmbH muss jederzeit gewährleistet sein.

Datum
19.01.2024

Seite/Umfang
2/3

Endgültiges Erschließungs- und Versorgungskonzept

Die Bebauungsplanung muss sicherstellen, dass die Errichtung neuer Netzanlagen als endgültige Lösungen möglich ist. Daher fordern wir ein mit Stromnetz Hamburg abgestimmtes ganzheitliches und endgültiges Konzept zur Erschließung und Versorgung der fraglichen Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Provisorische Zwischenlösungen für die Versorgung von Teilerschließungen können seitens Stromnetz Hamburg nicht realisiert werden.

Darüber hinaus weisen wir auf folgende Randbedingungen hin:

Im Zuge des von der Stromnetz Hamburg GmbH aufzubauenden Energiewendenetzes müssen im gesamten Stadtgebiet erhebliche Verteilungsnetzerweiterungen vorgenommen werden, u. a.

- für die Versorgung von Wärmepumpen für Heizwärme,
- für die Herstellung von Prozesswärme,
- für die Versorgung der Ladesäuleninfrastruktur für e-Mobilität,
- für die Elektrifizierung des ÖPNV,
- für den Aus- und Aufbau des 5G-Kommunikationsnetzes und
- für den Zusatzversorgungsbedarf durch Nachverdichtung von Wohnraum.

Damit ist nicht nur der Bestand der Verteilungsnetzanlagen von Bedeutung, sondern insbesondere auch die Erweiterung des Verteilungsnetzes. Für die Netzerweiterungsmaßnahmen müssen der Zugang zum Trassenraum, zu Versorgungsflächen und zu Netzanlagen zur Entstörung und Instandhaltung sichergestellt sein.

In der Novelle des Hamburger Klimaschutzstärkungsgesetz (HmbKliSchG) vom 13.12.2023 wurde festgeschrieben, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Elektrizitätsverteilernetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Um die gemeinsamen Ziele der Energiewende nicht zu gefährden, muss diese besondere Bedeutung des Verteilungsnetzes der Stromnetz Hamburg GmbH auch in Ihrer Planung berücksichtigt werden.

Im weiteren Verfahren ist die Stromnetz Hamburg GmbH zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Stromnetz Hamburg GmbH



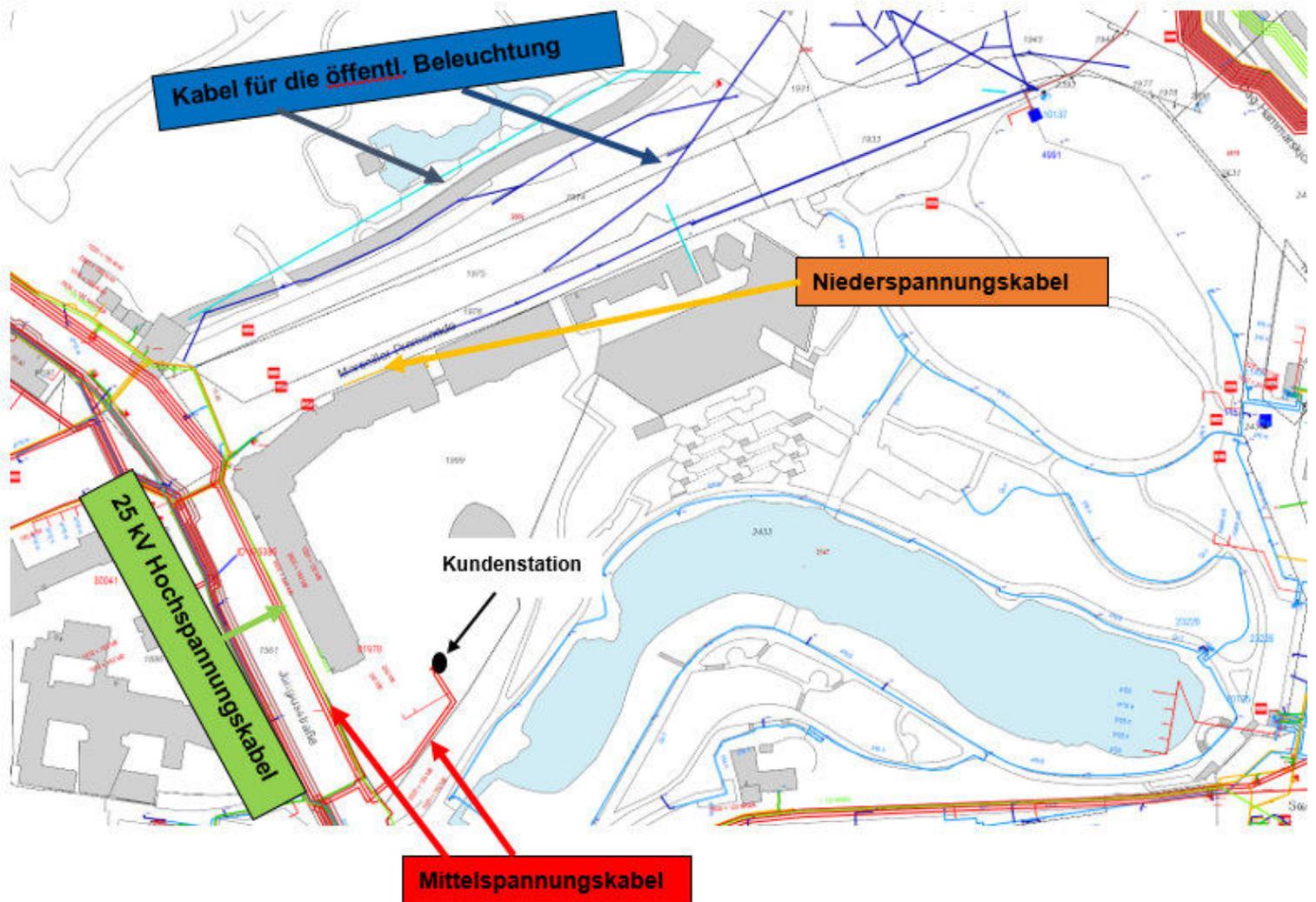
Anlage

Skizze zur Stellungnahme

Skizze zur Stellungnahme B-Plan (nicht lagegenau)
Bestehende Verteilnetzanlagen (Mittel- und Niederspannungskabel,
Hochspannungskabel, Kabel für die öffentliche Beleuchtung)

Datum
19.01.2024

Seite/Umfang
3/3



Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Stadt- und Landschaftsplanung
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Bereich IK, Infrastrukturkoordination und
Stadthydrologie

Ansprechpartner
Besucheradresse

Telefon
Telefax
E-Mail

Datum 04.01.2024

Unser Zeichen:
Management Erschließungen
und Baurechtsverfahren

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Bebauungsplan Neustadt 51/ St. Pauli 46 „Erweiterung Bucerius Law School“

Stellungnahme von Hamburg Wasser zu Verschickung der Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AÖR (S.1) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (S.2) zum o.g. Bebauungsplan.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Grundsätzlich bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung gegen den B- Planentwurf Neustadt 51/ St. Pauli 46 keine Bedenken. Das Plangebiet liegt im Bereich eines Mischsielsystems, die dort vorhandenen Straßen sind vollständig besielt.

Schmutzwasserentwässerung: Das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann problemlos über die vorhandenen Mischwassersiele abgeleitet werden.

Oberflächenwasserentwässerung: Aufgrund der vorgesehenen Ausweisungen im B- Planentwurf und aufgrund der Auslastung des MW- Sielsystems kann das anfallende Oberflächenwasser nur durch Versickerung oder durch entsprechende Rückhaltung auf den Grundstücken und über eine verzögerte Ableitung in die Mischwassersiele eingeleitet werden. Die Größe der Rückhaltung auf den Baugrundstücken sowie die max. RW- Einleitmengen in das öffentliche Mischwassersielnetz sind für beide Baufelder inzwischen abgestimmt und vorgegeben.

Laut dem Entwässerungskonzept sind im Konzept hydraulische Randbedingungen sowie allgemeine RISA- Ziele berücksichtigt. Sollten seitens der Wasserwirtschaft (BA Mitte, BUKEA) weitere Vorgaben zum Umgang mit Oberflächenwasser erteilt sein (wie z.B. RW- Einleitung in den Wallgraben, u.s.w.) so sind diese maßgebend.

Hamburger Stadtentwässerung
Anstalt des öffentlichen Rechts
Billhomer Deich 2 · 20539 Hamburg
Telefon 040/7888-0
Telefax 040/7888-183456
www.hamburgwasser.de
info@hamburgwasser.de

HSH Nordbank AG
IBAN: DE 03 2105 0000 0100 9090 00
BIC: HSHNDE3333
UST -IdNr.: DE173526990

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001
BS OHSAS 18001
EMAS III VO

In der Marseiller Straße befinden sich das neue vorhandene öffentliche Mischwassersiel DN300-DN500 der HSE, welches der Entwässerung von anliegenden Grundstücken dient. Soweit rechtlich erforderlich ist, bitten wir um Eintragung von einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtentwässerung in der B-Planzeichnung.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass das vorhandene MW-Siel von Betriebsfahrzeugen der Stadtentwässerung durchgehend anfahrbar sein muss, in diesem Zusammenhang wird um entsprechende Befestigung der geplanten Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in der Marseiller Straße gebeten.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns bohrt.

Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen

Netzbetrieb Mitte, Ausschläger Allee 175, Tel: 7888-38990

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Anlagen:

- Katasterauszug HSE
- Katasterauszug HWW

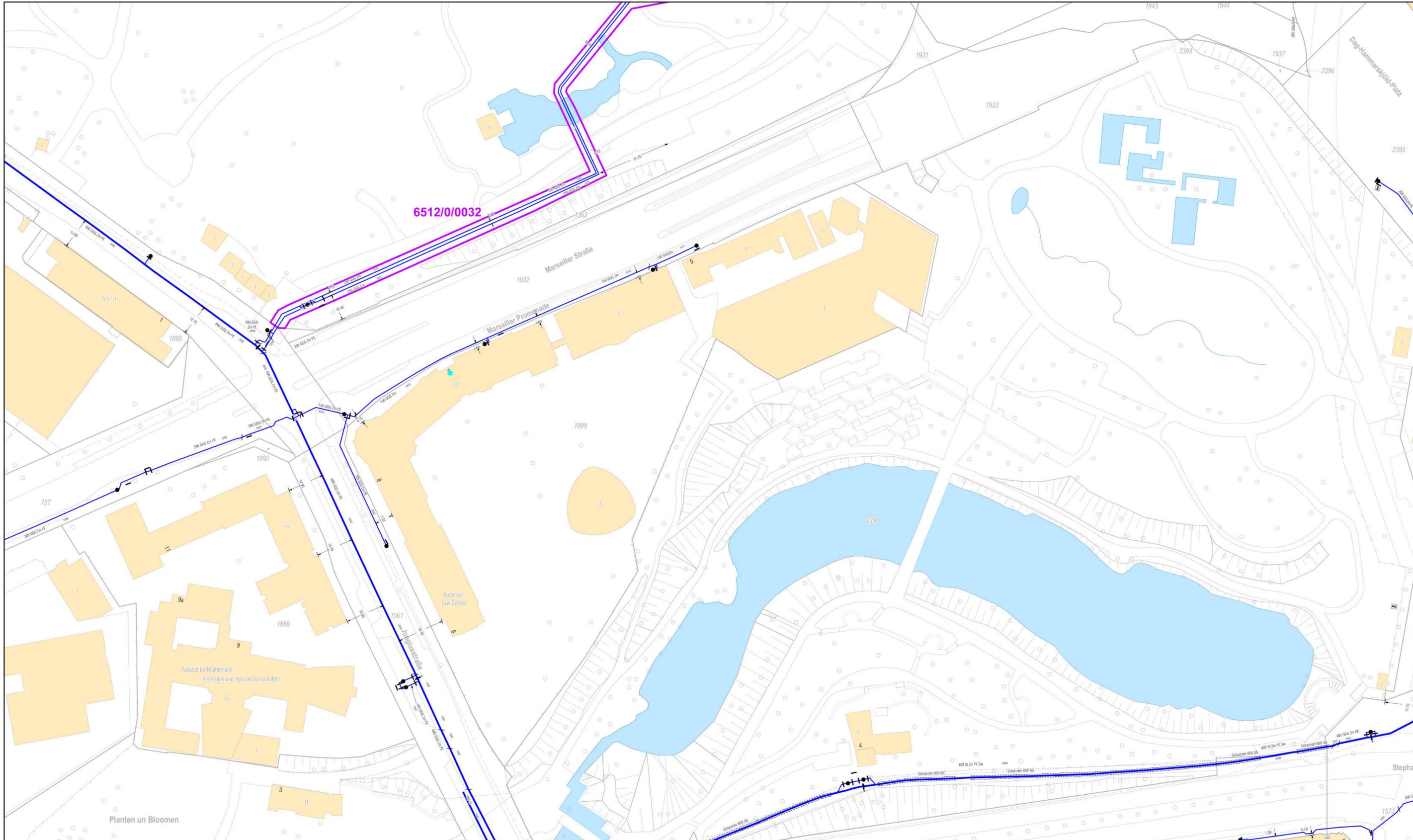


Legende

- | | | |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ✕ Absperrschieber □ Schächte, ohne Kammer ▣ Schächte, mit einer Kammer ▢ Schächte, mit zwei Kammern Typ 1 ▤ Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 ▥ Schächte, mit 1,2 m Kammer ▲ Pumpwerk ohne Hochbauteil ▲ Pumpwerk mit Hochbauteil ⊠ Emissionsschutzanlagen | <ul style="list-style-type: none">) Auslass, Einlass ○ Sonderschächte, DN kleiner 3000 ⊗ Deckel ● Fiktive Schächte ○ Luftschacht □ Schneeschacht ● Revisionschächte auf Hausanschlüssen ⊙ Revisions-einrichtungen (zugänglich) ■ Revisions-einrichtungen (überdeckt) ▲ ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern ○ Trumme ▣ Sickertrumme | <ul style="list-style-type: none"> — Schmutzwasser — Regenwasser — Mischwasser ⋯ Fremdleitung ▭ Bauprojekt ▭ Dienstbarkeit — Schutzrohr |
|---|--|--|

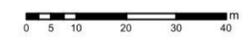


<p>HAMBURG WASSER</p>	<p>Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtenwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, anlageninfo@hamburgwasser.de</p>	<p>IK 2 Erschließungen und Baurechtsverfahren</p>
	<p>Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.</p>	
<p>Maßstab 1:1 000</p>		<p>Datum 29.07.2021</p>



Legende

- | | | |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ✕ Absperrschieber □ Schächte, ohne Kammer ▣ Schächte, mit einer Kammer ▤ Schächte, mit zwei Kammern Typ 1 ▥ Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 ▧ Schächte, mit 1,2 m Kammer ⊙ Pumpwerk ohne Hochbauteil ⊕ Pumpwerk mit Hochbauteil ⊞ Emissionsschutzanlagen | <ul style="list-style-type: none">) Auslass, Einlass ○ Sonderschächte, DN kleiner 3000 ⊗ Deckel ● Fiktive Schächte ○ Luftscht □ Schneeschacht ● Revisionsschächte auf Hausanschlüssen ⊙ Revisionseinrichtungen (zugänglich) ■ Revisionseinrichtungen (überdeckt) ⊕ ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern ○ Trumme ▣ Sickertrumme | <ul style="list-style-type: none"> — Schmutzwasser — Regenwasser — Mischwasser ⋯ Fremdleitung ▭ Bauprojekt ▭ Dienstbarkeit — Schutzrohr |
|---|--|--|



<p>HAMBURG WASSER</p>	<p>Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129 anlageninfo@hamburgwasser.de</p>	<p>IK 2 Erschließungen und Baurechtsverfahren</p>
	<p>Maßstab 1:1 000</p> <p>Datum 29.07.2021</p>	
<p>Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere sind die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.</p>		

Von: Wirtschaftsförderung (Hamburg-Mitte) <wirtschaftsfoerderung@hamburg-mitte.hamburg.de>
Gesendet: Montag, 12. Februar 2024 08:24
An: Stadt- und Landschaftsplanung (Hamburg-Mitte)
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Versendung zur Stellungnahme - B-Plan-Entwurf Neustadt 51 / St. Pauli 46

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

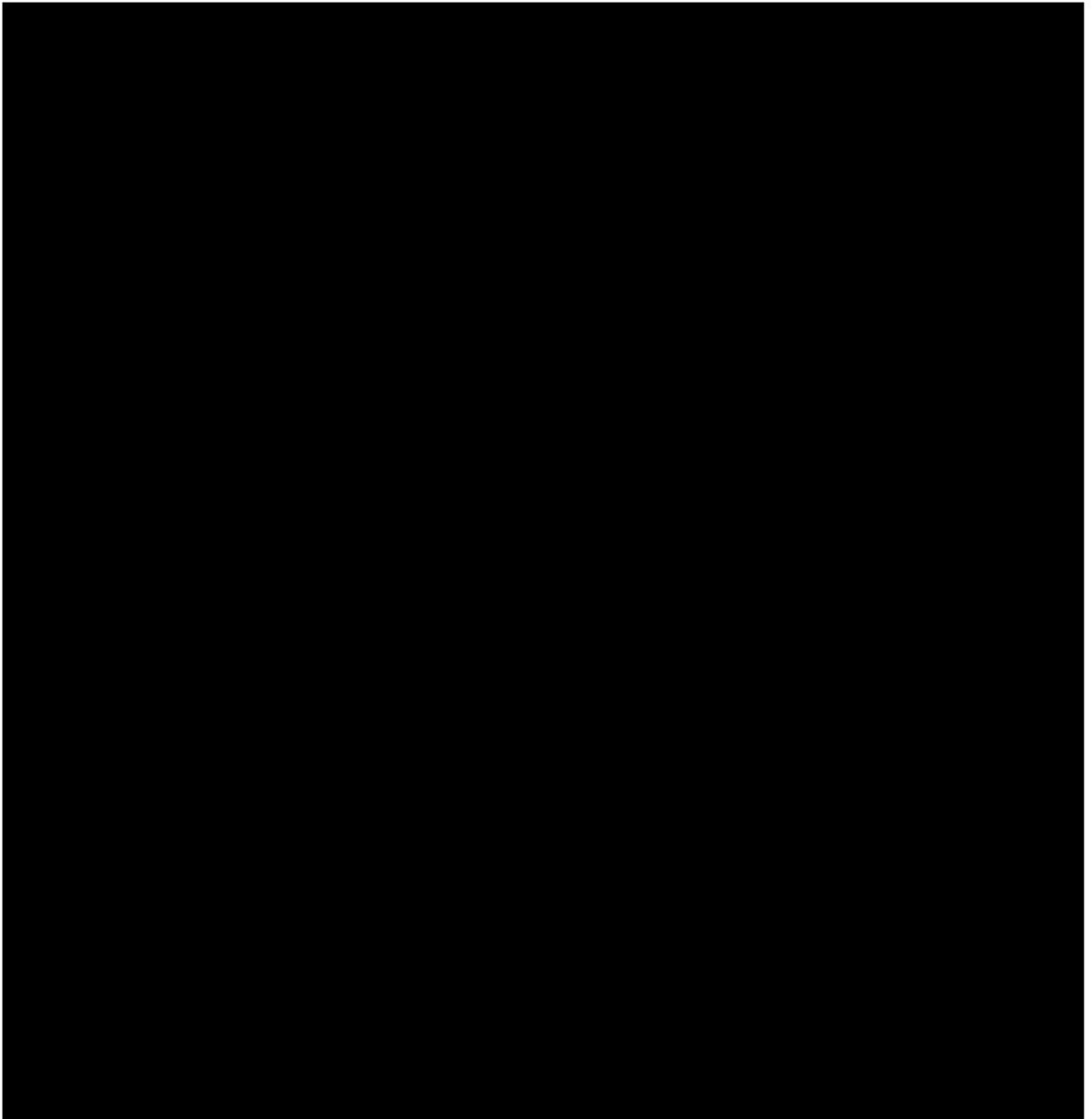
anbei einige Hinweise, die hoffentlich noch kurzfristig berücksichtigt werden können. Sie sind aus unserer Sicht als unkritisch einzuschätzen, da sie weitestgehend auf Gesetzesgrundlagen referenzieren.

STELLUNGNAHME:

KW begrüßt die Planung von Dachbegrünung und zusätzlichen Retentionsflächen. Des Weiteren bitten wir um die Prüfung und Berücksichtigung folgender Punkte:

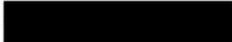
- **§14 HmbKliSchG Förderung klimafreundlicher Baustoffe** [...] Kohlendioxidemissionen bei der Herstellung der Baustoffe möglichst zu reduzieren“
 - Je höher die Energieeffizienz eines Gebäudes und je besser die Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energiequellen, umso geringer sind die Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb des Gebäudes. Bei der Betrachtung des gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes rücken die THG-Emissionen aus der Herstellung und dem Transport der verwendeten Materialien und dem Bau des Gebäudes (die sogenannte „graue Energie“) sowie die Dekonstruktion am Lebensende in den Fokus. Die „graue Energie“ kann einen signifikanten Teil der Gesamtemissionen eines Gebäudes ausmachen. Bei der Planung eines neuen Gebäudes zeigt eine Lebenszyklusanalyse, wie klimaverträglich der geplante Materialeinsatz und die zur Herstellung verwendeten Verfahren sind. Weiterhin ist es sinnvoll, Ansätze des zirkulären Bauens zu berücksichtigen, um sowohl Treibhausgas-Emissionen als auch Materialeinsätze zu minimieren.
- Nach **§20 HmbKliSchG** sind Anforderungen an ein **Effizienzgebäude 40 für Nichtwohngebäude** anzuwenden
- **§21 HmbKliSchG Nutzung von erneuerbaren Energien**, PV auf Dachflächen oder ggf. anderen Flächen („Solarpflicht“)
- **§22 HmbKliSchG Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden** „Die Möglichkeit, Holz für die Baukonstruktion und tragenden Bauteilen zu verwenden [...] nachhaltig erzeugtes und zertifiziertes Holz“
- Nutzung des **Holzbaus** als Instrument des Klimaschutzes im Sinne **einer Reduktion der grauen Energie** (Hamburger Holzbau Strategie Drucksache 22/2674)
 - [stellungnahme des senats zu dem ersuchen der buergerschaft vom 27 januar 2021 hamburg r holzbaustrategie drucksache 22 2674.pdf \(buergerschaft-hh.de\)](#)
 - Prüfung, ob Baumaßnahmen dem **Zielbild Hamburger Holzbau** entsprechen können „Zielbild Hamburger Holzbau 2030: Mit dem langfristigen Ziel, klimaneutral zu bauen, kommt dem Baustoff Holz bereits kurzfristig eine besondere Bedeutung zu. Bis 2030 soll er durch eine steigende Anzahl von Holzbauprojekten einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der grauen Energie des Bauens leisten und für eine besonders hochwertige, umweltschonende und recyclingfähige Bauweise stehen, die auch hohen gestalterischen Ansprüchen gerecht werden kann“ Hamburger Holzbaustrategie S. 16
- Prüfung der Verwendung des **Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) §22 (3) HmbKliSchG** Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt bis zum 1. Februar 2025 an, das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) auf Landesebene einzuführen und auf den Neubau und die wesentliche Modernisierung öffentlicher Gebäude im Regelfall anzuwenden.

- Verzicht auf Biozide insbesondere in Putzfassaden, aber auch in Wurzelsperren bei Gründächern
- Ausschluss von chemischem Holzschutz (siehe auch DIN 68800)
- Zum Erreichen der Ziele aus dem Hamburger Klimaplan im Sektor Verkehr, ist eine **ausreichende Fahrradstellplatzversorgung sowie Lademöglichkeiten für E-Mobilität** notwendig zur Förderung des Umweltverbundes. Hierbei bitten wir die Prüfung zusätzlich zu den bereits geplanten Fahrradabstellanlagen, weitere und ausreichend Fahrradabstellplätze am Haupteingang des Baufeld B sowie am Eingang der Kita. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere bei Fahrradstellplätzen im Bereich der Kita, für die Anforderung von Eltern geeignet sein muss. Daher sind besonders Stellplätze für die Anforderungen von Lastenrädern und Fahrrädern mit Anhängern einzuplanen. Sollte keine ausreichende Fläche für weitere Fahrradabstellanlagen an Baufeld 2 vorhanden sein, ist zu prüfen, ob ausreichen Fahrradabstellplätze (z.B. für Mitarbeitende) in der Tiefgarage verortet werden können. Die Zufahrt der Tiefgarage muss in diesem Fall den Anforderungen an die Befahrbarkeit mit dem Fahrrad entsprechen. Ebenfalls in der Tiefgarage ist eine Ladeinfrastruktur für E-Autos einzuplanen und zu prüfen.



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von 

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.12.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)


Hannover
24.01.2024

Bebauungsplan-Entwurf Neustadt 51 / St. Pauli 46 „Erweiterung Bucerius Law School“

Sehr geehrte Damen und Herren,

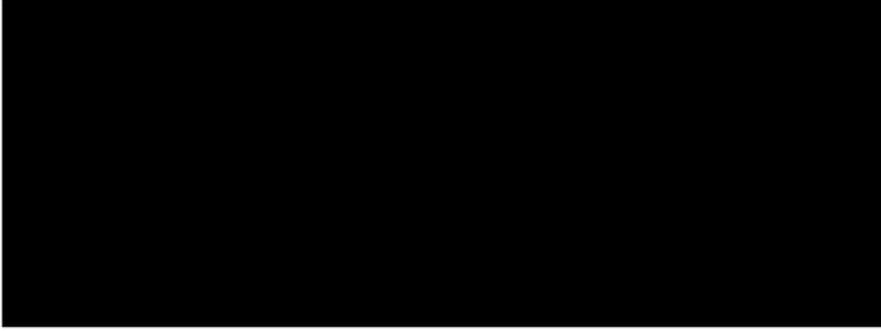
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.



Originalstellungnahmen | Neustadt51-StPauli46 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1065	Details
eingereicht am: 15.08.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Begründung Kapitel: 5.5.1. Lärm

Stellungnahme

LP 21 empfiehlt bei der Nennung der Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm eine kurze Begründung für die Begrenzung des Innenraumpegels auf 35 dB(A) als spezifische Anforderung an den ausreichenden Schallschutz zu ergänzen. Diese Begrenzung dient dem Zweck, die Konzentrationsfähigkeit der Studierenden nicht zu beeinträchtigen und die einwandfreie Hör- und Verstehbarkeit von Sprache in der Kita zu gewährleisten.

Eingangsnummer: Nr.: 1060	Details
eingereicht am: 03.07.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Kapitel 5.5 Lärmemissionen

Wir empfehlen weiterhin, den Titel des Kapitels anzupassen und beispielsweise in Lärm oder Lärmschutz zu ändern. Der bisherige Titel Lärmemissionen deckt den Inhalt des Kapitels nicht vollständig ab. Die Platzierung der Begründung der Lärmschutzfestsetzung wäre zudem im Unterkapitel Verkehrslärm sinnvoller, da hier erneut auf die Grenzwertüberschreitung eingegangen wird. Die

getroffene Festsetzung ist demnach eine Maßnahme zum Schutz vor Verkehrslärm.

Die für die Beurteilung der Lärmimmissionen herangezogene 16. BImSchV sowie die TA Lärm enthalten keine Immissionsgrenz- bzw. -richtwerte für Hochschulen. Daher wurde im Gutachten die Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebiets angesetzt. Wir empfehlen erneut die Herleitung der Schutzwürdigkeit in der Begründung zu erläutern und die Formulierung zum herangezogenen Grenz- und Richtwert in der Begründung anzupassen.

Demnach werden in der 16. BImSchV unter Schulen Einrichtungen verstanden, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche unterrichtet werden. Dazu gehören neben den allgemeinbildenden Schulen auch Berufsschulen. Hochschulen werden dazu jedoch nicht gezählt (Landmann/Rohmer UmweltR/Bracher 16. BImSchV § 2 Rn. 1- 13). Im Gegensatz zu Hochschulen steht vor allem in Grundschulen der Erwerb der Sprach- und Lesekompetenz sowie weiterer Grundkompetenzen im Vordergrund, die die Basis für aufbauende Bildungsstufen bilden und somit von besonderer Bedeutung sind. Dadurch ergibt sich eine besondere Schutzbedürftigkeit, die sogar höher als in Wohngebieten ist. In Hochschulen müssen die Studierenden derartige Grundkompetenzen nicht mehr erwerben, sodass eine Schutzbedürftigkeit analog eines allgemeinen Wohngebietes ausreichend ist (siehe auch Kapitel 4 in der LTU).

Kapitel Gewerbelärm

Der in der Abwägung der Immissionen durch den Containeraustausch pauschale Argumentation, dass Hochschulen grundsätzlich weniger sensibel wären als andere Gemeinbedarfsnutzungen ist nicht nachvollziehbar. LP 21 empfiehlt daher den Satz zu streichen. Die Abwägung des Gewerbelärms mit der Kürze des Ereignisses des Containerwechsels sowie der Unverhältnismäßigkeit einer Einhausung ist aus unserer Sicht ausreichend.

Der letzte Satz im Gewerbelärmkapitel könnte ebenfalls entfallen, da die die Ergebnisse und Beurteilung der Pegel bereits zu Beginn des Kapitels erfolgt und die Aussage somit am Ende des Kapitels zusammenhangslos steht.

Eingangsnummer: Nr.: 1055	Details
eingereicht am: 28.06.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: [REDACTED] Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der Verordnung § 2 Nummer 19 wurde folgender Zusatz angefügt: „Abweichungen können für die Schaugewächshäuser zugelassen werden.“ Dieser Zusatz wurde nicht mit BUKEA [REDACTED] abge-

timmt und wird im Abwägungspapier zum Arbeitskreis nicht erwähnt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist auf ein erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für die vorkommenden Vogelarten durch Vogelschlag an Glasscheiben hin, besonders wenn Glaselemente eine direkte Durchsicht ermöglichen, sodass Vögel durch das Glas Himmel oder Vegetation sehen können, was einen freien Durchflug suggeriert. Auch Spiegelungen auf Glaselementen, in denen sich Vegetation oder Himmel widerspiegeln, täuschen Vögeln eine nicht vorhandene Flugroute vor. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Problemkonstellationen auf Teile der Schaugewächshäuser zutreffen. Daher wäre die pauschale Inaussichtstellung einer Befreiung oder eine grundsätzliche Ausnahme von der Verordnung für die Schaugewächshäuser im Zuge der Sanierung gemäß dem Artenschutzrecht nach § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 1 BNatSchG aus Sicht von BUKEA [REDACTED] unzulässig.

Die ursprüngliche Festsetzung stellt sicher, dass ein diesbezüglich erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen wird. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag im Zuge der Sanierung der Schaugewächshäuser erforderlich werden, wird dringend empfohlen die Festsetzung in ihrer ursprünglichen Form beizubehalten und den oben genannte Zusatz zu streichen.

Ursprüngliche Festsetzung: Gläserne Balkonbrüstungen sind durch wirksame Maßnahmen für Vögel wahrnehmbar zu machen. Dies gilt auch für übrige Glasflächen und an Gebäuden, wenn der Glasanteil der Fassadenseite größer als 75 vom Hundert ist oder zusammenhängende Glasflächen von größer 6 m² vorgesehen sind. Satz 2 gilt nicht für Glasflächen bis 10 Meter über Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe von Gehölzen oder größeren Vegetationsflächen oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation oder den Himmel.

Die Möglichkeit einer Befreiung von der Verordnung unter Beachtung des Artenschutzes gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 1 BNatSchG bleibt hiervon unberührt.

Es wird ebenfalls empfohlen den Satz aus der Begründung zu streichen.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

- Niederschrift der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (sog. öffentliche Plandiskussion) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, 16.01.2023 mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

N i e d e r s c h r i f t

über die Öffentliche Plandiskussion
zum Bebauungsplan-Verfahren Neustadt 51/St. Pauli 46
„Erweiterung Bucerius Law School“
am Montag, den 16. Januar 2023 um 19:30 Uhr
im Saal der Bezirksversammlung Hamburg Mitte,
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Die Niederschrift der öffentlichen Plandiskussion ist wie folgt gegliedert:

1. **Niederschrift** der öffentlichen Plandiskussion mit Wiedergabe des Vortrags von Herrn Mathe (vgl. Anlage „Präsentationsfolien“)
2. **Diskussionsrunde** im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion. Berücksichtigt sind die vor Ort gestellten Fragen und die per Chat eingegangenen Beiträge, die im Rahmen der Veranstaltung behandelt wurden.

Auf dem Podium anwesend:



Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung
Hamburg Mitte
Leiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Abteilungsleiter
Bebauungsplanung
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Sachbearbeiterin
Bebauungsplanung

Die Öffentliche Plandiskussion (ÖPD) findet im Saal der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte statt und wird zugleich über die [Webseite des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung](#) im Livestream übertragen. Vor Ort im Bezirksamt haben sich 16 Bürgerinnen und Bürger eingefunden. Online haben zeitweise 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die ÖPD verfolgt. Bereits im Vorfeld der Veranstaltung hat das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung mit dem ÖPD-Plakat, dem Infoblatt, dem Funktionsplan- und dem Bebauungsplanentwurf auf der Internetseite des Fachamtes umfangreiches Anschauungsmaterial zum Bebauungsplanverfahren zur Verfügung gestellt.

1. Niederschrift der öffentlichen Plandiskussion mit Wiedergabe der Inhalte der Präsentation des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung

Begrüßung um 19:30 Uhr

■■■■■■■■■■ eröffnet um 19:30 Uhr die ÖPD zum Bebauungsplan-Verfahren Neustadt 51 / St. Pauli 46 „Erweiterung Bucerius Law School“ und begrüßt alle Anwesenden vor Ort und im Livestream. Er erläutert, dass es sich bei dem Verfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) handelt, in dessen Rahmen eine frühzeitige Beteiligung der Bevölkerung nicht rechtlich vorgeschrieben ist. Die Bezirkspolitik und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung führen dennoch regelmäßig diese Informationsveranstaltungen durch, um mit den Bürgerinnen und Bürgern gezielt frühzeitig in den Dialog zu treten.

■■■■■■■■■■ stellt die auf dem Podium Anwesenden vor. Er zitiert § 3 Abs. 1 BauGB, um die Veranstaltung als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit innerhalb des Bebauungsplanverfahrens einzuordnen. ■■■■■■■■■■ weist auf die im Saal und im Internet vorliegenden Unterlagen zum Planverfahren hin und erläutert, dass das Protokoll im Nachgang zur Veranstaltung im Stadtplanungsausschuss befasst wird, um die vorgebrachten Anmerkungen zu würdigen. Zudem wird das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung zu jeder Anmerkung aus fachlicher Sicht Stellung beziehen. Anschließend übergibt er das Wort an ■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■ begrüßt im Namen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte alle Anwesenden vor Ort und im Livestream. Er erkundigt sich nach der Teilnehmeranzahl im Livestream, um ein Stimmungsbild bezüglich der Beteiligungsstruktur zu erhalten (zu dem Zeitpunkt ca. 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) und stellt den Ablauf der Veranstaltung vor: Zunächst sind ca. 40 Minuten für die Vorstellung des Planungsanlasses, der Bestandssituation, der zentralen Inhalte des Bebauungsplan- und des Funktionsplan-Entwurfs sowie des weiteren Vorgehens vorgesehen. Im Anschluss steht den Bürgerinnen und Bürgern dann ausreichend Zeit zur Verfügung (ca. 80 Minuten), um ihre Fragen, Hinweise und Kritik zu äußern. Die Anmerkungen wird das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung im Zuge des weiteren Verfahrens in die Auswertung einbeziehen. Herr Mathe weist darauf hin, dass auch nach der Veranstaltung über die Webseite des Fachamtes vollumfänglich und dauerhaft auf die Unterlagen zum Planungsverfahren zugegriffen werden kann.

■■■■■■■■■■ beginnt anhand einer Power-Point-Präsentation seinen Vortrag (die Präsentation steht auf der [Webseite des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung](#) zum Download bereit) und erläutert zunächst die Ausgangslage und Bestandssituation.

Ausgangslage

Das Plangebiet befindet sich in sehr zentraler innerstädtischer Lage. Es wird eingefasst durch die im Westen gelegene Jungiusstraße, im Norden durch die neue Marseiller Promenade und im Süden durch den Verlauf des botanischen Gartens.

Das Plangebiet selbst liegt überwiegend im Stadtteil Neustadt, nördlich befindet sich der Stadtteil St. Pauli. Der Stadtteil Rotherbaum des Nachbarbezirks Eimsbüttel grenzt ebenfalls an die in Rede stehende Fläche an.

█ geht im Folgenden kurz auf einige aktuelle Projekte in der Umgebung der Bucerius Law School ein. Hier nennt er die Gesamtmaßnahme um das CCH, die Erweiterung von Pflanzen und Blumen mit dem Ausbau zur Marseiller Promenade und der Umgestaltung der Platzanlagen sowie die sich in der Planungsphase befindliche Radverkehrsmaßnahme in der Jungiusstraße.

Er nimmt Bezug auf das Plangebiet selbst und erläutert anhand eines Luftbildes sowie eines Schrägluftbildes die Bestandssituation innerhalb des Plangebiets. Neben dem Hauptgebäude der Bucerius Law School befinden sich die Erweiterungsbauten Deutsche Bank Hall und Helmut-Schmidt-Auditorium, eine Kita sowie die Schaugewächshäuser auf dem Grundstück. Es sind 2 Baufelder festgelegt worden, auf denen Neubauten entstehen sollen und auf welche er im Folgenden noch näher eingehen wird. Er betont, die besondere Lage zwischen Pflanzen und Blumen und dem botanischen Garten mit seiner vorhandenen Baumkulisse.

█ erläutert, dass das städtebauliche Umfeld mit dem CCH, dem Dammtorbahnhof und den Altbauten in der Umgebung des Gorch-Foch-Walls sehr heterogen geprägt ist. Zur besseren Vorstellbarkeit zeigt er Fotos aus dem Plangebiet sowie dessen näherer Umgebung und geht auf die gute Anbindung dieses Gebiets zum öffentlichen Personennahverkehr ein.

Er führt weiter aus, dass es sich hier um einen historischen Stadtraum handelt, in dessen unmittelbarer Umgebung eine Vielzahl von Denkmälern vorhanden sind. Das Hauptgebäude der Bucerius Law School innerhalb des Plangebiets steht ebenfalls unter Denkmalschutz. Neben den eingetragenen Denkmälern gibt es im näheren Umfeld sowohl hochbauliche Ensembles, landschaftliche Ensembles als auch Gartendenkmäler wie beispielsweise den im Süden direkt an das Plangebiet angrenzenden Botanischen Garten. Außerdem ist im Hauptgebäude der Jungiusstraße parallel zur Marseiller Promenade ein Boddendenkmal vorhanden.

Rückblick im Verfahren

Die Stadt Hamburg und die Bucerius Law School sowie die Zeit Stiftung haben sich sehr früh über die Durchführung eines hochbaulichen Realisierungswettbewerbs mit freiraumplanerischem Anteil verständigt. Der Wettbewerb startete bereits am 13. November 2020 mit einem Rückfragenkolloquium. Die Einleitung des B-Plan-Verfahrens selbst erfolgte schon sehr zeitnah im Februar 2021 vor Abschluss des Wettbewerbsverfahrens. In der Preisgerichtssitzung, die im April 2021 stattfand, konnte ein sehr breiter Konsens über die Vergabe der Preise gefunden werden. Direkt danach startete der Optimierungs – und Konkretisierungsprozess der Planung unter Berücksichtigung der Juryempfehlungen in Abstimmung mit den Fachbehörden/Fachämtern, dem Oberbaudirektor und dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung sowie dem Denkmalschutzamt. Es wurden Zielkonflikte geklärt und notwendige Gutachten vergeben.

Im August 2021 konnte dann die GrobAbstimmung zum B-Plan-Entwurf mit allen Fachbehörden, bezirklichen Fachämtern und sogenannten Trägern öffentlicher Belange durchgeführt werden. Im September 2022 wurde der Projektstand seitens des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung im Stadtplanungsausschuss vorgestellt und die Zustimmung zur Durchführung der öffentlichen Plandiskussion eingeholt.

informiert, dass der aktuellen Standortentwicklung seinerzeit ein offener Realisierungswettbewerb zur Erweiterung von Pflanzen und Blumen sowie der Umgestaltung des Dag Hammarskjöld-Platzes und der Entwicklung der Marseiller Promenade vorausging und zeigt im Lageplan, die neu gestalteten Flächen. Die Gesamtmaßnahme wurde erst im letzten Jahr fertiggestellt.

Hochbaulicher Realisierungswettbewerb

Der im Jahr 2020/2021 durchgeführte hochbauliche Realisierungswettbewerb mit freiraumplanerischem Anteil wurde durch die Zeit Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius und die Bucerius Law School in Abstimmung mit den relevanten Fachbehörden (BSW, BWFG, BUKEA, BKM) und dem Bezirksamt Hamburg – Mitte, vertreten durch das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, ausgelobt. Übergeordnetes Ziel ist eine städtebauliche und hochbaulich verträgliche Erweiterungsplanung für den Standort gemäß des zuvor abgestimmten Nutzungskonzeptes.

Kern der Planung ist die Erweiterung der Bucerius Law School und der ZEIT-Stiftung mit dem Schwerpunkt Hochschule/Büros auf dem bestehenden Hochschulcampus. Außerdem soll eine auf dem Campus vorhandene Kita in den Südwesten auf Baufeld 2 verlagert werden sowie Botaniknutzungen der Schaugewächshäuser in den Neubau auf Baufeld 1 integriert werden.

führt aus, dass im Planungsprozess nicht nur der öffentliche Personennahverkehr, sondern auch der motorisierte Individualverkehr zu betrachten ist, insbesondere der ruhende Verkehr. Da eine bestehende Stellplatzanlage überplant wird, muss zudem geklärt werden, wie der ruhende Verkehr zukünftig organisiert wird.

Er geht im Folgenden kurz auf die drei Preisträger des hochbaulichen Realisierungswettbewerbs ein. Den ersten Preis habe das Architekturbüro Kraus Schönberg Architekten gemeinsam mit dem Landschaftsplanungsbüro capattistaubach urbane landschaften gewonnen. Diese Planung stellt nunmehr auch die Grundlage für den Bebauungsplanentwurf dar.

geht näher auf den ersten Preis ein und erläutert, dass es auf Baufeld 1 insbesondere um die stadträumliche Verknüpfung der Marseiller Promenade mit dem Campus geht. Das Gebäude bietet Platz für eine Aula und beherbergt außerdem terrassierte Begegnungsräume. Der Schwerpunkt liegt hier in dem Bereich Lehr – und Lernwelt.

Der Baukörper auf Baufeld 2 soll als repräsentativer Auftakt zum Campus ausgebildet werden. Hier wird es eine Funktionsmischung aus Lehr – und Lernwelten sowie Räumlichkeiten für Großveranstaltungen und Büros geben. Außerdem soll die Kita in diesen Baukörper integriert werden.

Er betont, dass auf Baufeld 2 der neue Haupteingang entsteht, durch den man zukünftig in eine großzügige Innenraumsituation mit einem Luftgeschoss geführt wird.

Die Kita erhält seitlich einen eigenen Zugang. Außerdem wird auf Baufeld 2 eine eingeschossige Tiefgarage entstehen, die über die Jungiusstraße erschlossen wird. Die Zufahrt zum Innenbereich des Campus wird weiterhin ebenfalls von der Jungiusstraße aus sichergestellt.

Anschließend zeigt Renderings von Baufeld 1 und Baufeld 2. Er betont, dass man sich am Anfang eines Bebauungsplan-Prozesses befindet und gleichwohl durch den vorlaufenden Wettbewerb in der Planung aber schon relativ weit fortgeschritten sei. Im weiteren Planungsprozess sind Änderungen in der Objektplanung im Kontext von weiteren Optimierungen möglich.

Überarbeitung BF 2 und aktueller Planungsstand

führt aus, dass während der Preisgerichtssitzung konkrete Überarbeitungsbedarfe formuliert wurden. So sollte demnach geprüft werden, ob der Abstand zum Altbau

vergrößert werden muss, um dem denkmalgeschützten Bestandsgebäude besser gerecht zu werden. Es wurde das Ziel formuliert, das Baukörpervolumen zu verkleinern und möglichst viele Bäume zu erhalten. Darüber hinaus sollten die Hauptfassaden überarbeitet werden, damit diese sich bezüglich Gestaltung, Farbstellung und Materialität besser in das städtebauliche Umfeld einfügen.

Anhand von verschiedenen Entwurfsständen erläutert er den bisherigen Überarbeitungsprozess auf Baufeld 2. Der Neubau wurde zwischenzeitlich von ursprünglich 5,7 auf 8 m Abstand vom Altbau abgerückt und die Kubatur auf 85 % reduziert. Dies hatte aber zur Folge, dass sich die Grundrissituation deutlich verschlechtert hat und das Raumprogramm nicht mehr erfüllt werden konnte. In mehreren Sitzungen wurde daraufhin versucht, sich auf einen Modus Vivendi zu verständigen. Die aktuelle Planung sieht nunmehr vor, dass zwischen Altbau und Neubau ein Abstand von 7,2 m geplant ist und die Kubatur auf 92/93% reduziert wurde. Außerdem soll eine hellere Farbgestaltung für die Fassade weiterverfolgt werden.

erläutert mit Hilfe aktueller Renderings den derzeitigen Planungsstand. Auf Baufeld 1 ist der Ansatz erkennbar, eine zeitlose Architektursprache zu wählen, die sich gleichzeitig in die vorhandene Gebäudesituation einfügt. Der entworfene Baukörper terrassiert sich in Richtung Schaugewächshäuser und zum Campus hin deutlich ab. Von Süden betrachtet wirkt es so, als ob die terrassierten Landschaftseinheiten in die Gewächshäuser übergehen und im Anschluss im Hintergrund der Neubau mit seinen 5 Geschossen herauswächst. Das Gebäude wurde so gestaltet, dass mit den begrünten und terrassierten Fassaden eine Kulisse geschaffen wird, die gut den eher grünen und freiraumplanerischen Bestand antizipiert.

Der Baukörper auf Baufeld 2 wurde bereits gegenüber dem Wettbewerbsergebnis weiter überarbeitet. Beim Kopfbau ist erkennbar, dass die Fassaden teilweise die Nutzung der dahinter gelegenen Räumlichkeiten widerspiegeln, wie beispielsweise beim direkt über dem Eingangsbereich gelegenen großen Seminarraum zu sehen ist. Auf dem gezeigten Rendering ist erkennbar, dass die Farbgebung der Fassade gegenüber dem Wettbewerbsergebnis bereits eine hellere Farbstellung aufweist. Die Konkretisierung und auch Überprüfung der Hauptfassaden ist Gegenstand der weiteren Objektplanung und fachlichen Abstimmungen.

geht im Folgenden anhand einer Folie mit farbig hinterlegten Grundrissen auf die Verteilung der einzelnen Nutzungsbausteine innerhalb der Baufelder ein (Forschung/Lehre, Verwaltung/Büros, Ersatzfläche Botanik, Kita, Tiefgarage/Technik). Auf Baufeld 1 an der Marseiller Promenade wird eine oberirdische Bruttogeschossfläche von ca. 2900 m² entstehen, auf Baufeld 2 wird diese etwa 4360 m² betragen.

Er merkt an, dass auch der Baukörper auf Baufeld 2 stark terrassiert ausgebildet ist und hebt die Qualität im Inneren des Baukörpers mit den geplanten Luftgeschossen hervor.

Funktionsplan – Entwurf

Anhand des Funktionsplanentwurfs erläutert die Lage und Ausgestaltung der Neubauten, ihre Lage im Bezug zum Campus und den Schaugewächshäusern sowie die Wegführung innerhalb des Campus. Die Gestaltung des Campus war Gegenstand des freiraumplanerischen Teils innerhalb des Wettbewerbs.

In den Wettbewerbsunterlagen war vorgegeben, dass die Erschließung des Campus und der Tiefgarage über die Jungiusstraße zu erfolgen hat. Der Zugang zu den Schaugewächshäusern, der Mensa und für die Feuerwehr erfolgt durch eine innere Erschließung über den Campus selbst.

Die aktuelle Radverkehrsplanung ordnet den Fahrradweg auf der Westseite der Jungiusstraße an, wodurch eine unnötige Kreuzung des Verkehrs im Zufahrtbereich zum Campus verringert werden kann.

Für die wegfallende Stellplatzanlage an der Jungiusstraße ist eine eingeschossige Tiefgarage auf Baufeld 2 mit 14 Stellplätzen geplant. Diese wird über eine einspurige Rampe mit Signalisierung von der Jungiusstraße aus erschlossen. Auf dem Campus sind heute 194 Fahrradstellplätze vorhanden und bislang weitere 36 geplant. Hierzu werden weitere Fachgespräche geführt.

Zum Thema Nachhaltigkeit berichtet [REDACTED], dass die Neubauten in Holzhybrid – Bauweise ausgeführt werden sollen. Gegebenenfalls müsse man mit kombinierten Stahlbetonmassivdecken nachsteuern. Die Dächer sollen als Gründächer mit einem noch zu klärenden Anteil an Fotovoltaik erstellt werden. Es ist ein innovativer Eisspeicher mit Wärmepumpe geplant, der zum Heizen und Kühlen genutzt werden kann. Die Kühltechnik wird dadurch entlastet, so dass deutlich weniger Technikaufbauten auf dem Dach erforderlich sind. Eine Grauwassernutzung und Rückhaltung des Wassers auf dem Grundstück ist ebenfalls Gegenstand der weiteren Planung.

Übergeordnete Planung

Eine Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan St. Pauli 19/Neustadt 20/Rotherbaum 17 stellt das zurzeit geltende Planungsrecht dar, auf dessen Grundlage schon Neubauten auf dem Gelände der Bucerius Law School genehmigt wurden. Dieser stellt in größeren Teilbereichen Parkanlage dar. Für die nun verfolgte Erweiterung der Rechtshochschule muss deshalb neues Planungsrecht geschaffen werden.

Bebauungsplan-Entwurf

Das Plangebiet des Bebauungsplans erfasst rd. 3,6 ha. Der Bebauungsplan wird als Planverfahren der Innenentwicklung nach Paragraph 13a Baugesetzbuch aufgestellt. Herr Mathe hält fest, dass es sich dabei um einen sog. Angebots-B-Plan handelt.

[REDACTED] stellt den aktuellen Bebauungsplan-Entwurf vor und verweist auf die Erweiterung der Fläche für den Gemeinbedarf im Bereich der neuen Baufelder. Die Parkanlage im Norden des Plangebiets wurde analog zur Erweiterung von Pflanzen und Blumen vergrößert. Die ursprüngliche Straßenverkehrsfläche wird aufgehoben und in flächig reduzierter Form als Straßenverkehrsfläche besondere Zweckbestimmung (Fußgänger – und Radfahrerbereich) festgesetzt. Des Weiteren werden die Bestandsgebäude gesichert, der bestehende Denkmalschutz nachrichtlich übernommen und eine archäologische Vorbehaltsfläche als Kennzeichnung eingetragen.

Zwischen den Vertragspartnern ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius und dem Fachamt Stadt und Landschaftsplanung wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser dient der Verbindlichkeit für beide Seiten sowie der Sicherung der Umsetzung der Planung. Der Vertrag beinhaltet die Absicherung von über die planungsrechtlichen Regelungen hinausgehenden Planungsbestandteilen. Im Wesentlichen geht es um die Umsetzung von Fristen, von Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, um Gestaltungsfragen und um die Sicherung der Kita.

[REDACTED] berichtet zum Stand der Gutachten und laufenden Untersuchungen, die im Zusammenhang mit dem Planverfahren durchgeführt werden. Diese sollen nun zeitnah finalisiert werden, da sie wichtige Instrumente für die Abwägung darstellen und für die Planungssicherheit erforderlich sind (siehe Darstellung in der Präsentation).

Weiterer Verfahrensverlauf

Abschließend gibt [REDACTED] einen Überblick über den weiteren Verfahrensverlauf und Planungsprozess. Er erläutert, dass nach der Veranstaltung eine Nachlese der Ergebnisse der öffentlichen Plandiskussion im Stadtplanungsausschuss erfolgen wird.

Nach erfolgter Prüfung der Gutachtenergebnisse beabsichtigt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung im zweiten Quartal 2023 die Verschiebung an die Träger öffentlicher Belange und im vierten Quartal 2023 den Arbeitskreis 1 zur Vorbereitung der öffentlichen Auslegung durchzuführen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans ist für das dritte / vierte Quartal 2023 geplant. Abhängig von deren Ergebnissen wird es gegebenenfalls danach einen weiteren Arbeitskreis zur Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen geben.

Ziel sei, möglichst noch in diesem Jahr die Vorweggenehmigungsreife zu erreichen, damit die Bauanträge für das Projekt auf dieser Basis geprüft und genehmigt werden können.

[REDACTED] bedankt sich für die Aufmerksamkeit und übergibt das Wort zurück an [REDACTED]

2. Diskussionsrunde im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion. Berücksichtigt sind die vom Publikum gestellten und per Chat und per E-Mail eingegangenen Beiträge, die im Rahmen der Veranstaltung behandelt wurden.

[REDACTED] dankt [REDACTED] für den inhaltlichen Überblick und die fachlichen Erläuterungen und erkundigt sich über Nachfragen aus dem Publikum im Saal oder im Chat.

[REDACTED] (Bürger) bedankt sich für den Vortrag und berichtet über Forderungen des Denkmalrats aus dem Jahr 2017. Schon damals waren Erweiterungswünsche der Bucerius Law School bekannt, die für Unbehagen gesorgt haben.

Er geht davon aus, dass eine Untersuchung der Schichtenwassers im Bereich Baufeld 2 vorgenommen wird, um sicherzustellen, dass die Wurzeln der Bestandsbäume keine Schäden davontragen und dauerhaft eine gute Wasserversorgung sichergestellt ist.

Er bewertet die geplante Terrassierung auf Baufeld 1 positiv, stellt aber klar, dass ihm eine weitere, aus dem Osten sichtbare, Terrassierung des Baukörpers fehlt. Er würde sich freuen, wenn dies geprüft werden kann.

[REDACTED] bemängelt, dass es zu wenige Perspektiven gibt, um die Planung prüfen zu können und berichtet, dass in einem Gespräch vor einem halben Jahr weitere Visualisierungen zugesagt worden sind. Der Denkmalrat habe damals darum gebeten, dass ein Parkpflegewerk erstellt wird, um Vorhaben wie dieses vor dem Hintergrund eines Gesamtkonzeptes bewerten zu können. Er würde sich freuen, wenn das Bezirksamt Hamburg-Mitte Schritte unternehmen könnte, um dem abzuhelpen.

[REDACTED] bedankt sich für die Hinweise und Fragen. Zum Thema Schichtenwasser führt er aus, dass sich zurzeit mit der Geologie und dem Baugrund auseinandergesetzt wird. Es wird aktuell ein geotechnischer Bericht zum Baugrund und zur Versickerungsfähigkeit erstellt. Die Prüfung ist aber noch nicht abgeschlossen. Der Hinweis wird gerne aufgenommen. Die Wasserhaltung ist Teil der Planung und wird mit Hilfe einer Fachplanung unterstützt. Wie die Bestandsbäume geschützt und gesichert werden können, wird zurzeit ebenfalls eingehend untersucht.

Zur Form des Baukörpers führt [REDACTED] aus, dass in der Jurysitzung eine weitere Terrassierung im Osten des Baufelds 1 nicht diskutiert wurde. Ziel ist es, dass eine

mehrheitlich tragbare Lösung bezüglich der Einfügung des Neubaus in das städtebauliche Umfeld gefunden wird. Die Hinweise selbst werden aber gerne entgegengenommen.

■■■■■ sagt zu, die Planung mit Hilfe weiterer Renderings transparenter zu machen. Da die Bauherren ebenfalls ein Interesse daran hätten, wird diese Bitte sicherlich auch von deren Seite unterstützt.

Er bekundet sein Verständnis, dass in der Öffentlichkeit die Sorge besteht, dass die hamburgischen Parkanlagen durch die Erstellung weiterer Gebäude verkleinert werden. Gleichwohl wird mit der Erweiterungsplanung nicht in die Parkanlagen von Planten un Bloomen eingegriffen. Der Erweiterungsbedarf der Bucerius Law School wird seitens der Stadt gerne unterstützt, aber die Planung soll maßvoll umgesetzt werden. Deshalb wurde im Vorfeld entschieden, die Baumasse auf zwei Baufelder aufzuteilen. Wie der Arbeitsstand zum Parkpflegewerk von Planten un Blumen ist, kann vom Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nicht spontan beantwortet werden. Hierfür wird sich sein Fachamt an das zuständige Fachamt wenden und das Ergebnis nachträglich ins Protokoll einfügen.

Nachtrag zum Protokoll: Nach Aussage des Fachamts Management des öffentlichen Raumes liegt ein Parkpflegewerk nicht vor und ist derzeit auch nicht beauftragt. Diese Fragestellung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weiter diskutiert werden.

■■■■■ trägt im Folgenden drei Fragen aus dem Chat vor.

■■■■■ (Bürgerin) schreibt: „Was bezahlt die Zeit-Stiftung/Bucerius Law School an die FHH für dieses Sahnestück im schönsten Grünstreifen der Stadt? Von diesem erheblichen Teilstück des alten Botanischen Gartens in den Wallanlagen war nie die Rede, als die ZEIT-Stiftung das ehrwürdige alte Botanische Institut für wenig Geld von der Uni bekommen hat.“

■■■■■ führt dazu aus, dass die Erweiterung der Bucerius Law School und der ZEIT-Stiftung an diesem Standort seitens des Senats schon sehr früh unterstützt wurde. Dies war Ausgangslage und Basis für die Auslobung des Wettbewerbs. In der letzten Zeit sind viele Stellungnahmen eingegangen und es sind viele Gespräche, unter Einbindung der Politik auch bis in die Bürgerschaft hinein, geführt worden. Am Ende wurde aber entschieden, dass der Planungsprozess an diesem Standort mit hoher Sensibilität und den an das Fachamt herangetragenen Punkten weiter optimiert und weiter betrieben werden soll.

■■■■■ liest eine zweite Frage von ■■■■■ vor: „Was haben wir Hamburger davon, dass nicht nur ein weiteres Teilstück einer Hamburgensie an die Law School geht, sondern auch noch die denkmalgeschützten und einstmals wirklich schönen Gewächshäuser einkaserniert werden wie Alcatraz? Die Anmutung der Gewächshäuser als angeklebter Fremdkörper an die Law School anstelle der ursprünglichen Einbettung in den Botanischen Teil der Wallanlagen leidet dabei erheblich.“

■■■■■ hält fest, dass es sich hier im Wesentlichen um ein Statement handelt, das zu Protokoll genommen wird. Die Aufgabenstellung des Wettbewerbs war unter Anderem, genau dies zu vermeiden.

■■■■■ trägt die dritte Frage von ■■■■■ aus dem Chat vor: „In diesem Bereich befinden sich heute das Gelbklinkergebäude, in welchem derzeit eine KiTa untergebracht ist sowie das Anzuchtgewächshaus. Beide Nutzungen sollen in die Neubebauung eingegliedert werden. Verbirgt sich hinter dieser kryptischen Formulierung: die Kita und das Anzuchtgewächshaus fallen in diesem Bereich ersatzlos weg oder wird für diese

erforderlichen Einrichtungen anderer öffentlicher Grund - z.B. von Pflanzen und Blumen in Anspruch genommen?“

■■■■■ antwortet, er gehe davon aus, dies im Vortrag bereits ausreichend dargestellt zu haben. Die Kita selbst wird verlagert und in Baufeld 2 untergebracht. Der Außenbereich der Kita wird als eigenständiger, in sich abgegrenzter Bereich im Innenhof in Richtung Helmut-Schmidt-Auditorium liegen und mit der hochwertigen Baumkulisse einen hervorragenden Landschaftsbezug besitzen. Dies ist eindeutig keine Notlösung.

Die Flächen des rückzubauenden Anzuchtgewächshauses werden auf 3 Geschossebenen auf Baufeld 1 untergebracht. Die Betreiber der Schaugewächshäuser waren im Rahmen des Wettbewerbs als Sachverständige beteiligt und konnten ihre Hinweise zu den Entwürfen geben. Daher konnten auch deren Belange in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

■■■■■ ergänzt die Frage von ■■■■■ (Bürger) zum selben Thema aus dem Chat: „Wird durch den Neubau die Funktionsfähigkeit der Schaugewächshäuser in irgendeiner Weise beeinträchtigt?“

■■■■■ führt aus, dass man auch hier antworten kann, dass die betreffenden Fachleute aus den Schaugewächshäusern im Verfahren involviert waren und ihre Hinweise geben konnten. Auch wenn die Sonne nicht im Norden scheint, kommt trotzdem Licht von dort.

■■■■■ ergänzt, dass es auch im Norden eine Fuge gibt, über die eine Belichtung erfolgt. Es gibt den Anspruch, dass die Schaugewächshäuser entsprechend gewürdigt werden.

■■■■■ erteilt ■■■■■ (Vorsitzenden des Denkmalrats der Stadt Hamburg) das Wort. ■■■■■ stellt die Frage, ob eine Sichtachsendarstellung des Geländes, insbesondere von den Wallanlagen und dem Gorch-Fock-Wall aus, gemacht wurde. Sie möchte gerne wissen, ob man darauf erkennen kann, wie sich die Baumassen auf Baufeld 2 für die Fußgänger auf dem Gorch-Fock-Wall und in der Jungiusstraße darstellen. Bei der vorhandenen Perspektive von der Jungiusstraße aus würde ihr die Aussagekraft fehlen, da der Betrachter nach ihrem Empfinden mitten auf der Straße steht.

■■■■■ bedankt sich für diese Frage und verdeutlicht, dass im Wettbewerbsverfahren mit Modellen gearbeitet und auf dieser Grundlage beurteilt wurde, wie die jeweiligen Entwurfsmodelle im komplexen Stadtraum wirken. Er sagt zu, darauf hinzuwirken, dass so eine Sichtachsendarstellung noch erfolgt.

■■■■■ fasst einige **Fragen aus dem Chat** zu den Themen öffentliche Zugänglichkeit und Wegeführung zusammen: „Wie öffentlich bleibt der Grünzug der Marseiller Straße? Ist er für jeden begehbar? Gibt es keine Zäune?“

■■■■■ erläutert, dass der öffentliche Grünzug der Marseiller Promenade für jeden begehbar sein wird und es keine Zäune dort geben wird.

Die zweite **Frage aus dem Chat**: „Wie öffentlich ist der Fußweg/Fahrradweg längs der Marseiller Straße?“ ist laut ■■■■■ damit auch bereits beantwortet.

Die nächste **Frage aus dem Chat** zielt auf den Zaun ab, der die Bucerius Law School nach Süden zu den Wallanlagen abgrenzt. Es wird gefragt, wie diese Grenze zukünftig aussehen soll: „Das Law School Gelände hat eine Begrenzung hin zu den Wallanlagen -

südliche Seite: Wird hier ein Zaun aufgestellt - wie soll diese Grenze aussehen? Können Hamburger diesen Teil des Parks überhaupt noch flanierend nutzen, ohne ständig das Gefühl zu haben, hinter einem großen Zaun als Zaungäste der Law School zu flanieren?“

■■■■■ gibt den einführenden Hinweis, dass das Gelände der Bucerius Law School für jedermann frei zugänglich ist und gibt das Wort an Herrn Mathe weiter. ■■■■■ erinnert, dass in dem angesprochenen Bereich heute ein Zaun vorhanden ist und das Gelände dahinter sehr stark abfällt. Der Campus selbst sei aber frei zugänglich und dies wird so in Zukunft auch bleiben.

■■■■■ bittet ■■■■■ (Bürger) aus dem Publikum an das Mikrofon. Dieser kritisiert, dass es sich bei der vorgestellten Planung um eine Briefmarkenplanung handelt, die nicht stimmig ist. Es wird für einen Bauherrn einseitig ein öffentlicher Park zu einer privaten Grünfläche und Hochschulfläche umgewidmet. Daher sieht er in der Planung die öffentliche Seite nicht ausreichend berücksichtigt.

Aus seiner Sicht gibt es in der Planung bisher keine sich wesentlich unterscheidenden Lösungen. Ein hochbaulicher Wettbewerb ersetzt keine städtebauliche Variantenplanung. Die sich aus § 3 BauGB ergebene Regelung ist hier nicht eingehalten worden.

Da es sich hier nicht um eine frühzeitige Bürgerbeteiligung handelt, wird eine weitere gesetzliche Regelung aus §3 BauGB nicht eingehalten. Die Fläche wurde bereits im Jahr 2004 an die Bucerius Law School verkauft und die Nutzung wurde geändert, obwohl es noch einen alten Bebauungsplan gibt, der diese Nutzung nicht ermöglicht hat. Das Hörsaalgebäude hätte gar nicht genehmigt werden dürfen.

Er führt aus, dass seiner Auffassung nach der Planbereich viel zu klein gefasst ist und darüber hinaus nicht den allgemeinen Planungserfordernissen entspricht. ■■■■■ versteht nicht, warum die Grünfläche/der Campus nicht öffentliche Grünfläche bleibt und befürchtet, dass die Öffentlichkeit an der Durchquerung dieser Fläche gehindert wird.

Seines Erachtens sei die vorgestellte Planung eine reine Gefälligkeitsplanung zu Gunsten eines Eigentümers, die nicht auf städtebaulichen Überlegungen beruht, und somit unzulässig ist. Er ist der Auffassung, dass auch § 1 BauGB nicht eingehalten wird, da die Erforderlichkeit der Planung hier von einem privaten Bedürfnis abgeleitet wird und Varianten fehlen.

■■■■■ stellt dar, dass er der Meinung ist, dass bei der aktuellen Planung, mit der damit einhergehenden Privatisierung von über einem Drittel des Plangebietes, die Grundzüge der Planung wesentlich geändert werden und daher die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im vereinfachten Verfahren nach § 13 nicht zulässig ist.

Er hebt positiv hervor, dass die Marseiller Straße verfüllt wurde und damit die Trennung von Pflanzen und Blumen und dem Botanischen Garten durch den zuvor vorhandenen Einschnitt der Marseiller Straße rückgängig gemacht wird. Es gibt jetzt die Möglichkeit die beiden Grünflächen wieder zu vereinen aber mit der vorgestellten Planung wird ein Riegel mit einem Zaun dort hineingebaut. Dies ist seiner Auffassung nach sehr bedauerlich und eine falsche Entscheidung.

■■■■■ fordert, die Planung dahingehend zu verändern, dass der gesamte Bereich Pflanzen und Blumen, der Botanische Garten sowie die im Westen auf der anderen Seite der Jungiusstraße angrenzende, vom Mathematischen Institut genutzte Fläche, in das Plangebiet aufgenommen wird. Die zuletzt genannte Fläche kann aufgewertet werden und 21.000 qm BGF auf der gegenüberliegenden Straßenseite realisieren werden, ohne in die Grünfläche eingreifen zu müssen.

Auch der dem Plangebiet nördlich gegenüberliegende Bereich mit dem am Hotel gelegenen Zugang zur Messe ist städtebaulich schlecht geordnet und kann aufgewertet werden. Er plädiert abschließend nochmals dafür, sich ein deutlich größeres Areal zu betrachten und städtebaulich zu entwickeln.

██████████ stellt vorab klar, dass der angesprochene Zaun nicht dazu da ist, den Park zur Bucerius Law School hin abzugrenzen. Vielmehr ist ganz Pflanzen und Blumen aus Sicherheitsgründen eingezäunt.

Er übergibt das Wort an ██████████ der betont, dass sich der Campus der Bucerius Law School schon seit vielen Jahren in Privatbesitz befindet und man daher keine öffentliche Parkanlage überplant.

Er hält fest, dass auf Baufeld 2 eine oberirdische Stellplatzanlage und auf Baufeld 1 Bestandsgebäude überplant werden.

██████████ berichtet, dass das Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und nicht nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird. Das Instrument der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird, obwohl dies nach §13a BauGB nicht notwendig ist, ganz bewusst eingesetzt, da dies das Verständnis von Beteiligung und Mitwirkung des Bezirksamts Hamburg Mitte ist.

██████████ bestätigt, dass der Senat bestimmte Schwerpunktsetzungen bezüglich der Bildungslandschaft in Hamburg hat und der Erweiterungsbedarf der Bucerius Law School daher mit einem breiten Konsens unterstützt wird. Die Erweiterung soll aber am vorhandenen Standort und explizit nicht auf vorhandenen Gartenanlagen oder innerhalb von Parkanlagen umgesetzt werden.

Den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans im Kontext der Objektplanung zu definieren, sei üblich. Die Art des Planverfahrens wurde anlassbezogen ausgewählt und es wurde geprüft, welche Flächen sinnvollerweise in den Geltungsbereich aufgenommen werden sollten. Im vorliegenden Fall soll der Hochschulstandort in seiner Entwicklung unterstützt werden. Trotzdem wurde der umgebende Stadtraum sensibel betrachtet und in die Abwägung mit einbezogen. Weitere Entwicklungsbedarfe in der Nachbarschaft müssten ebenfalls konkret und anlassbezogen betrachtet werden.

Zur Zaunsituation führt er aus, dass es auch an anderen Hochschulen Einfriedungen oder Videoüberwachungen gibt und dies nicht nur für Privathochschulen typisch sei. Sich wesentlich unterscheidende Lösungen seien nur dann vorzunehmen, wenn diese auch wirklich in Betracht zu ziehen sind. Dies sei hier wegen der städtebaulichen Situation nicht gegeben.

██████████ (Bürgerin) sieht die Entwicklung in Pflanzen und Blumen ebenfalls mit großer Sorge. Ihr gefällt nicht, dass das CCH in der Vergangenheit immer mehr Raum eingenommen hat. Sie wünscht sich, dass an dieser Stelle gärtnerische Aufklärung erfolgt, beispielsweise Leuten gezeigt wird wie man Pflanzen anzieht und gärt.

Die Gewächshäuser seien in einem sehr desolaten Zustand. Hier würde sie sich wünschen, dass die ZEIT-Stiftung sich engagiert und die Studenten beispielsweise auch lernen wie man Umweltschutz umsetzt.

Der Bereich vor dem Messegelände Ost ist ebenfalls unschön und in einem schlechten Zustand. Sie wünscht sich darüber hinaus, dass die Bauphase sehr gezielt begleitet wird, damit nicht über lange Zeit eine Bauruine zu sehen ist.

Sie schlägt eine neue Konstellation im physikalischen Bereich mit dem Nanomuseum vor und ist der Auffassung, dass das Institut für Weiterbildung einen viel prominenteren Platz benötigt.

Zum Abschluss plädiert sie dafür, dass endlich Schluss damit sein muss, ständig in Pflanzen und Blumen zu bauen. Es sollte vertraglich gesichert werden, dass es keine weitere Expansion in diese Fläche hinein gibt.

██████████ erläutert, dass die zukünftigen Nutzungen im Anzuchtbereich klar von den Fachleuten formuliert worden sind. Der Anzuchtbereich ist nicht öffentlich. Dort wird aber tatsächlich gärtnerisch gearbeitet.

■■■■ erklärt, dass die Hinweise in die weitere Betrachtung und Bewertung eingebracht werden. Er pflichtet ■■■■ bei, dass der Bereich der Messe Ost angegangen werden muss. An der Jungiusstraße ist man - wie vorgestellt - bereits im Planungsprozess. Er hält fest, dass definitiv nicht für die Erweiterungsplanung Parkflächen überplant werden. Dies möge man bitte zur Kenntnis nehmen.

Stadträumlich betrachtet ist es grundsätzlich sinnvoll, wenn man sowohl private als auch öffentliche Universitätseinrichtungen konzeptionell und auch in einer Kooperation sowie räumlich zusammenbringen kann. Er gehe davon aus, dass die Bucerius Law School diese Idee ebenfalls als Hinweis aus dieser Runde mitnehmen wird.

■■■■ ergänzt, dass auch der Bezirkspolitik die Unantastbarkeit von Pflanzen und Blumen extrem wichtig ist. Man hat zusammen mit dem Senat dafür gekämpft, dass die Marseiller Straße zugeschüttet wird, um mehr Grünfläche zu erhalten. Die Stadt ist bemüht Pflanzen und Blumen zu erhalten und zu pflegen. Das Café Seeterrassen soll weitgehend erhalten und wiederhergestellt werden, das Teehaus ist mittlerweile fertiggestellt.

■■■■ ergänzt darüber hinaus, dass man einerseits die Entwicklungsmöglichkeiten der Bucerius Law School unterstützen möchte, diese aber andererseits auch begrenzt werden muss. Das ist einer der Gründe, weshalb der räumliche Geltungsbereich so klein gefasst worden ist. Es werden keine weiteren Parkflächen als Erweiterungsflächen für die Zukunft projiziert werden. Im Städtebaulichen Vertrag wird dies entsprechend geregelt.

■■■■ liest eine weitere **Frage aus dem Chat** vor: „Wird es einen Punkt im Städtebaulichen Vertrag geben, um Pflege und Bewirtschaftung des Denkmals sicherzustellen?“

■■■■ führt aus, dass Eigentümerin die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius ist, eine hochangesehene Stiftung, die das Gebäude nach dem Erwerb 1999 denkmalgerecht umgebaut hat und sich ihrer Verantwortung im Bezug auf das Denkmal in der Vergangenheit schon mehrfach gestellt hat. Eine Regelung im Städtebaulichen Vertrag hierzu zu treffen, ist deshalb bisher nicht vorgesehen.

Außerdem gibt es laut ■■■■ weitere **Fragen im Chat** zu Konsequenzen in der Bauphase. Es wird gefragt wie der Campus während der Bauphase aussehen wird, ob dessen Grünfläche erhalten wird, wie die Baustellenanlieferung abgewickelt wird, aber auch wie nach der Fertigstellung die Zuwegung und Anlieferung erfolgen soll.

■■■■ antwortet, dass die Konkretisierung der Bauabläufe/das Baustellenmanagement im Zuge der Baugenehmigung geregelt wird. Er versteht die gestellten Fragen so, dass von Seiten der Politik, des Bezirksamtes und der Bauherrin erwartet wird, dass es eine Sensibilität gibt, die Belastungen durch die Bauphase so weit zu reduzieren, dass Nachbarn möglichst wenig beeinträchtigt werden.

■■■■ stellt eine **Frage aus dem Chat** vor, in der es um die kritische Nähe zwischen dem Baukörper auf Baufeld 2 und den Baugrenzen zum Bestandsgebäude geht.

Er führt aus, dass ■■■■ bereits erläutert hat, dass dies Thema der Überarbeitung war und der Kompromiss zwischen Nähe und Weite bereits im vorgestellten Konzept gefunden wurde.

Ein weiterer **Bürger aus dem Chat** schreibt: „Der Hinweis, dass der Abstand des Baufelds 2 zum Bestandsgebäude nur geringfügig vergrößert werden konnte, lässt vermuten, dass die brachiale Konfrontation der Baustile von Alt und Neu auch von den Verantwortlichen als

schmerzhaft empfunden wurde. Warum konnte hier kein formal verträglicher Kompromiss gefunden werden?“

■■■■■■ berichtet, dass die Frage des Abstands zwischen Oberbaudirektor, ihm und seinem Fachamt dem Denkmalschutzamt in mehreren Terminen diskutiert sowie mit dem Bauherrn und Architekten beraten wurde, so dass eine tragfähige Lösung gefunden werden konnte.

Wichtig ist nicht nur die Frage des Abstands, sondern ebenso Themen wie Baufluchten, Anschlüsse, Höhenentwicklungen und Abstufungen und wichtige Parameter für die fachliche Beurteilung.

Nachdem aus dem Publikum keine Fragen mehr gestellt werden, gibt ■■■■■ eine bisher noch unbeantwortete **Frage aus dem Chat** wieder: „Sind Flächen weggenommen worden? Gibt es Erstattungen? Wurde Geld gezahlt?“

■■■■■ verdeutlicht, dass er bezüglich dieser Fragen nicht aussagefähig ist. Er bietet an, die Antworten nachrichtlich ins Protokoll aufzunehmen.

Nachtrag zum Protokoll: Das Grundstück der Bucerius Law School wurde bereits vor über 20 Jahren von der Freien und Hansestadt Hamburg vollständig an die ZEIT-Stiftung veräußert. Zu diesem Zeitpunkt waren die heutigen Erweiterungsbedarfe nicht absehbar. Der damals gezahlte Kaufpreis ist dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nicht bekannt.

Da es keine weiteren Fragen und Wortmeldungen gibt, weist ■■■■■ nochmals darauf hin, dass zu der heutigen Sitzung ein Protokoll angefertigt wird und die Anregungen und Kritik darin aufgenommen und im Stadtplanungsausschuss öffentlich diskutiert werden. Im weiteren Verfahren können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung schriftlich zur Planung äußern.

■■■■■ informiert darüber, dass weitere Anregungen gerne jederzeit an das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung herangetragen werden können. Die Kontaktdaten können den ausliegenden Flyern entnommen werden. Es besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, sich an die Fraktionen zu wenden, die hierfür gerne zur Verfügung stehen.

■■■■■ bedankt sich für die Fragen und Anregungen der Teilnehmenden vor Ort und im Chat. Er verabschiedet alle Anwesenden und wünscht einen sicheren Heimweg und einen schönen restlichen Abend.

Für das Protokoll:
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

■■■■■

Anlage

- Präsentationsfolien